



Allgemeine Versicherungs-/Assistancebedingungen BGL BNP Paribas World Elite MasterCard

Vertrag Nr. 959-951

Informationsblatt zum Versicherungs- und Assistance-Vertrag Nr. 959-951 (im Folgenden "Vertrag" genannt), der dem französischen Code des assurances (Versicherungsgesetzbuch) unterliegt und gezeichnet wurde:

- von der **BGL BNP PARIBAS S.A.** - mit Sitz in 50, avenue J.F. Kennedy, L-2951 Luxemburg - eingetragen im Handelsregister R.C.S. Luxemburg: B 6481 - VAT LU 10875081, Versicherungsnehmer des vorliegenden Vertrags, der im Rahmen dieses Vertrags eigene Rechte gegen den Versicherer hat. Im Folgenden als "Versicherungsnehmer" bezeichnet.
- bei **EUROP ASSISTANCE S.A.**, eine dem französischen Versicherungsgesetzbuch unterliegende Aktiengesellschaft mit einem Kapital von 48 123 637 € und Sitz in 2 rue Pillet-Will, 75009 Paris, Frankreich, eingetragen im Handelsregister von Paris unter der Nummer 451 366 405, für die Zwecke dieser Gruppenversicherungspolice handelnd durch ihre irische Niederlassung **EUROP ASSISTANCE SA IRISH BRANCH**, deren Hauptniederlassung sich in Ground Floor, Central Quay, Block B, Riverside IV, SJRQ, Dublin 2, D02 RR7, Irland befindet und die beim Irish Companies Registration Office unter der Nummer 907089 registriert ist. **EUROP ASSISTANCE S.A.** wird von

der Autorité de Contrôle Prudentiel et de Résolution (ACPR) mit Sitz in 4, place de Budapest, CS 92459, 75436 Paris Cedex 09, Frankreich, beaufsichtigt. Die irische Niederlassung handelt gemäß dem von der irischen Zentralbank herausgegebenen Code of Conduct for Insurance Companies (Verhaltenskodex für Versicherungsunternehmen), sie ist in der Republik Irland unter der Nummer 907089 registriert und übt ihre Tätigkeit in Ihrem Land im Rahmen der Dienstleistungsfreiheit aus. Im Folgenden als "Versicherer" oder "Wir", "Uns", "Unser" bezeichnet.

- über die **SPB**, eine vereinfachte Aktiengesellschaft für Versicherungsmakler mit einem Kapital von 1 000 000 € und Sitz in 71 quai Colbert, 76600 Le Havre, eingetragen im Handelsregister von Le Havre unter der Nr. 305 109 779 und bei ORIAS (www.orias.fr) unter der Nr. 07 002 642, die der Aufsicht der Autorité de Contrôle Prudentiel et de Résolution, 4 place de Budapest - CS 92459, 75436 Paris Cedex 09, unterliegt. Im Folgenden als "SPB" bezeichnet.

EUROP ASSISTANCE S.A. delegiert die Verwaltung von Versicherungsschäden an SPB.



INHALTSVERZEICHNIS

TABELLE DER GARANTIEHÖCHSTBETRÄGE

EINFÜHRUNG

1. REISEHINWEISE
2. VOR REISEANTRITT

KAPITEL 1 - ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

1. INFORMATIONEN DER VERSICHERTEN UND GEGENSTAND DES VERTRAGS
2. SONSTIGE BESTIMMUNGEN
3. ALLGEMEINE DEFINITIONEN
4. ALLGEMEINE AUSSCHLÜSSE

KAPITEL 2 - STORNIERUNG/ÄNDERUNG ODER UNTERBRECHUNG DER REISE

KAPITEL 3 - VERPASSTE ABREISE/VERPASSTER REISEANSCHLUSS

KAPITEL 4 - VERSPÄTETE ABREISE

KAPITEL 5 - STORNIERUNG DER BEFÖRDERUNG

KAPITEL 6 - PERSÖNLICHE GEGENSTÄNDE UND VERSPÄTETE GEPÄCKAUSLIEFERUNG

KAPITEL 7 - UNFÄLLE IM AUSLAND

KAPITEL 8 - PRIVATHAFTPFLICHT IM AUSLAND

KAPITEL 9 - MIETFahrZEUG CDW (Collision Damage Waiver)

KAPITEL 10 - ASSISTANCE FÜR REISENDE IM AUSLAND

KAPITEL 11 - MEDIZINISCHER BEISTAND, MEDIZINISCHE KOSTEN UND ANDERE ERSTATTUNGEN IM AUSLAND

KAPITEL 12 - WINTERSPORT UND BERGSport

KAPITEL 13 - HEIMBEISTAND

KAPITEL 14 - BEISTAND FÜR VERSICHERTE FAHRZEUGE/BOOTE UND PASSAGIERE, DIE IM FALLE EINER PANNE, EINES UNFALLS ODER EINES FAHRZEUGDIEBSTAHLS IMMOBILISIERT UND IHRE REISE NICHT FORTSETZEN KÖNNEN

KAPITEL 15 - FAHRRAD-ASSISTANCE

KAPITEL 16 - EINKAUFsVERSICHERUNG

KAPITEL 17 - GARANTIEVERLÄNGERUNG

KAPITEL 18 - VERPASSTE EREIGNISSE

KAPITEL 19 - EINKÄUFE IM INTERNET

KAPITEL 20 - DOKUMENTE UND BELEGE, DIE IM FALLE EINES BEISTANDSANTRAGS ODER EINES ANTRAGS AUF INANSPRUCHNAHME VON VERSICHERUNGSLEISTUNGEN VORZULEGEN SIND

KAPITEL 21 - RECHTSVORSCHRIFTEN

1. VERFAHREN ZUR GELTENDMACHUNG VON ANSPRÜCHEN UND MELDUNG VON SCHADENSFÄLLEN
2. ANWENDBARES RECHT/GERICHTSSTAND/SPRACHE
3. ABTRETUNG
4. VERJÄHRUNG
5. SCHUTZ PERSONENBEZOGENER DATEN
6. VERFAHREN BEI BESCHWERDEN ODER STREITIGKEITEN
7. MEHRFACHVERSICHERUNG
8. FALSCHANGABE
9. ERHÖHUNG ODER VERRINGERUNG DES RISIKOS
10. VERPFLICHTUNG ZUR SCHADENSMINIMIERUNG
11. AUFSICHTSBEHÖRDE



**TABELLE DER
VERSICHERUNGSLEISTUNGEN**

Die Entschädigungsleistungen sind, sofern nicht anders angegeben, pro versicherte Person und pro Reise angegeben.

KAPITEL 2 - Stornierung/Änderung oder Unterbrechung der Reise	
Stornierung/Änderung oder Unterbrechung der Reise	bis zu 4.000 € pro Versicherten und Kalenderjahr
KAPITEL 3 - Verpasste Abreise/Verpasster Reiseanschluss	
- Mehr als 4 Stunden	bis zu 250 €
KAPITEL 4 - Verspätete Abreise	
Höchstbetrag nach 4 Stunden Verspätung bei einem Linienflug, 6 Stunden bei einem Charterflug und 2 Stunden bei einem Fernverkehrszug für alle gemeinsam reisenden Begünstigten	bis zu 500 €
Maximale zusätzliche Entschädigung nach einer Verspätung von 24 Stunden	bis zu 250 €
KAPITEL 5 - Stornierung der Beförderung	
Aufwertung von Fahrkarten	Bis zu 6.000 € pro Schadensfall
KAPITEL 6 - Persönliche Gegenstände und verspätete Gepäckauslieferung	
Persönliche Gegenstände, Höchstbetrag pro Schadensfall	bis zu 500 €
Selbstbeteiligung pro Person und Ereignis	125 €
Diebstahl persönlicher Gegenstände aus einem Hotelzimmer oder Mietwagen, Höchstbetrag pro Jahr	2500 €
Verspätung der Gepäckauslieferung von mehr als 8 Stunden, Höchstbetrag	500 €
Reise zur Ersetzung eines verlorenen oder gestohlenen Reisepasses, Personalausweises oder Visums	bis zu 300 €
KAPITEL 7 - Unfälle im Ausland	
Unfall im Ausland - Höchstbetrag	bis zu 500.000 €
- Tod als Folge eines Unfalls (Personen im Alter von 18 bis 70 Jahren)	500.000 €
- Tod als Folge eines Unfalls (Personen im Alter von 5 bis 17 Jahren)	20.000 €
- Tod als Folge eines Unfalls (Personen im Alter von 4 Jahren und jünger)	10.000 €
- Vollständige dauernde Invalidität	500.000 €
Höchstbetrag pro Schadensfall	5.000.000 €
KAPITEL 8 - Privathaftpflicht im Ausland	
Haftpflicht, Höchstbetrag pro Schadensfall	1.000.000 €
Personenschäden	1.000.000 €
Sachschäden	30.000 €
KAPITEL 9 - Mietfahrzeug - CDW (Collision Damage Waiver)	
Höchstbetrag pro Reise	15.000 €
KAPITEL 10 - Assistance für Reisende im Ausland	
Vorschuss der Strafkautions, Höchstbetrag	15.000 €
Vorschuss der Anwaltskosten, Höchstbetrag	3000 €



Assistance bei verlorenen oder gestohlenen Dokumenten	Inklusive
Versand von Brillen und Hörgeräten	Inklusive
Versand von dringenden Medikamenten	Inklusive
Assistance durch Dolmetscher/in	Tatsächliche Kosten
Telefonkosten	Tatsächliche Kosten
Vorschuss	3.000 €
KAPITEL 11 - Medizinischer Beistand, Arztkosten und andere Erstattungen im Ausland	
Vorschuss der Kosten für einen Krankenhausaufenthalt im Ausland	100.000 €
Zusatzerstattung von Arztkosten im Ausland	20.000 €
Zahnärztliche Notfallbehandlung	700 €
Rücktransport und Rückführung	Inklusive
Verlängerung des Aufenthalts für einen Begünstigten/ eine Begleitperson	250 € pro Tag, max. 10 Tage
Anwesenheit bei Krankenhausaufenthalt	250 € pro Tag, max. 10 Tage + Beförderung in der Economy-Klasse
Rückreise der Kinder zum Wohnort	150 € pro Tag, max. 3 Tage + Beförderung in der Economy-Klasse
Beerdigungskosten und Rückführung im Todesfall	bis zu 4.500 €
Ersatzfahrer für die Rückführung Ihres Fahrzeugs	100 € pro Tag, max. 3 Tage + Beförderung in der Economy-Klasse
Rückreise im Falle des Todes, des bevorstehenden Todes oder des Krankenhausaufenthalts eines nahen Verwandten	Beförderung in der Economy-Klasse
Haustier (Hund oder Katze)	250 €
KAPITEL 12 - Wintersport und Bergsport	
Skiausrüstung	
- Ausrüstung, deren Eigentümer Sie sind	750 €
- Gemietete Ausrüstung	750 €
- Höchstbetrag pro Artikel	500 €
Skiverleih, Höchstbetrag	350 €
- Höchstbetrag pro Tag	50€
Skipass und Skikurs, Höchstbetrag	350 €
- Höchstbetrag pro Tag	50 €
Kosten für Rettungsmaßnahmen auf der Piste	10.000 €
KAPITEL 13 - Heimbeistand	
Unbewohnbarer Wohnsitz	
Hotelkosten	200 €/ Nacht für 3 Nächte
Kosten für Wachdienst	Bis zu 72 Stunden
Kosten für die Überführung der Möbel	Miete für Nutzfahrzeug 300 €
Kosten für den Umzug	300 €
Schlosserei	500 €
KAPITEL 14 - Beistand für versicherte Fahrzeuge/Boote und Passagiere, die im Falle einer Panne, eines Unfalls oder eines Fahrzeugdiebstahls immobilisiert und Ihre Reise nicht fortsetzen können	
Pannenhilfe /Abschleppen/Beförderung	500 €
Versand von Ersatzteilen	inklusive
Beistand für Fahrer und Passagiere	200 €/Nacht für 3 Nächte ODER 350 € für Beförderung



Rückführung des Fahrzeugs	1000 €
Assistance bei Diebstahl des Fahrzeugs	ja
Transport - Rückführung eines Freizeitbootes	ja
Kosten für Wachdienst für das Fahrzeug	ja
Transport/Rückführung von Gepäck	ja
Ersatzfahrzeug bei Panne/Unfall/Diebstahl/Vandalismus	ja
Anhänger- oder Wohnwagen-Assistance	ja
KAPITEL 15 - Fahrrad-Assistance	
Pannenhilfe/Abschleppen	200 €
Ersatzfahrrad	Maximal 7 aufeinanderfolgende Tage
Assistance bei Diebstahl des Fahrrads	200 €
Aufbewahrung des Fahrrads	ja
Rückführung und Begleitung der Kinder	ja
Beistand bei einer Reifenpanne	ja
Assistance bei Verlust der Schlüssel für das Vorhängeschloss oder blockiertem Vorhängeschloss	ja
KAPITEL 16 - Einkaufsversicherung	
Höchstbetrag pro Zeitraum von 365 Tagen	12.000€
Höchstbetrag pro Schadensfall	6.000 €
- Mindestbetrag pro Artikel	50 €
KAPITEL 17 - Garantieverlängerung	
Höchstbetrag pro Zeitraum von 365 Tagen	6.000 €
Höchstbetrag pro Schadensfall	3.000 €
Mindestkaufpreis pro Artikel	150 €
KAPITEL 18 - Verpasste Ereignisse	
Höchstbetrag pro Ereignis und pro Zeitraum von 365 Tagen	300 € pro Ereignis
Höchstbetrag pro Ticket	300 €
KAPITEL 19 - Einkäufe im Internet	
Höchstbetrag pro Zeitraum von 365 Tagen	12.000 €
Höchstbetrag pro Artikel	6.000 €
Mindestkaufbetrag	50 €



EINFÜHRUNG

1. REISEHINWEISE

Bevor Sie irgendeine Initiative ergreifen oder irgendwelche Ausgaben tätigen, müssen Sie unbedingt die vorherige Zustimmung von Europ Assistance S.A. einholen, indem Sie unverzüglich Europ Assistance anrufen oder anrufen lassen, und zwar 24/24 und 7/7 unter:

- Telefon (+352) 27 30 21 33
- Sie müssen sich strikt an die in diesem Informationsblatt genannten Bedingungen halten, um den Versicherungsschutz in Anspruch nehmen zu können.
- Sie sind für Reisen mit einer Dauer von bis zu 60 aufeinanderfolgenden Tagen versichert. Die Reisen müssen im Land Ihres Wohnsitzes beginnen und enden. Reisen, die mit einfachen oder offenen Fahrkarten durchgeführt werden, sind nicht gedeckt, es sei denn, die Fahrkarten für die Reise ins oder aus dem Ausland wurden vor Reiseantritt gekauft. Wenn keine Reisetickets erforderlich sind, müssen Sie den Nachweis erbringen, dass die gesamte Reise innerhalb des Deckungszeitraums liegt.
- Der Versicherte muss die Personen, die ihn auf seiner Reise begleiten, auf die Regeln hinweisen, die im Falle eines Anspruchs auf Assistance zu beachten sind.
- Wenn der Versicherte im Rahmen eines gesetzlichen Krankenversicherungssystems in einem Mitgliedsland des Europäischen Wirtschaftsraums (EWR) oder der Schweiz versichert ist und während seiner Reise in eines dieser Länder Leistungen der Krankenversicherung in Anspruch nehmen möchte, muss er im Besitz einer gültigen Europäischen Krankenversicherungskarte (individuell und auf den Namen des Versicherten ausgestellt) sein.
Wenn der Versicherte in ein Land reist, das nicht der Europäischen Union und dem Europäischen Wirtschaftsraum (EWR) oder der Schweiz angehört, muss er sich vor seiner Abreise erkundigen, ob dieses Land ein Sozialversicherungsabkommen mit Luxemburg unterzeichnet hat. Hierzu muss er seine Krankenversicherungskasse befragen, um zu prüfen, ob ein Abkommen vereinbart wurde und ob er Formalitäten zu erledigen hat (Abholung eines Formulars)
- Vergessen Sie bei Ihren Reisen nicht, die Papiere mitzunehmen, die Ihre Identität belegen, sowie alle Dokumente, die Sie für Ihre Reise benötigen: Reisepass, Personalausweis, Aufenthaltsgenehmigung, Einreisevisum,

Rückreisevisum, Impfpass Ihres Haustiers, wenn es Sie begleitet, usw., und überprüfen Sie deren Gültigkeitsdatum.

2. WICHTIGE INFORMATIONEN

- Ansprüche, die sich aus oder im Zusammenhang mit einem bereits bestehenden medizinischen Zustand ergeben, sind nicht versichert.
- Die Leistungen für Stornierung/Änderung, Reiseunterbrechung, Beförderungsstornierung und Unfälle im Ausland sind nur dann abgedeckt, wenn Sie mindestens 30 % der Gesamtkosten Ihrer Reise (Beförderungs- und/oder Unterbringungskosten) mit der Versicherten Kreditkarte bezahlen.
- Die Leistungen Einkaufsversicherung, Garantieverlängerung, Interneteinkauf und Garantie für verpasste Ereignisse sind nur dann abgedeckt, wenn Sie 100 % der Gesamtkosten für den Einkauf mit der Versicherten Kreditkarte bezahlen.

Internationale Sanktionen

Der Versicherer übernimmt keine Garantie, zahlt keine Schäden und erbringt keine der im Informationsblatt beschriebenen Dienstleistungen, die den Versicherer einer Sanktion, einem Verbot oder einer Beschränkung gemäß den Resolutionen der Vereinten Nationen oder gemäß Handels- oder Wirtschaftssanktionen, Gesetzen oder Verordnungen der Europäischen Union, des Vereinigten Königreichs oder der Vereinigten Staaten von Amerika aussetzen würden. Ausführlichere Informationen sind auf der folgenden Website verfügbar: <https://www.europ-assistance.com/fr/nous-connaître/informations-reglementaires-internationale>

Achtung

Sie sind nur dann durch diesen Vertrag gedeckt, wenn Sie die offiziellen Reiseempfehlungen befolgt haben, die von einer Regierungsbehörde Ihres Wohnsitzlandes zum Zeitpunkt der Abreise herausgegeben wurden. Die Empfehlungen beinhalten "Kontraindikationen für Reisen oder die Durchführung von Reisen mit Ausnahme der unbedingt notwendigen Reisen".

KAPITEL 1 - ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

1. INFORMATIONEN DER VERSICHERTEN UND GEGENSTAND DES VERTRAGS

BGL BNP Paribas S.A., der Aussteller der Versicherten Kreditarte, hat mit dem Versicherer unter der Nummer 959-951 einen Versicherungsvertrag in seinem Namen und im Auftrag von natürlichen Personen, die Inhaber einer BGL BNP Paribas World Elite MasterCard sind, abgeschlossen.



Dieser Vertrag wird ab dem **29/ 07/ 2022 00:00 Uhr** abgeschlossen. Die vorliegenden Bestimmungen gelten für Schadensfälle, die nach dem **29/ 07/ 2022 00:00 Uhr** eingetreten sind.

Dieses Informationsblatt fasst den Inhalt der angebotenen Garantieleistungen, die Modalitäten ihres Inkrafttretens, ihren Anwendungsbereich sowie die Formalitäten zusammen, die zu erfüllen sind, um einen Schaden im Rahmen des vorliegenden Vertrags zu melden.

Das vorliegende Dokument stellt das Informationsblatt dar, zu dessen Aushändigung an den Inhaber der Versicherten Kreditkarte sich BGL BNP Paribas S.A., der Aussteller der Versicherten Kreditkarte, verpflichtet. Das Informationsblatt zu diesem Vertrag legt die Modalitäten des Inkrafttretens, den Anwendungsbereich der Garantien sowie die im Schadensfall zu erfüllenden Formalitäten fest.

Im Falle einer Änderung der Vertragsbedingungen oder einer Kündigung des Vertrags verpflichtet sich BGL BNP Paribas S.A., den Inhaber der Versicherten Kreditkarte mindestens zwei (2) Monate vor dem Datum des Inkrafttretens der Änderung oder Kündigung auf eine ihr genehme Weise zu informieren.

2. SONSTIGE BESTIMMUNGEN

ANSPRUCHSBERECHTIGUNG

Die in diesem Vertrag zusammengefassten Garantieleistungen werden unter der Voraussetzung angeboten, dass Sie zum Zeitpunkt des Eintretens eines Schadensfalls, der einen Anspruch auf Entschädigung und/oder Hilfeleistung begründet, Inhaber einer gültigen BGL BNP Paribas World Elite MasterCard sind.

Wenn Sie mehrere BGL BNP Paribas-Karten besitzen, haben Sie nur Anspruch auf eine einzige Entschädigung auf der Grundlage der höchsten Entschädigung, wobei die Beträge der Entschädigungen nicht kumuliert werden können.

BEGINN UND ENDE DER GARANTIELEISTUNGEN DES VORLIEGENDEN VERTRAGS

Die Garantien des vorliegenden Vertrags gelten für den Versicherten ab dem Datum der Ausstellung der Versicherten Kreditkarte und während ihrer Gültigkeitsdauer.

Sie werden automatisch beendet, wenn die Kreditkarte nicht erneuert wird oder wenn die Karte BGL BNP Paribas World Elite MasterCard von BGL BNP Paribas S.A. oder dem Inhaber der Versicherten Kreditkarte eingezogen oder gesperrt wird.

Die Meldung des Verlusts oder Diebstahls der Versicherten Kreditkarte unterbricht den Versicherungsschutz nicht.

Der Versicherte ist ausschließlich für den Betrag versichert, der mit der Deckung der Versicherten Kreditkarte verbunden ist. Wenn der Inhaber der Versicherten Kreditkarte noch weitere Karten bei BGL

BNP Paribas besitzt, erhält der Versicherte ausschließlich den Bestand, der mit der Versicherten Kreditkarte verbunden ist, ohne die Möglichkeit der Kumulierung mit den Garantien, die in den anderen Kreditkartenverträgen vorgesehen sind.

DECKUNGSZEITRAUM

Der Versicherungsschutz tritt bei jeder Reise in Kraft, die frühestens am **29/07/2022** beginnt. Berechtigte Artikel, die nach dem **29/07/2022** gekauft wurden, sind im Rahmen der Garantien Einkaufsversicherung, Garantieverlängerung und Internet-Einkauf abgedeckt. Tickets für Ereignisse, die nach dem **29/07/2022** gekauft wurden, sind durch die Garantie für verpasste Ereignisse abgedeckt.

Sie sind für Reisen mit einer Dauer von bis zu sechzig (60) aufeinanderfolgenden Tagen versichert. Die Reisen müssen im Land Ihres Wohnsitzes beginnen und enden.

Der Versicherungsschutz für die Stornierungskosten beginnt, wenn Sie die Reise bezahlen, und endet mit dem Antritt Ihrer Reise. Alle anderen Deckungen treten in Kraft, wenn Sie Ihren Wohnsitz, Ihr Hotel oder Ihren Arbeitsplatz (je nachdem, wo Sie zuletzt abreisen) verlassen, um die Reise anzutreten, und enden, wenn Sie nach Abschluss der Reise an Ihren Wohnsitz, Ihr Hotel oder Ihren Arbeitsplatz (je nachdem, wo Sie zuerst ankommen) zurückkehren.

Der Versicherungszeitraum wird automatisch bis zu Ihrer Rückkehr in Ihr Heimatland verlängert, wenn sich diese aufgrund eines durch diesen Vertrag gedeckten Schadensfalls unvermeidlich verzögert.

ANSPRUCHSVORAUSSETZUNG

Sofern nicht anders vereinbart, kann der Versicherungsschutz nur in Anspruch genommen werden, wenn die versicherte Leistung oder das versicherte Gut vor Eintritt des Versicherungsfalls vollständig mit der Versicherten Kreditkarte bezahlt wurde.

TERRITORIALITÄT

Die Garantieleistungen des vorliegenden Vertrags werden dem Versicherten weltweit während einer garantierten Reise gewährt, sofern in der Beschreibung der Garantieleistungen keine besonderen Hinweise enthalten sind, unter Ausschluss der folgenden Länder und Gebiete: Nordkorea, Syrien, Krim, Iran, Venezuela und Weißrussland.

Der Versicherungsschutz im Rahmen der Leistungen "Unfall im Ausland", "Privathaftpflicht im Ausland", "Reiseassistance", "Vorschuss für Krankenhausaufenthalte im Ausland", "Zusätzliche Erstattung von Behandlungskosten im Ausland (einschließlich zahnärztlicher Notfallbehandlung)" und "Sonstige Ausgaben im Ausland" ist im Land Ihres Wohnsitzes ausgeschlossen.

Reisen in Ihr Wohnsitzland müssen mindestens 20 km von Ihrem Wohnsitz entfernt sein und sind nur dann versichert, wenn Sie im Voraus mindestens zwei (2)



Nächte in einem Hotel, Motel, Ferienzentrum, einer Privatunterkunft, auf einem Campingplatz oder einer ähnlichen Unterkunft, die gegen Gebühr gemietet werden kann, gebucht haben.

3. ALLGEMEINE DEFINITIONEN

Jedes Wort oder jeder Begriff, dem eine bestimmte Bedeutung gegeben wird, hat, sofern nicht anders angegeben, in diesen Allgemeinen Versicherungs- und Assistenzbedingungen durchgehend dieselbe Bedeutung und wird mit Großbuchstaben geschrieben.

Versicherter / Sie / Ihr / Ihre

Als Versicherte gelten die folgenden Personen, unabhängig davon, ob sie gemeinsam oder getrennt reisen, und unabhängig von der Art der Beförderung:

Der Inhaber der Versicherten Kreditkarte, sein Ehepartner, Partner im Rahmen eines Partnerschaftsvertrags oder Lebensgefährte, der unter demselben Dach lebt und diesen Status nachweisen kann.

- Ihre unverheirateten Kinder unter 25 Jahren und gegebenenfalls ihre Kinder, die während der Gültigkeitsdauer des vorliegenden Assistenz-Vertrags geboren werden.
- Ihre adoptierten, ledigen Kinder unter 25 Jahren ab dem Datum der Eintragung des Adoptionsurteils in das Standesamtsregister Ihres Wohnsitzlandes.
- Die ledigen Kinder des Anspruchsberechtigten oder die Kinder seines Ehe-, Lebenspartners oder Partners im Rahmen eines Partnerschaftsvertrags unter 25 Jahren.
- Enkelkinder des Versicherungsnehmers oder seines ledigen Ehe-, Lebenspartners oder Partners im Rahmen eines Partnerschaftsvertrags unter 25 Jahren nur dann, wenn sie sich bei ihren Großeltern aufhalten, die Inhaber der Versicherten Kreditkarte sind, und ausschließlich während der Dauer der Reise, unabhängig von der Art der Beförderung.
- Ihre Verwandten in auf- und absteigender Linie, die im Besitz eines Behindertenausweises mit einem Grad der dauernden Behinderung von mindestens 80 % sind und mit dem Inhaber der Versicherten Kreditkarte unter demselben Dach leben und:
 - > steuerlich unterhaltsberechtig sind oder
 - > denen vom Inhaber der Versicherten Kreditkarte, seinem Ehepartner, seinem Lebensgefährten oder Partner im Rahmen eines Partnerschaftsvertrags Unterhaltszahlungen geleistet werden, die es ihnen ermöglichen, einen Abzug von ihrem Einkommensteuerbescheid zu erhalten.

Versicherer / Wir / Unsere / Unser

Eine dem französischen Versicherungsgesetzbuch unterliegende Aktiengesellschaft mit einem Kapital von 48 123 637 € und Sitz in 2 rue Pillet-Will, 75009 Paris, Frankreich, eingetragen im Handelsregister von Paris unter der Nummer 451 366 405, für die Zwecke

dieser Gruppenversicherungspolice handelnd durch ihre irische Niederlassung EUROP ASSISTANCE SA IRISH BRANCH, deren Hauptniederlassung sich in Ground Floor, Central Quay, Block B, Riverside IV, SJRQ, Dublin 2, DO2 RR7, Ireland befindet und die beim Irish Companies Registration Office unter der Nummer 907089 registriert ist. EUROP ASSISTANCE S.A. wird von der Autorité de Contrôle Prudentiel et de Résolution (ACPR) mit Sitz in 4, place de Budapest, CS 92459, 75436 Paris Cedex 09, Frankreich, beaufsichtigt. Die irische Niederlassung handelt gemäß dem von der irischen Zentralbank herausgegebenen Code of Conduct for Insurance Companies (Verhaltenskodex für Versicherungsunternehmen), sie ist in der Republik Irland unter der Nummer 907089 registriert und übt ihre Tätigkeit in Ihrem Land im Rahmen der Dienstleistungsfreiheit aus.

Körperverletzung

Eine Krankheit oder Verletzung, die von einem Arzt ordnungsgemäß festgestellt wurde und die aufgrund ihrer Art eine angemessene Behandlung vor dem Ende Ihrer versicherten Reise erfordert.

- Unter **Krankheit** versteht man jede von einem Arzt ordnungsgemäß festgestellte Beeinträchtigung des Gesundheitszustands des Versicherten, die eine ärztliche Behandlung erfordert und plötzlich und unvorhersehbar auftritt.
- **Verletzung** ist jede ärztlich festgestellte körperliche Beeinträchtigung, die auf die plötzliche Einwirkung einer äußeren Ursache auf den Versicherten zurückzuführen ist und von diesem nicht vorsätzlich herbeigeführt wurde.

Attentat/Terrorismus

Jede Handlung, einschließlich, aber nicht beschränkt auf die Anwendung oder Androhung von Gewalt oder Gewaltanwendung, die von einer Person oder einer Gruppe von Personen allein oder im Namen von oder in Verbindung mit Organisationen oder Regierungen begangen wird, um in der Öffentlichkeit oder einem Teil der Öffentlichkeit ein Gefühl der Angst zu erzeugen. Jedes Attentat/jede terroristische Handlung muss von der zuständigen Behörde an dem Ort, an dem das Attentat/die terroristische Handlung begangen wurde, offiziell als solches/solche gemeldet werden.

Arzt

Eine Person, die einen gültigen Abschluss in Medizin oder Chirurgie besitzt.

Begünstigter

Versicherte Person, die das Ereignis erlitten hat oder die die Assistance-Leistung in Anspruch nimmt.

Verletzung

Jede ärztlich festgestellte Körperverletzung, die auf die plötzliche Einwirkung einer äußeren Ursache auf den Begünstigten zurückzuführen ist und von diesem nicht vorsätzlich herbeigeführt wurde.

Versicherten Kreditkarte



BGL BNP Paribas World Elite MasterCard

Wohnsitz

Ihr Hauptwohnsitz und gewöhnlicher Aufenthaltsort im Land Ihres Wohnsitzes.

Vorerkrankungen

Jede frühere oder gegenwärtige Körperverletzung, die während der letzten zwölf (12) Monate vor Beginn des Versicherungsschutzes im Rahmen dieser Allgemeinen Bedingungen und/oder vor einer Reise:

- Symptome hervorgerufen hat
- oder für die irgendeine Form von Behandlung oder Verschreibung, oder ein Rat von medizinischem Fachpersonal, oder eine Untersuchung oder Nachuntersuchung/Gesundheitsprüfung erforderlich war oder empfangen wurde.

Es werden keine Ansprüche gedeckt, die aus oder im Zusammenhang mit einer bereits bestehenden Erkrankung entstehen.

Ausland

Jedes Land außer dem Land Ihres Wohnsitzes und den sanktionierten Ländern.

Ereignis

Jede im vorliegenden Vertrag vorgesehene Situation, die einen Leistungsanspruch gegenüber dem Versicherer begründet.

Streik oder Sozialbewegung

Jede Form von Sozialbewegung, die mit dem Ziel begonnen wurde, die Produktion von Gütern oder die Erbringung von Dienstleistungen zu stoppen, einzuschränken oder zu behindern.

Schwangerschaft mit Komplikationen

Die folgenden unvorhergesehenen, von einem Arzt bestätigten Schwangerschaftskomplikationen, die erstmals nach Ihrem Reiseantritt (und/oder zwischen dem Buchungsdatum und dem Abreisedatum für die einzige Stornierungsgarantie) auftreten: Toxämie; Schwangerschaftshypertonie; Präeklampsie; Eileiterschwangerschaft; Blasenmole (Molenschwangerschaft); Hyperemesis; Blutungen im dritten Trimester; Plazentaablösung, Plazenta praevia, Entbindungsblutung; Plazentaretentionsmembran; Fehlgeburt; Tod bei der Geburt; Notkaiserschnitt aus medizinischer Notwendigkeit/medizinisch notwendiger Abbruch und alle Frühgeburten oder drohenden Frühwehen mehr als 8 Wochen (bzw. 16 Wochen bei Mehrlingsschwangerschaften) vor dem errechneten Geburtstermin.

Vollständige dauernde Invalidität

Der Versicherte verliert aufgrund eines Invaliditätsgrades, der gleich oder höher ist als die von den geltenden Vorschriften vorgeschriebenen Sätze, als Folge eines Körperschadens endgültig die Fähigkeit, eine beliebige berufliche Tätigkeit auszuüben.

Reiseunterbrechung/Abbruch Ihrer Reise

Die Unterbrechung Ihrer Reise, um an Ihren Wohnort zurückzukehren, nachdem Wir Ihre Rückkehr aufgrund eines versicherten Ereignisses genehmigt haben.

Skiausrüstung

Skier (einschließlich Bindungen), Skischuhe, Snowboardschuhe, Skistöcke und Snowboards.

Schlechte Wetterbedingungen

Regen, Wind, Nebel, Donner oder Blitz, Überschwemmung, Schnee, Schneematsch, Hagel, Hurrikan, Zyklon, Tornado oder Tropensturm, die nicht durch ein geologisches Ereignis (z. B. eine Aschewolke) oder eine Naturkatastrophe wie u. a. ein Erdbeben, einen Vulkanausbruch oder einen Tsunami verursacht wurden oder ihren Ursprung darin haben.

Öffentliches Verkehrsmittel

Ein Luft-, Land-, Fluss- oder Seeverkehrsmittel, das mit einer Lizenz für die Beförderung von Passagieren betrieben wird und für das Sie einen Beförderungsschein besitzen.

Wertvolle Gegenstände

Gegenstand, der unter eine der folgenden Kategorien fällt und dessen Kaufwert bei mindestens 250 € (inkl. MwSt.) liegt:

- > Schmuck, Gegenstände, die aus Edelmetallen geformt wurden, Edelsteine, Perlen, Uhren,
- > Foto-, Film-, Computer- oder Telefonausrüstung und deren Zubehör,
- > Geräte zur Aufnahme oder Produktion von Ton oder Bild sowie deren Zubehör,
- > Pelze

Persönliche Gegenstände

Gepäck, Kleidung, persönliche Gegenstände und andere Objekte, die Ihnen gehören und die Sie auf einer Reise tragen, benutzen oder transportieren, oder die Sie während Ihrer Reise gekauft haben.

Ski-Paket

Skiliftpauschale, Skikursgebühren und Leihgebühr für die Skiausrüstung, alle im Voraus bezahlt.

Paar oder Set

Gegenstände, die Teil Ihres zusammengehörigen Gepäcks sind, weil sie ähnlich sind, sich ergänzen oder zusammen verwendet werden.

Familienangehörige

Die Mutter, der Vater, die Schwester, der Bruder, die Ehefrau, der Ehemann, der Lebenspartner, der Verlobte/die Verlobte oder der faktische Ehepartner (jedes Paar, auch gleichgeschlechtliche, das eine faktische Lebensgemeinschaft eingeht und ständig an derselben Adresse wohnt), die Tochter, der Sohn (einschließlich Adoptivtochter oder -sohn), der Großvater, die Großmutter, der Enkel, die Enkelin, der Stiefvater, die Stiefmutter, der Schwiegersohn, der Stiefsohn, die Stieftochter, die Stiefschwester, der Stiefbruder, die Halbschwester, der Halbbruder, das Pflegekind, der gesetzliche Vormund, das Kind unter Vormundschaft, des Inhabers der Versicherten



Kreditkarte.

Land des Wohnsitzes

Bezeichnet das Land, in dem sich Ihr Wohnsitz befindet.

Verlust eines Körperteils

Verlust durch physischen Bruch oder dauerhafter, vollständiger und unwiederbringlicher Verlust des Gebrauchs oder der Funktion eines Arms am oder oberhalb des Handgelenks oder eines Beins am oder oberhalb des Knöchels.

Verlust des Sehvermögens

Unwiederbringlicher Verlust des gesamten Sehvermögens auf einem oder beiden Augen; er gilt als eingetreten, wenn der nach der Korrektur verbleibende Grad des Sehvermögens 3/60 oder weniger auf der Snellen-Skala beträgt. (Das bedeutet, dass Sie auf 90 cm oder weniger sehen können, was Sie auf 18 m sehen sollten).

Unbeaufsichtigt

Wenn Sie Ihr Eigentum oder Fahrzeug nicht direkt überwachen können und Sie nicht in der Lage sind, eine betrügerische Handlung in Bezug auf Ihr Eigentum oder Fahrzeug zu verhindern.

Schadensfall

Das Eintreten eines Ereignisses, das die Anwendung der Garantie des vorliegenden Vertrags zur Folge hat. Das Datum des Schadensfalls ist das Datum, an dem das schädigende Ereignis eintritt, d. h. das Ereignis, das den Schaden verursacht.

Versicherungsnehmer

BGL BNP Paribas, 50 avenue JF Kennedy, L-2951 Luxemburg.

SPB

SPB, eingetragen bei der ORIAS unter der Nummer 07 002 642 (www.oriass.fr), ist der vom Versicherer beauftragte Verwaltungsmakler, der die Verwaltung dieses Vertrags durchführt. SPB ist Ihr bevorzugter Ansprechpartner für alle Informationen in Bezug auf Ihren Versicherungsvertrag oder die sich daraus ergebenden Ereignisse.

Tabelle der Versicherungsleistungen

Tabelle, die die Entschädigungsbeträge auflistet und auf Seite 3 aufgeführt ist.

Inhaber der Versicherten Kreditkarte

Inhaber einer BGL BNP Paribas World Elite MasterCard.

Reise

Jede private oder berufliche Reise über eine Entfernung von mehr als 20 km vom Wohnort des Versicherten oder von seinem üblichen Arbeitsplatz, innerhalb von 60 aufeinanderfolgenden Tagen, deren Bezahlung vor Eintritt des Schadensfalls erfolgt ist. Im Schadensfall obliegt es dem Versicherten, einen Nachweis über diese Zahlung zu erbringen.

Vetusität

Der Wertverlust eines Gutes, der durch die Zeit, den Gebrauch oder die Pflegebedingungen am Tag des Schadenseintritts verursacht wird.

4. ALLGEMEINE AUSSCHLÜSSE

Die vorliegenden Ausschlüsse gelten für alle in der Tabelle Ihrer Versicherungsleistungen aufgeführten Versicherungsleistungen zusätzlich zu den Punkten, die im Abschnitt "Ausschlüsse, zusätzlich zu den allgemeinen Ausschlüssen" in jeder Versicherungsleistung aufgeführt sind.

Ausgeschlossen sind Schäden, die auf Folgendes zurückzuführen sind:

1. Kosten, die ohne Unsere vorherige Zustimmung entstanden sind oder nicht ausdrücklich in diesem Vertrag vorgesehen sind;
2. Anfragen, die in den Zuständigkeitsbereich der örtlichen Nothilfeorganisationen wie Rettungsdienst, Feuerwehr und damit verbundene Kosten fallen;
3. Jede Vorerkrankung;
4. Krankheiten oder Verletzungen, die durch die Einnahme alkoholischer Getränke (Blutalkoholgehalt größer oder gleich den in Artikel 12 Absatz 2, Punkte 1, 4 und 6 des luxemburgischen Gesetzes vom 14. Februar 1955 über die Regelung des Verkehrs auf öffentlichen Straßen in seiner geänderten Fassung genannten Werten im Falle eines Unfalls mit Beteiligung eines Fahrzeugs) durch den Versicherten verursacht wurden;
5. Konsum von Betäubungsmitteln, Drogen oder Medikamenten, die nicht ärztlich verordnet sind;
6. Die Folgen von Bürgerkriegen oder ausländischen Kriegen, notorischer politischer Instabilität, Volksbewegungen, Aufständen, Terroranschlägen, Vergeltungsmaßnahmen, Einschränkungen des freien Personen- und Warenverkehrs, Explosionen, Atomkernzerfall oder jedem anderen Fall von höherer Gewalt;
7. Kontakt und/oder Kontamination durch:
 - eine nukleare Substanz, d. h. jedes Element, Teilchen, Atom oder Material, das durch Emission, Ableitung, Dispersion, Freisetzung oder Entweichen von radioaktivem Material durch Ionisation, Spaltung, Fusion, Bruch oder Stabilisierung eine Strahlungsmenge abgibt;
 - eine chemische Substanz, d. h. eine feste, flüssige oder gasförmige Komponente, die je nach Handhabung bei Mensch und Tier Krankheit, Behinderung oder Tod verursachen kann.



8. Die Auswirkungen von Explosionen, Wärmeentwicklung oder Strahlung, die durch die Transmutation von Atomkernen und Radioaktivität entstehen, sowie die Auswirkungen von Strahlung, die durch künstliche Beschleunigung von Teilchen verursacht wird;
9. Vorsätzliches oder arglistiges Fehlverhalten der versicherten Person;
10. Das Fehlen eines unvorhersehbaren Ereignisses;
11. Selbstmord (oder der Versuch dazu) des Versicherten;
12. Die Teilnahme des Versicherten an Raufereien, Verbrechen, Wetten, Aufständen, Krawallen oder Volksbewegungen, es sei denn, er handelt in Notwehr oder zur Hilfeleistung für eine Person in Gefahr oder er erfüllt seine beruflichen Pflichten;
13. Bürgerkrieg oder ausländischer Krieg und dessen Folgen;
14. Die Auswirkungen von Explosionen, Wärmeentwicklung oder Strahlung, die durch die Transmutation von Atomkernen und Radioaktivität entstehen, sowie die Auswirkungen von Strahlung, die durch künstliche Beschleunigung von Teilchen verursacht wird;
15. Alle anderen Fälle höherer Gewalt.

KAPITEL 2 - STORNIERUNG/ÄNDERUNG ODER UNTERBRECHUNG DER REISE

ANSPRUCHSBERE CHTIGUNG

Sie müssen 30 % der Gesamtkosten Ihrer Reise (Beförderungs- und/oder Unterbringungskosten) mit Ihrer Versicherten Kreditkarte bezahlen.

Im Falle eines Ereignisses, das einen Reiseabbruch und Ihre Rückkehr an Ihren Wohnort zur Folge hat, müssen Sie vor dem Abbruch Ihrer Reise Europ Assistance unter der Telefonnummer (+352) 27 30 21 33 kontaktieren. Der Service steht Ihnen 24 Stunden am Tag und 365 Tage im Jahr zur Verfügung, um Ihnen Rat und Hilfe bei Ihrer Rückkehr an Ihren Wohnort zu bieten.

a. Stornierung

1. Spezifische Definitionen in Bezug auf die Garantie

Nicht erstattungsfähige Kosten

Kosten für die Stornierung oder Änderung einer versicherten Reise, die vom Inhaber der Versicherten Kreditkarte zu tragen sind, mit Ausnahme von:

- > der Prämie für eine eventuell vom Inhaber der Versicherten Kreditkarte abgeschlossene oder automatisch im Preis der versicherten Reise enthaltene Reiserücktritts-/Änderungsversicherung,
- > Flughafengebühren (die gemäß den geltenden Vorschriften vom Reiseveranstalter oder

Beförderungsunternehmen erstattet werden müssen).

Erheblicher materieller Schaden

Jeder materielle Schaden (Brand, Diebstahl, Wasserschaden, Explosion, Einsturz), dessen Schwere die Anwesenheit des Versicherten zwingend erforderlich macht, um die notwendigen Sicherungsmaßnahmen zu ergreifen, oder weil diese Anwesenheit von den Polizeibehörden verlangt wird.

2. Gegenstand der Garantie

Der Gegenstand der Garantie besteht darin, dem Inhaber der Versicherten Kreditkarte bis zu dem in der Tabelle der Garantien angegebenen Höchstbetrag die nicht erstattungsfähigen Kosten im Falle einer Stornierung oder Änderung der garantierten Reise zu erstatten, wenn diese Stornierung oder Änderung auf eines der folgenden Ereignisse zurückzuführen ist, von denen der Versicherte zum Zeitpunkt des Kaufs oder der Buchung der garantierten Reise keine Kenntnis hatte:

1. Unvorhergesehene Körperverletzung oder Tod von Ihnen oder einem Familienangehörigen
2. Erheblicher materieller Schaden am unbeweglichen Vermögen des Versicherten oder, wenn der Versicherte einen Freiberuf ausübt oder ein Unternehmen leitet, an seinen Geschäftsräumen, **vorausgesetzt, er tritt innerhalb von zehn (10) Tagen vor dem Reisedatum ein.**

WICHTIG

- Sobald der Versicherte von dem Ereignis, das die Stornierung oder Änderung der garantierten Reise begründet, Kenntnis erlangt, muss er unverzüglich und spätestens innerhalb von zweiundsiebzig (72) Stunden - im Rahmen der Beendigung des Versicherungsschutzes, d. h. am nächsten Tag, null Uhr nach dem Abreisedatum - die notwendigen Schritte zur Stornierung oder Änderung der garantierten Reise beim Reiseveranstalter unternehmen.
- Wenn diese Frist von zweiundsiebzig (72) Stunden nicht eingehalten wird (außer bei unvorhersehbaren Ereignissen oder höherer Gewalt), wird die Entschädigung auf der Grundlage der nicht erstattungsfähigen Kosten berechnet, die dem Inhaber der Versicherten Kreditkarte belassen worden wären, wenn die Stornierung oder Änderung der garantierten Reise am selben Tag des Eintretens des Ereignisses, das die Stornierung oder Änderung begründet, vorgenommen worden wäre.
- Wenn die Stornierung oder Änderung der versicherten Reise auf eine Körperverletzung zurückzuführen ist, unterliegt die Entscheidung über die Entschädigung der Stellungnahme des Vertrauensarztes des



Versicherers, der sich das Recht vorbehält, jede medizinische Untersuchung durchzuführen, die er für nützlich hält, und medizinische Unterlagen anzufordern, die er für notwendig erachtet.

3. Wirkung, Ende und Laufzeit der Garantie

Diese Garantie tritt in Kraft:

- im Falle einer schweren Körperverletzung oder des Todes mit dem Kauf der garantierten Reise,
- im Falle eines erheblichen Sachschadens: höchstens zehn (10) Tage vor dem Abreisedatum.

Diese Garantie endet am nächsten Tag um 0:00 Uhr nach dem Abreisedatum.

b. Unterbrechung des Aufenthalts

1. Spezifische Definition in Bezug auf die Garantie

Erheblicher materieller Schaden

Jeder materielle Schaden (Brand, Diebstahl, Wasserschaden, Explosion, Einsturz), dessen Schwere die Anwesenheit des Versicherten zwingend erforderlich macht, um die notwendigen Sicherungsmaßnahmen zu ergreifen, oder weil diese Anwesenheit von den Polizeibehörden verlangt wird.

2. Gegenstand der Garantie

Ziel der Garantie ist es, dem Inhaber der Versicherten Kreditkarte bis zu dem in der Tabelle der Garantien angegebenen Höchstbetrag Folgendes zu erstatten:

- a. Ungenutzte und uneinbringliche Beförderungs- oder Unterbringungskosten;
- b. Beförderungskosten und alle anderen im Voraus bezahlten Kosten, die Sie bezahlt haben oder zu deren Zahlung Sie vertraglich verpflichtet sind;
- c. Angemessene zusätzliche Reisekosten, die entstanden sind.

Wenn die versicherte Reise vorzeitig unterbrochen wird, weil eines der folgenden Ereignisse eintritt, das außerhalb Ihrer Kontrolle liegt und von dem Sie zum Zeitpunkt der Buchung Ihrer Reise noch keine Kenntnis hatten:

1. Schwere körperliche Verletzung oder unerwarteter Tod von Ihnen oder einem Familienangehörigen;
2. Entlassung des Versicherten aus wirtschaftlichen Gründen, vorausgesetzt, die Einladung zum Vorgespräch vor der Entlassung wurde dem Versicherten nicht vor dem Datum des Kaufs oder der Buchung der versicherten Reise zugestellt;
3. Erhebliche materielle Schäden am

unbeweglichen Vermögen des Versicherten oder, wenn der Versicherte einen Freiberuf ausübt oder ein Unternehmen leitet, an seinen Geschäftsräumen, **sofern sie während der versicherten Reise eintreten.**

3. Wirkung, Ende und Laufzeit der Garantie

Diese Garantie tritt am Tag des Beginns der versicherten Reise in Kraft. Sie endet nach Ablauf von sechzig (60) Tagen nach dem Datum des Beginns der versicherten Reise und in jedem Fall mit dem Datum der Rückkehr in das Land des gewöhnlichen Wohnsitzes der versicherten Person.

SONDERBEDINGUNGEN

Sie müssen sich Folgendes beschaffen:

1. Ein ärztliches Attest von einem Arzt sowie die vorherige Zustimmung von Europ Assistance, um die Notwendigkeit der Rückkehr an Ihren Wohnort zu belegen, bevor Sie Ihre Reise abbrechen;
2. Wenn Sie Ihre Reise verspätet oder nicht bei Ihrem Reisebüro, Reiseveranstalter, Hotel- oder Transportanbieter stornieren, sobald Sie Kenntnis von einem Ereignis erhalten, das eine Stornierung Ihrer Reise rechtfertigt, können Wir Ihnen nur die Stornierungskosten erstatten, die fällig gewesen wären, wenn Sie es nicht versäumt hätten, Ihre Reise zu stornieren oder wenn Sie nicht verspätet storniert hätten.
3. Wenn Sie die Reise aufgrund einer schweren Körperverletzung stornieren, müssen Sie ein ärztliches Attest des Arztes, der die verletzte/erkrankte Person behandelt, vorlegen, aus dem hervorgeht, dass Sie notwendigerweise und vernünftigerweise an der Reise gehindert wurden.
4. Sie müssen sich mit Uns in Verbindung setzen, damit Wir Ihre Rückreise im Falle einer Reiseunterbrechung organisieren können.

Im Falle eines Anspruchs auf Entschädigung aufgrund einer Reiseunterbrechung wird die Entschädigung zeitanteilig genau ab dem Datum berechnet, an dem Sie an Ihren Wohnsitz im Land Ihres Wohnsitzes zurückgekehrt sind.

AUSSCHÜSSE

Zusätzlich zu den allgemeinen Ausschlüssen sind ausgeschlossen:

1. Schadensersatzansprüche, die sich aus oder im Zusammenhang mit einem Sie betreffenden, bereits bestehenden Vorerkrankungen ergeben.
2. Flughafengebühren (die gemäß den geltenden Vorschriften vom Reiseveranstalter oder Beförderungsunternehmen erstattet werden müssen).



3. Der Kauf von Eintrittskarten für Kultur-, Freizeit- oder Sportveranstaltungen, sofern diese separat von der versicherten Reise abgerechnet werden.
4. Alle Kosten, die entstehen, weil Sie Europ Assistance nicht sofort kontaktiert haben, um die notwendigen Reisevorkehrungen zu treffen, obwohl Sie wussten, dass Ihre Reise unterbrochen werden würde.
5. Alle Ansprüche, die direkt oder indirekt aus einer Entlassung resultieren, die durch ein Verhalten verursacht wurde, das zu Ihrer Entlassung geführt hat, oder die Folge eines Verhaltens ist, das zu Ihrer Entlassung geführt hat, oder im Falle Ihrer Kündigung oder Ihres freiwilligen Ausscheidens oder wenn Ihnen eine Kündigungserklärung vor dem Inkrafttreten des Versicherungsschutzes oder vor dem Buchungsdatum der Reise (je nachdem, welches Ereignis später eintritt) zugestellt wurde.
6. Ansprüche, die sich direkt oder indirekt aus Umständen ergeben, die Ihnen vor dem Datum, an dem diese Garantien in Kraft traten, oder vor dem Zeitpunkt der Buchung einer Reise (unter Berücksichtigung des späteren Ereignisses) bekannt wurden und von denen vernünftigerweise erwartet werden konnte, dass sie zur Stornierung oder zur Unterbrechung der Reise führen würden.
7. Kosten, die unter Verwendung von in Treueprogrammen, z. B. Avios, oder Bonuskartenprogrammen, Timeshare-, Holiday Property Bond- oder anderen Urlaubspunkteprogrammen erworbenen Punkten bezahlt wurden, und/oder alle damit verbundenen Unterhaltskosten.
8. Alle Ansprüche aufgrund von Schwangerschaft oder Geburt, es sei denn, diese Ansprüche werden von einem Arzt als notwendig bestätigt, aufgrund von unvorhergesehenen Komplikationen, die nach dem Datum des Inkrafttretens dieser Versicherungsleistungen oder nach der Buchung einer Reise beginnen, wobei das Ereignis zugrunde gelegt wird, das dem Datum der Abreise am nächsten liegt.
9. Alle Kosten, die Ihnen entstehen, wenn Sie kein ärztliches Attest eines Arztes am Ort des Geschehens haben, das erklärt, warum es als notwendig erachtet wird, vorzeitig in Ihr Wohnsitzland zurückzukehren.
10. Alle Ansprüche, die sich daraus ergeben, dass Sie aus irgendeinem Grund eines der für die versicherte Reise erforderlichen Dokumente wie Reisepass, Visum, Fahrkarten oder Impfpass nicht vorlegen können.

KAPITEL 3 - VERPASSTE ABREISE/VERPASSTER REISEANSCHLUSS

1. Gegenstand der Garantie

Ziel der Garantie ist es, dem Inhaber der Versicherten Kreditkarte bis zu dem in der Tabelle der Versicherungsleistungen angegebenen Höchstbetrag die angemessenen Kosten für Essen und Trinken, Hotelkosten (nur Unterkunft) und Beförderungskosten zu erstatten, die Sie bezahlt haben, um Ihr endgültiges Reiseziel im Ausland zu erreichen, sowie die Kosten für Anschlussflüge außerhalb Ihres Wohnsitzlandes, wenn Sie mit Verspätung am Check-in-Schalter des internationalen öffentlichen Linienverkehrsmittels ankommen, mit dem Sie den ursprünglichen Teil Ihrer Reise gebucht haben, sofern dies die Folge ist von:

1. Ausfall eines anderen öffentlichen Linienverkehrsmittels; oder
2. einem Unfall oder einer Panne des Fahrzeugs, in dem Sie reisen:

und der Beförderer Ihnen nicht innerhalb von 4 Stunden nach der planmäßigen Ankunftszeit oder innerhalb von 4 Stunden nach der tatsächlichen Ankunftszeit eines Anschlussfluges eine vergleichbare Reise anbietet.

2. Wirkung, Ende und Laufzeit der Garantie

Diese Garantie beginnt mit dem Datum der Abreise und endet mit dem Datum der Beendigung der Reise.

SONDERBEDINGUNGEN

1. Sie müssen genügend Zeit einplanen, damit das regelmäßige öffentliche Verkehrsmittel oder ein anderes Beförderungsmittel Sie pünktlich zum Abfahrtsort bringen und dort absetzen kann.
2. Sie müssen sich eine schriftliche Bestätigung des Beförderungsunternehmens beschaffen, in der die Verspätung bestätigt und der Grund dafür angegeben wird.
3. Sie müssen alle Quittungen und Rechnungen aufbewahren.
4. Sie müssen eine schriftliche Bestätigung der Polizei oder des Pannendienstes über die Panne oder den Unfall einholen, in den das Fahrzeug, in dem Sie sich befanden, verwickelt war.
5. Der Versicherungsschutz gilt nur im Inland auf internationalen Flügen ins und aus dem Ausland.
6. Die Versicherungsleistungen in Kapitel 3 - Verpasste Abreise/Verpasster Anschluss und Kapitel 4 - Verspätete Abreise sind nicht kumulierbar.

AUSSCHÜSSE

Zusätzlich zu den allgemeinen Ausschlüssen sind



ausgeschlossen:

1. Streiks oder Gewerkschaftsbewegungen, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Versicherungsleistungen oder zum Zeitpunkt, an dem Sie Ihre Reise gebucht haben (je nachdem, welches Ereignis später eintritt), im Gange sind oder öffentlich angekündigt wurden.
2. Eine Panne oder ein Unfall des Fahrzeugs, mit dem Sie reisen, sofern Sie keine Bescheinigung der Polizei oder des Pannendienstes vorlegen können.
3. Eine Panne des Fahrzeugs, das Ihnen gehört und in dem Sie reisten, wenn es nicht gemäß den Anweisungen des Herstellers gewartet wurde.
4. Der (vorübergehende oder sonstige) Entzug der Genehmigung für ein Flugzeug oder Schiff auf Empfehlung der Zivilluftfahrtbehörde oder der Hafenbehörde oder einer ähnlichen Behörde, egal in welchem Land.
5. Die zusätzlichen Kosten, wenn das reguläre öffentliche Verkehrsmittel eine angemessene Alternative angeboten hat.
6. Der verpasste Abflug, wenn zwischen Anschlussflügen an einem internationalen Abflugort weniger als mindestens zwei (2) Stunden liegen oder mehr als zwei (2) Stunden, wenn die Flugreservierungssysteme mehr Zeit für den Anschlussflug vorschreiben.
7. Alle Kosten, die entstanden sind, obwohl innerhalb von vier (4) Stunden nach der planmäßigen Abreisezeit oder innerhalb von vier (4) Stunden nach der tatsächlichen Ankunftszeit eines Anschlussfluges eine angemessene Alternative angeboten wurde.

- c) 2 Stunden bei Reisen mit dem Fernverkehrszug gegenüber der ursprünglich geplanten Abfahrtszeit, wie sie auf dem Zugticket angegeben ist.
- d) Wenn Sie mindestens vierundzwanzig (24) Stunden verspätet sind, zahlen Wir bis zu dem zusätzlichen Betrag, der in der Tabelle der Versicherungsleistungen angegeben ist.

2. Wirkung, Ende und Laufzeit der Garantie

Diese Garantie beginnt mit dem Datum der Abreise und endet mit dem Datum der Beendigung der Reise.

SONDERBEDINGUNGEN

1. Sie müssen sich gemäß dem Fahrplan (Route), der Ihnen ggf. ausgehändigt wurde, anmelden.
2. Sie müssen sich von den Beförderungsunternehmen (oder ihren Vertretern) eine schriftliche Bescheinigung ausstellen lassen, in der die Anzahl der Stunden, um die sich die Reise verspätet hat, und der Grund für die Verspätung angegeben sind.
3. Sie müssen sich an die Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Reisebüros, des Reiseveranstalters oder des Beförderungsunternehmens halten.
4. Sie müssen alle Quittungen und Rechnungen für die entstandenen Kosten aufbewahren.
5. Die Versicherungsleistungen in Kapitel 3 - Verpasste Abreise/Verpasster Anschluss und Kapitel 4 - Verspätete Abreise sind nicht kumulierbar.

KAPITEL 4 - VERSPÄTETE ABREISE

1. Gegenstand der Garantie

Wenn sich die Abfahrt des öffentlichen Linien- und Charterverkehrsmittels, mit dem Sie reisen sollten, aus den folgenden Gründen verzögert:

1. Streik oder Gewerkschaftsbewegung, oder
2. Schlechte Wetterbedingungen oder
3. Ein mechanisches oder technisches Versagen des öffentlichen Linienverkehrsmittels, mit dem Sie reisen wollten.

Wir erstatten Ihnen bis zu dem in der Tabelle angegebenen Höchstbetrag die Kosten für Mahlzeiten, Erfrischungen, die Hin- und Rückfahrt zum Bahnhof/Flughafen und die erste Übernachtung in einem Hotel bei einer Verspätung von mindestens:

- a) 4 Stunden über der ursprünglich geplanten Abflugzeit bei Linienflügen;
- b) 6 Stunden bei Charterflügen; und

AUSSCHÜSSE

Zusätzlich zu den allgemeinen Ausschlüssen sind ausgeschlossen:

1. Ein Streik oder eine Gewerkschaftsbewegung oder eine durch die Flugsicherung verursachte Verspätung, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der Versicherungsleistungen oder zum Zeitpunkt der Buchung Ihrer Reise (je nachdem, welches Ereignis später eintritt) besteht oder öffentlich bekannt gegeben wurde.
2. Der (vorübergehende oder sonstige) Entzug der Genehmigung für ein Flugzeug oder Schiff auf Empfehlung der Zivilluftfahrtbehörde oder der Hafenbehörde oder ähnlichen Behörde, egal in welchem Land.
3. Kosten und Ausgaben, für die ein Beförderungsunternehmen oder Anbieter Sie entschädigen muss, entschädigt hat oder in Zukunft entschädigen wird.
4. Alle Kosten, die entstehen, wenn eine angemessene Alternative innerhalb von vier (4)



Stunden nach der geplanten Abflugzeit sechs (6) Stunden bei Charterflügen und zwei (2) Stunden nach der geplanten Abfahrtszeit bei Fernzügen angeboten wird, die ursprünglich für Linienflüge vorgesehen war.

5. Jede von Ihnen verursachte Situation oder jedes von Ihnen verursachte Ereignis (z. B. : Sie haben sich nicht am Abreisepunkt eingeecheckt).

KAPITEL 5 - STORNIERUNG DER BEFÖRDERUNG

1. Gegenstand der Garantie

Unter der Voraussetzung, dass mindestens 30 % der Kosten der versicherten Reise mit der Versicherten Kreditkarte bezahlt wurden, besteht das Ziel der Garantie darin, dem Inhaber der Versicherten Kreditkarte die zusätzlichen Kosten zu erstatten, die durch eine Änderung seiner Hin- oder Rückfahrkarte für eine Linienreise in eine ähnliche oder höhere Komfortkategorie entstehen, und zwar bis zu dem in der Tabelle der Versicherungsleistungen angegebenen Höchstbetrag (unabhängig von der Anzahl der Personen).

Die Garantie ergänzt jede andere vom Beförderer gezahlte Entschädigung und wird auf der Grundlage der dem Versicherten tatsächlich entstandenen Kosten gewährt.

SONDERBEDINGUNGEN

Diese Garantie wird in den folgenden Fällen gewährt:

1. Sie müssen die zusätzlichen Kosten für das geänderte Ticket mit der Versicherten Kreditkarte bezahlt haben.
2. Wenn sich der Abflug eines bestätigten Linienflugs oder Anschlusszuges von einem beliebigen Abfahrtsort um 4 Stunden oder mehr verzögert oder annulliert wird und Ihnen innerhalb von vier (4) Stunden nach der Abflugzeit des Linienflugs oder Anschlusszuges kein anderes Beförderungsmittel zur Verfügung gestellt wird.
3. Wenn Sie aufgrund von Überbuchungen nicht an Bord eines bestätigten Linienflugs oder Bahnanschlusses gehen können und Ihnen innerhalb von vier (4) Stunden nach der Abflugzeit des Linienflugzeugs oder Bahnanschlusses kein anderes Beförderungsmittel vom Beförderer zur Verfügung gestellt wird.
4. Wenn Ihr Anschlussflug am Transitort aufgrund der verspäteten Ankunft des Linienflugs oder eines Bahnanschlusses verpasst wird und Ihnen innerhalb von vier (4) aufeinanderfolgenden Stunden nach der tatsächlichen Ankunftszeit des ursprünglichen Flugs oder eines Bahnanschlusses kein anderes Beförderungsmittel vom Beförderer zur Verfügung gestellt wird.

AUSSCHÜSSE

Zusätzlich zu den allgemeinen Ausschlüssen ist ausgeschlossen:

1. Die Übernahme des Versicherungsschutzes, wenn Sie das Ihnen vom Beförderungsunternehmen zur Verfügung gestellte alternative Beförderungsmittel innerhalb von vier (4) aufeinanderfolgenden Stunden nach der Abflugzeit des Linienflugzeugs abgelehnt haben.

KAPITEL 6 - PERSÖNLICHE GEGENSTÄNDE UND VERSPÄTETE GEPÄCKAUSLIEFERUNG

1. Spezifische Definitionen in Bezug auf die Garantie

Gepäck

- Alle Koffer, Kisten und Reisetaschen des Versicherten.
- Ihr Inhalt: Kleidung, persönliche Gegenstände und Wertsachen, ausgenommen verderbliche Lebensmittel, Tiere, Pflanzen, Prothesen und Apparate, Brillen, Kontaktlinsen, persönliche und Ausweispapiere, Handels-, Verwaltungs- oder Geschäftsdokumente, Warenmuster, Fahrkarten, Voucher, Zahlungsmittel und alle Gegenstände, deren Kauf, Besitz oder Gebrauch in Luxemburg verboten ist.

Ersatzwert

Wert, der in Abhängigkeit von der Zeitspanne zwischen dem Kaufdatum des Gepäcks oder des Wertgegenstands und dem Datum des Schadens berechnet wird:

- Zeitraum von bis zu einem Jahr: 100 % des Kaufwerts,
- Zeitraum zwischen 1 und 2 Jahren: 75 % des Kaufwerts,
- Zeitraum zwischen 2 und 3 Jahren: 65 % des Kaufwerts,
wobei für jedes weitere Jahr über 3 Jahre hinaus ein Abschlag von 10 % vorgenommen wird.

2. Gegenstand der Garantie

PERSÖNLICHE GEGENSTÄNDE

Ziel der Garantie ist es, dem Inhaber der Versicherten Kreditkarte bis zu dem in der Tabelle der Versicherungsleistungen angegebenen Höchstbetrag den Verlust, den Diebstahl und/oder die zufällige Beschädigung von persönlichen Gegenständen zu erstatten, die bei einem Beförderungsunternehmen registriert sind und unter dessen Verantwortung stehen, oder den Diebstahl von persönlichen Gegenständen aus einem Hotelzimmer oder einem Mietwagen. Unsere Entschädigung wird auf der Grundlage des Wiederbeschaffungswerts abzüglich der Wertminderung berechnet (oder Wir können nach Unserem Ermessen den Ersatz oder die Reparatur verlorener oder beschädigter persönlicher Gegenstände veranlassen).

VERSPÄTUNG BEI DER GEPÄCKAUSLIEFERUNG

Ziel der Garantie ist es, dem Inhaber der Versicherten Kreditkarte bis zu dem in der Tabelle der Versicherungsleistungen angegebenen Höchstbetrag die Kosten für den Kauf von Kleidung, Medikamenten



und Toilettenartikeln zu erstatten, wenn Ihr aufgegebenes Gepäck mit Ihren persönlichen Gegenständen während Ihrer Hinreise vorübergehend verloren geht und Ihnen nicht innerhalb von acht (8) Stunden nach Ihrer Ankunft zugestellt wird.

REISEPASS, PERSONAL AUSWEIS ODER VISUM

Bei Verlust oder Diebstahl Ihres Reisepasses, Personalausweises oder Visums außerhalb Ihres Wohnsitzlandes, ist das Ziel der Garantie, dem Inhaber der Versicherten Kreditkarte bis zu dem in der Tabelle der Versicherungsleistungen angegebenen Höchstbetrag die außerhalb Ihres Wohnsitzlandes entstandenen Ausgaben für angemessene und notwendige Transport- und Unterbringungskosten zu erstatten, um ein Ersatzdokument zu erhalten. **Die Kosten für das Ersatzdokument sind nicht versichert.**

SONDERBEDINGUNGEN

1. Sie müssen vom Beförderungsunternehmen eine schriftliche Bescheinigung erhalten, die die Anzahl der Stunden bestätigt, in denen Ihr Gepäck verspätet war.
2. Die angegebenen Beträge entsprechen nur den tatsächlichen Kosten, die zusätzlich zu und über die vom Beförderungsunternehmen gezahlten Entschädigungen hinaus entstanden sind.
3. Entschädigungsansprüche werden nur für den Kauf von lebensnotwendiger Kleidung und Toilettenartikeln berücksichtigt, und nur, wenn diese Käufe innerhalb von vier (4) Tagen nach der tatsächlichen Ankunft am Zielort getätigt und dem Konto der Versicherten Kreditkarte belastet werden, es sei denn, die Karte konnte für diese lebensnotwendigen Käufe nicht verwendet werden; die detaillierte Rechnung für diese Käufe muss aufbewahrt werden.
4. Eine Erstattung erfolgt nicht, wenn die Einkäufe getätigt wurden, nachdem Ihnen Ihr Gepäck zugestellt wurde.
5. Sie müssen alle Quittungen oder Rechnungen aufbewahren.
6. Die Garantie "Verspätete Gepäckauslieferung" gilt nur für Ihre Hinreise außerhalb des Landes Ihres Wohnsitzes.
7. Sie müssen jeden Diebstahl oder versuchten Diebstahl Ihrer persönlichen Gegenstände innerhalb von 24 Stunden den örtlichen Polizeibehörden melden und einen schriftlichen Bericht erhalten.
8. Für Gegenstände, die während Ihrer Reise beschädigt wurden, müssen Sie ein offizielles Dokument von den zuständigen örtlichen Behörden erhalten.
9. Wenn Ihre persönlichen Gegenstände verloren gehen, gestohlen oder beschädigt werden, während Sie sie einem Spediteur oder einem Beförderungsunternehmen anvertraut haben, müssen Sie diesen die Einzelheiten des Verlusts, des Diebstahls oder der Beschädigung schriftlich mitteilen und einen offiziellen Bericht der zuständigen örtlichen Behörden einholen.

Wenn Ihre persönlichen Gegenstände verloren gehen, gestohlen oder beschädigt werden, während sie einer Fluggesellschaft anvertraut wurden, müssen Sie:

- a) Einen P.I.R. (Property Irregularity Report) oder "Unregelmäßigkeitsbericht Gepäck" von der Fluggesellschaft besorgen.
 - b) Per Post eine Erklärung an die Fluggesellschaft schicken, um den Vorfall innerhalb der in den Beförderungsbedingungen genannten Frist zu melden (bitte behalten Sie eine Kopie davon), und das Antwortschreiben der Fluggesellschaft schicken, in dem die Höhe der Entschädigung angegeben oder ggf. abgelehnt wird.
 - c) Die Flugtickets und die Check-in-Etiketten aufbewahren, um sie Uns zukommen zu lassen, falls Sie im Rahmen dieses Vertrags eine Entschädigung fordern sollten.
10. Sie müssen Uns die Originalbelege oder den Nachweis vorlegen, dass Sie tatsächlich Eigentümer der verlorenen, gestohlenen oder beschädigten Gegenstände sind, damit Wir Ihnen bei der Zusammenstellung Ihrer Unterlagen für den Entschädigungsanspruch behilflich sein können.
 11. Die Entschädigung wird auf der Grundlage des Marktwerts des betreffenden Gegenstands an dem Tag berechnet, an dem er verloren, gestohlen oder beschädigt wurde, abzüglich des Wertverlusts aufgrund von Abnutzung.

AUSSCHÜSSE

Zusätzlich zu den allgemeinen Ausschlüssen sind ausgeschlossen:

1. Verlust oder Beschädigung aufgrund von Verspätung, Konfiszierung, Beschlagnahme, Zerstörung oder Inhaftierung durch den Zoll oder eine andere Verwaltungsbehörde.
2. Schecks, Reiseschecks, Bargeld, Karten- oder Postanweisungen, vorausbezahlte Fahrkarten oder Coupons, Fahrscheine, Debit-, Kredit- oder Zahlungskarten.
3. Gepäck und dessen Inhalt, das nicht das persönliche Eigentum der versicherten Person ist.
4. Ungefasste Edelsteine, rezeptfreie Sonnenbrillen, Kosmetika, Parfüm, Antiquitäten, Musikinstrumente, notarielle Urkunden, Manuskripte, Wertpapiere, verderbliche Güter, Fahrräder und Beschädigungen an Koffern (es sei denn, der Koffer ist aufgrund eines Schadensfalls völlig unbrauchbar).



5. Verlust oder Beschädigung, wenn es sich um Risse, Kratzer, Bruch oder Schäden an Porzellan, Glaswaren (außer Uhren-, Kamera-, Fernglas- oder Teleskopgläsern) und zerbrechlichen oder zerbrechlichen Gegenständen handelt, es sei denn, es handelt sich um einen Diebstahl, dass der Schaden durch Feuer oder durch einen Unfall mit einem Flugzeug, Zug, Schiff oder Kraftfahrzeug verursacht wurde.
6. Ansprüche, für die keine Originalquittungen, Eigentumsnachweise oder Gutachten einer Versicherungsgesellschaft (die vor dem Schadensereignis eingeholt wurden) vorliegen, wenn die Gegenstände verloren gegangen, gestohlen oder beschädigt wurden.
7. Verlust, Diebstahl oder Beschädigung von gewerblich genutztem Eigentum, mechanischem Zubehör und anderen Gegenständen, die im Zusammenhang mit der Ausübung Ihrer beruflichen Tätigkeit verwendet werden.
8. Verlust oder Beschädigung aufgrund von Alterung, Wertminderung, Verfall, atmosphärischen oder klimatischen Bedingungen, Motten- oder Ungezieferbefall sowie allen Reinigungs-, Reparatur- oder Restaurierungsverfahren, mechanischen oder elektrischen Ausfällen oder Lecks.
9. Verlust oder Beschädigung aufgrund von wirtschaftlicher Abwertung, Wechselkursschwankungen oder Knappheit infolge von Fehlern oder Unterlassungen.
10. Schadenersatzansprüche aufgrund eines Diebstahls in Ihrem Hotel oder Mietwagen, es sei denn, es handelt sich um einen ordnungsgemäß festgestellten Einbruch, über den ein Polizeibericht vorliegt.
11. Schäden, die durch das Austreten von Pulver oder Flüssigkeiten aus persönlichen Gegenständen oder Gepäck entstehen.
12. Ansprüche aufgrund von Diebstahl, Verlust oder Beschädigung von persönlichen Gegenständen, wenn diese als Fracht oder Ware versandt werden.
13. Die Kosten, die dem Versicherten bei der Ankunft des Flugzeugs oder des Zuges nach der Rückreise von der versicherten Reise entstehen, und zwar unabhängig von der Frist für die Auslieferung des Gepäcks.

KAPITEL 7 - UNFÄLLE IM AUSLAND

1. Gegenstand der Garantie

Dieser Versicherungsschutz gilt unter der Voraussetzung, dass mindestens 30 % der Kosten für die versicherte Reise mit der Versicherten Kreditkarte bezahlt wurden.

Wenn Sie während Ihrer Reise bei der Benutzung

eines öffentlichen Verkehrsmittels einen Unfall erleiden, der innerhalb von zwölf (12) Monaten die einzige unmittelbare Ursache für Ihren Tod, den Verlust von Gliedmaßen, den Verlust des Sehvermögens oder eine dauernde vollständige Invaliderität ist, zahlen Wir Ihnen einen Betrag, der in der Tabelle der Versicherungsleistungen angegeben ist.

2. Wirkung, Ende und Laufzeit der Garantie

Inkrafttreten der Garantie

Diese Garantie tritt in Kraft:

- ab dem Zeitpunkt, an dem die versicherte Person ihren Wohnsitz oder ihren gewöhnlichen Arbeitsplatz verlässt, um eine versicherte Reise anzutreten, und zwar nur dann, wenn die Zahlung des Beförderungstickets erfolgt ist.

Beendigung der Garantie

Diese Garantie endet:

- am Tag und zur Uhrzeit der Rückkehr des Versicherten an den ersten Ort, den er wieder erreicht hat, d. h. seinen Wohnsitz oder seinen gewöhnlichen Arbeitsplatz.

SONDERBEDINGUNGEN

1. Die Entschädigung für die dauernde Invalidität wird nicht früher als ein Jahr nach dem Tag fällig, an dem Sie Opfer eines körperlichen Unfalls wurden.
2. Sie können nicht mehrere in der Tabelle der Versicherungsleistungen aufgeführte Leistungen kumulieren.

Alle normalen und üblichen Reisen zum und vom Wohnort, Arbeitsplatz oder Zweitwohnsitz des Begünstigten gelten nicht als versicherte Reise.

AUSSCHÜSSE

Zusätzlich zu den allgemeinen Ausschlüssen sind ausgeschlossen:

1. Schadenersatzansprüche, die sich aus oder im Zusammenhang bereits bestehender Vorerkrankungen ergeben.
2. Jegliche Invalidität oder jeglicher Tod, der durch eine Verschlechterung der körperlichen Gesundheit (z. B. Schlaganfall oder Herzinfarkt) verursacht wird und nicht direkt auf einen Körperunfall zurückzuführen ist.
3. Bakterielle Infektionen mit Ausnahme von pyogenen Infektionen, die auf einen Schnitt oder eine Verletzung durch einen Unfall zurückzuführen sind.
4. Medizinische oder chirurgische Eingriffe, sofern sie nicht auf eine Verletzung zurückzuführen sind.
5. Verletzungen, die auf den Gebrauch von nicht ärztlich verordneten Drogen und Medikamenten



zurückzuführen sind, sowie Verletzungen, die auf einen alkoholbedingten Zustand zurückzuführen sind, der durch einen Blutalkoholgehalt gekennzeichnet ist, der gleich hoch oder höher ist als der Wert, der durch das zum Zeitpunkt der Verletzung geltende Gesetz zur Regelung des Kraftfahrzeugverkehrs des Landes, in dem sich die Verletzung ereignet hat, festgelegt ist.

KAPITEL 8 - PRIVATHAFTPFLICHT IM AUSLAND

1. Spezifische Definition in Bezug auf die Garantie

Dritte

Jede natürliche oder juristische Person mit Ausnahme von:

- Personen, die den Status des Versicherten haben, ihre Verwandten in aufsteigender oder absteigender Linie,
- Ihre angestellten oder selbstständigen Mitarbeiter in Ausübung ihrer Tätigkeit.

2. Gegenstand der Garantie

Ziel der Garantie ist es, bis zu dem in der Tabelle der Versicherungsleistungen angegebenen Höchstbetrag die finanziellen Folgen der Haftpflicht zu übernehmen, die dem Versicherten aufgrund der geltenden Gesetzgebung oder Rechtsprechung im Land des Aufenthalts aufgrund von Personenschäden und/oder Sachschäden, die Dritten während einer versicherten Auslandsreise zugefügt werden, auferlegt werden können.

3. Wirkung, Ende und Laufzeit der Garantie

Die Beförderungstickets für die garantierte Auslandsreise wurden im Voraus bezahlt: Diese Garantie tritt in Kraft, sobald der Versicherte sein Land seines gewöhnlichen Wohnsitzes verlässt, und endet, sobald er in sein Land seines gewöhnlichen Wohnsitzes zurückkehrt.

Diese Garantie beginnt mit dem Beginn des Hotelaufenthalts und/oder der Anmietung eines Fahrzeugs und endet mit dem Ende des Hotelaufenthalts oder der Anmietung eines Fahrzeugs plus vierundzwanzig (24) Stunden.

SONDERBEDINGUNGEN

1. Sie müssen Uns so schnell wie möglich schriftlich über jeden Vorfall informieren, der zu einer Entschädigungszahlung führen könnte.
2. Sie müssen Uns alle gerichtlichen Anspruchsformulare, Vorladungen, Anspruchsschreiben oder andere Dokumente unmittelbar nach Erhalt zukommen lassen. Sie dürfen ohne Unsere schriftliche Zustimmung keine Haftung anerkennen, keine Zahlungen leisten oder

versprechen und keine Verhandlungen über einen Anspruch aufnehmen. Das Anerkennen des Sachverhalts stellt jedoch kein Haftungsanerkennnis dar, ebenso wenig wie die Tatsache, dass Sie dem Opfer Nothilfe geleistet haben, was eine angemessene Hilfeleistung darstellt, die jede Person erbringen würde.

3. Wir können Ihre Verteidigung übernehmen und den Prozess in Bezug auf die Tatsachen, Schäden und Verluste führen, die unter den in diesem Absatz beschriebenen Versicherungsschutz fallen.
4. Sie werden sich an der Organisation Ihrer Verteidigung durch die Bereitstellung von Informationen und Dokumenten beteiligen, die Ihnen zur Verfügung stehen.
5. Die vorsorgliche Übernahme Ihrer Verteidigung ist nicht als Anerkennung einer Garantie oder der Anwendung des Versicherungsschutzes oder als Verpflichtung Unsererseits auszulegen, Schäden und Verluste zu tragen, die möglicherweise nicht durch diesen Vertrag abgedeckt sind.
6. Wenn der Anspruch nicht durch diesen Vertrag gedeckt ist und Wir an Ihrer Stelle Beträge übernommen oder eine Anzahlung für Sie geleistet haben, behalten Wir Uns das Recht vor, von Ihnen die Rückerstattung aller dieser Beträge zu verlangen.
7. Im Falle Ihres Todes ist Ihr(e) gesetzliche(r) Vertreter(in) berechtigt, die in der Tabelle der Versicherungsleistungen aufgeführten Leistungen in Anspruch zu nehmen, sofern dieser(diese) Vertreter alle hierin enthaltenen Bedingungen erfüllt(en).

AUSSCHÜSSE

Zusätzlich zu den allgemeinen Ausschlüssen sind ausgeschlossen:

Entschädigungen oder Verfahrenskosten, die sich direkt oder indirekt ergeben aus:

1. Der Haftung, die Sie für einen Schaden übernommen haben, für den Sie nicht haftbar gewesen wären, wenn Sie die Haftung nicht übernommen hätten.
2. Schäden, die im Rahmen Ihrer beruflichen oder gewerblichen Tätigkeit, der Erbringung von Dienstleistungen oder der Lieferung von Waren eintreten.
3. Schäden, die sich aus der Teilnahme an offiziellen Sportspielen, -rennen oder -wettbewerben oder anderen Vorbereitungsversuchen für diese Veranstaltungen sowie aus der Ausübung von Sportarten als Beruf ergeben.
4. Schäden, für die die Berufshaftpflichtversicherung des Versicherten und/oder die Haftpflichtversicherung seines Arbeitgebers haftet.
5. Aktivitäten, die eine spezielle und



obligatorische Haftpflichtversicherung erfordern.

6. Immateriellen Schäden, die nicht auf einen Personenschaden oder einen versicherten Sachschaden zurückzuführen sind.
7. Schäden, die durch Kraftfahrzeuge, Wohnwagen, Motorgeräte, Segel- oder Motorboote, Luftfahrzeuge oder Tiere verursacht werden, die dem Versicherten oder den Personen, für die er haftpflichtig ist, gehören, von ihnen gefahren werden oder in ihrer Obhut sind.
8. Der Übertragung eines Virus oder einer ansteckenden Krankheit.
9. Dem Besitz oder die Besetzung von Land oder Gebäuden (außer wenn es sich um die Besetzung einer vorübergehenden Ferienresidenz handelt, für die Wir nicht die ersten 250 € pro Anspruch und pro Schadensfall zahlen werden).
10. Schäden, die durch Gebäude oder Gebäudeteile verursacht werden, deren Eigentümer, Mieter oder Bewohner der Versicherte ist.
11. Kriminellen, vorsätzlichen oder absichtlichen Handlungen Ihrerseits.
12. Schäden, die aus dem Reiten exotischer Tiere, jeder Form des Skifahrens abseits der Piste, dem Fahren von Spezialgeräten wie Go-Karts, Jet-Skis, Jet-Bikes oder ähnlichen Fahrzeugen, Rodeln, qualifiziertem Tauchen und Tauchen über 40 Meter und Paintball entstehen.
13. Schäden an Eigentum, das dem Versicherten gehört oder für das er zum Zeitpunkt des Ereignisses verantwortlich ist.
14. Geldstrafen, einschließlich solcher, die zivilrechtlichen Wiedergutmachungsleistungen gleichgestellt sind, und die damit verbundenen Kosten.
15. Allen verursachten indirekten Schäden, wie entgangene Gewinne oder ähnliche indirekte Schäden.

KAPITEL 9 - MIETFAHRZEUG - CDW (Collision Damage Waiver)

1. Spezifische Definitionen in Bezug auf die Garantie

Versicherte

- Der Inhaber der Versicherten Kreditkarte
- Jede Person, die im Mietvertrag als Fahrer angegeben ist und mit dem Inhaber der Versicherten Kreditkarte reist.

Mietvertrag

Der Vertrag, in dessen Rahmen das Mietfahrzeug gemietet wird und der die folgenden Bedingungen

erfüllt:

- er muss für eine versicherte Reise oder anlässlich einer versicherten Reise abgeschlossen werden,
- er muss bei einem professionellen Autovermieter abgeschlossen werden,
- für eine maximale Nutzungsdauer von einunddreißig (31) aufeinanderfolgenden Tagen abgeschlossen sein, auch wenn die Miete aus mehreren aufeinanderfolgenden Verträgen besteht,
- den örtlichen Vorschriften entsprechen,
- Gegenstand einer Zahlung sein, die entweder zu Beginn des Mietverhältnisses oder am Ende des Mietverhältnisses erfolgen kann, sofern die Versicherten Kreditkarte bei der Buchung verwendet wurde.

Selbstbeteiligung

- Der Teil des Anspruchs, für den der Inhaber der Versicherten Kreditkarte im Rahmen des Mietvertrags finanziell verantwortlich bleibt, wenn der Inhaber der Versicherten Kreditkarte sich geweigert hat, die Versicherungspolice für das Mietfahrzeug zu akzeptieren, und
- die im Mietvertrag festgelegte nicht reduzierbare Selbstbeteiligung, wenn der Inhaber der Versicherten Kreditkarte die Versicherung des Mietfahrzeugs akzeptiert hat oder dazu gezwungen war, diese zu akzeptieren.

Mietfahrzeug

Ein zugelassenes, vierrädriges, motorisiertes Landfahrzeug, das Gegenstand eines Mietvertrags mit einem professionellen Autovermieter ist, vorbehaltlich der Zahlung des Mietpreises, die entweder zu Beginn des Mietverhältnisses oder am Ende des Mietverhältnisses erfolgen kann, sofern die Versicherte Kreditkarte bei der Buchung verwendet wurde. Der Versicherungsschutz gilt für die im Mietvertrag für eine Reise angegebene Dauer, jedoch nicht länger als 31 Tage. Die Deckung für Kollisionsschäden gilt nur für Mietfahrzeuge, die außerhalb des Landes des Wohnsitzes gemietet und gefahren werden.

Versicherung eines Mietfahrzeugs

Die Hauptversicherung, die von einem lizenzierten Autovermieter oder -unternehmen in Bezug auf das Mietfahrzeug abgeschlossen wird und Risiken wie Haftpflicht oder Diebstahl des Mietfahrzeugs abdeckt.

2. Gegenstand der Garantie

Ziel der Garantie ist es, dem Inhaber der Versicherten Kreditkarte bis zu dem in der Tabelle der Versicherungsleistungen angegebenen Höchstbetrag die Selbstbeteiligung zu erstatten (wenn die Autovermietung Schäden am Mietfahrzeug über die Selbstbeteiligung hinaus durch einen anderen Vertrag oder eine andere Versicherung für Mietfahrzeuge abdeckt), wenn die Autovermietung oder das Mietwagenunternehmen Sie für Kosten haftbar macht, die aus Sachschäden am Mietfahrzeug während der



Mietzeit entstehen, die auf einen Schaden zurückzuführen sind, durch Brand, Vandalismus oder Diebstahl des Mietfahrzeugs entstanden sind, sowie für nachfolgende entgangene Gewinne, die während der Nichtverfügbarkeit des Mietfahrzeugs für die Anmietung aufgrund eines solchen Schadens oder Verlusts entstehen.

3. Wirkung, Ende und Laufzeit der Garantie

Inkrafttreten der Garantie

Diese Garantie tritt mit der Übergabe der Schlüssel und Papiere des Mietfahrzeugs und nach Unterzeichnung des Mietvertrags in Kraft.

Beendigung der Garantie

Diese Garantie endet mit der Rückgabe des Mietfahrzeugs sowie der Schlüssel und Papiere und in jedem Fall am Ende des Mietzeitraums.

SONDERBEDINGUNGEN

- Der Versicherungsschutz findet keine Anwendung auf Sie, wenn Sie:
 - nicht im Besitz eines gültigen Führerscheins für die Klasse des von Ihnen gefahrenen Mietwagens sind (dieser Führerschein muss in Ihrem Wohnsitzland oder in dem Land, das Ihren Reisepass ausstellt, ausgestellt sein);
 - wegen Fahrens unter Drogeneinfluss verurteilt worden sind (oder es steht ein Verfahren gegen Sie an);
 - in den letzten zwei Jahren wegen Trunkenheit im Straßenverkehr verurteilt worden sind (oder es steht ein Verfahren gegen Sie an);
 - wegen eines riskanten Fahrstils und/oder eines Verstoßes gegen die Straßenverkehrsordnung in Bezug auf rücksichtsloses Fahren verurteilt worden sind oder ein Fahrverbot erhalten haben (oder es steht ein Verfahren gegen Sie an);
 - unter 21 Jahre alt sind;
 - gegen die Bedingungen des Mietvertrags verstoßen.
- Die Garantie findet keine Anwendung auf die folgenden Arten von Mietfahrzeugen:
 - Mietfahrzeuge mit einem Einzelhandelspreis von mehr als 75.000 € (oder dem Gegenwert in einer Landeswährung);
 - Mopeds und Motorräder, Nutzfahrzeuge, LKWs, Wohnmobile und Fahrzeuge, die nicht für den Straßenverkehr zugelassen sind, einschließlich Anhänger oder Wohnwagen;
 - Mietfahrzeuge, die als Prämienfahrzeuge eingesetzt werden, die im Rahmen von Autorennen, Rallyes, Geschwindigkeits- oder Ausdauerests oder im Rahmen des Trainings für solche Veranstaltungen verwendet werden;
 - Mietfahrzeuge, die für gewerbliche Zwecke genutzt werden.

- Sie sind gedeckt, sofern Sie jeweils nur ein Mietfahrzeug mieten.
- Der Versicherungsschutz gilt für die im Mietvertrag angegebene Dauer, in keinem Fall jedoch länger als 31 Tage.
- Verträge mit revolvingierenden Krediten oder Leasingverträgen sind nicht gedeckt.
- Die Garantie wird dem Versicherten bis zu einer Obergrenze von 2 Schadensfällen pro Versicherten Kreditkarte und pro Kalenderjahr gewährt.

WICHTIG

Bei der Anmietung Ihres Fahrzeugs empfehlen Wir Ihnen, Folgendes zu beachten:

- Stellen Sie sicher, dass Ihr Mietvertrag vollständig ausgefüllt ist, keine Streichungen oder Überfüllungen aufweist und die Höhe der geltenden Selbstbeteiligung angibt;
- den Zustand des Mietfahrzeugs vor und nach der Anmietung kontradiktorisch zu protokollieren;
- Im Falle eines Diebstahls oder Vandalismus am Fahrzeug innerhalb von 48 Stunden bei den zuständigen Behörden eine Anzeige zu erstatten, in der die Umstände des Schadens und die Referenzen des Mietfahrzeugs (Marke, Modell usw.) angegeben werden.

Im Falle eines Schadens erleichtert die Einhaltung dieser Bestimmungen die Bearbeitung Ihrer Akte.

Da die Haftpflicht des Versicherten als Fahrer eines Mietfahrzeugs nicht garantiert ist, empfehlen wir Ihnen den Abschluss von Versicherungen des Typs LIA (Liability Insurance Automotive - Haftpflichtversicherung für Kraftfahrzeuge): Kfz-Haftpflichtversicherung) abzuschließen, die vom Autovermieter im Mietvertrag angeboten werden.

Wir können Ihnen unter keinen Umständen die Versicherungsprämien des Vermieters erstatten, die Sie im Rahmen des Mietvertrags gezahlt haben, einschließlich derjenigen, die automatisch in dem von Ihnen angenommenen Mietvertrag enthalten sind.

AUSSCHÜSSE

Zusätzlich zu den allgemeinen Ausschlüssen sind ausgeschlossen:

- Sachschäden am Mietfahrzeug:**
 - infolge der Beschlagnahme oder des Abtransports des Mietfahrzeugs durch eine Polizeibehörde oder auf Verlangen;
 - infolge des Konsums von Betäubungsmitteln oder ähnlichen Substanzen durch den Versicherten oder von Medikamenten, die nicht von einem zur Verschreibung berechtigten Arzt verschrieben wurden, oder infolge eines Alkoholzustands, der durch einen Blutalkoholspiegel gekennzeichnet ist, der den in Artikel 12 Absatz 2, Punkte 1, 4 und 6 des



luxemburgischen Gesetzes vom 14. Februar 1955 genannten Werten entspricht oder höher ist;

- die auf normalen Verschleiß des Mietfahrzeugs zurückzuführen sind;
- Schäden am Mietfahrzeug, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des Mietvertrags bereits vorhanden waren, unabhängig davon, ob sie im Zustandsbericht des Mietfahrzeugs aufgeführt sind oder nicht;
- Konformitätsmängel und Konstruktionsfehler des Mietfahrzeugs, für die der Hersteller des Mietfahrzeugs verantwortlich ist;
- die im Innenraum des Mietfahrzeugs durch ein Tier verursacht wurden, das sich im Besitz oder in der Obhut des Versicherten befindet, oder infolge eines Raucherunfalls;

2. Die vom Autovermieter für die Reservierung in Rechnung gestellten Bearbeitungsgebühren;
3. Das Fahren des Mietfahrzeugs außerhalb öffentlicher Straßen, auf unbefestigten Straßen, zum Überqueren von Wasserläufen oder in Gebieten, in denen der motorisierte Verkehr nicht erlaubt oder verboten ist, sowie jede missbräuchliche Verwendung des Mietfahrzeugs;
4. Die Nutzung des Mietfahrzeugs für Entführungen, Waffengeschäfte, Aufstände, zivile Unruhen oder andere Ereignisse, die eine gefährliche Situation mit sich bringen;
5. Schäden, die durch einen nicht autorisierten Fahrer des Mietfahrzeugs (eine Person, die im Mietvertrag nicht als Fahrer benannt ist) verursacht wurden;
6. Ausgaben, die nicht mit der Reparatur oder dem Ersatz des Mietfahrzeugs in Zusammenhang stehen, einschließlich, aber nicht beschränkt auf Bußgelder, Steuern oder Bearbeitungsgebühren;

7. Die folgenden Fahrzeuge:

- Ein Fahrzeug mit einem zulässigen Gesamtgewicht von mehr als 3,5 Tonnen;
- Ein Oldtimer-Fahrzeug, das seit mehr als zwanzig (20) Jahren auf dem Markt ist und dessen Produktion vom Hersteller vor mehr als 10 Jahren eingestellt wurde;
- ein Fahrzeug mit einem Ladevolumen von mehr als 8 m³ (Kubikmetern);
- ein Geländefahrzeug, wenn es außerhalb des Straßennetzes eingesetzt wird;
- ein Wohnmobil oder ein Wohnwagen;
- eine Limousine;
- ein Fahrzeug einer der folgenden Marken:

AC Cobra, Acura, ARO, Aston Martin, Audax, Bentley, Berkeley Cars, Briklin, Bugatti, Cadillac, Caterham, Chevrolet corvette, Dodge (Viper, Stealth), Coste, Daimler, De Lorean, De Tomaso, Donkervoort, Eagle, Excalibur, Ferrari, Geo, Gillet, Ginetta, Graham Paige, GTM, Holden, Hudson, Hummer, Imola, Intermecanica, International Harvester, Isdera, , Jensen, Lamborghini, Lincoln, Lotus, Maserati, Mac Laren, Mikrus, Mopar, Morgan, Mega, Packard, Pierce Arrow, Riley motor car, Rolls Royce, Stallion, Studebaker, Tucker, TVR, Venturi, Wiesmann, Chevrolet Nutzfahrzeuge, Kit Cars.

KAPITEL 10 - ASSISTANCE FÜR REISENDE IM AUSLAND

1. Gegenstand der Garantie

Während Ihrer Reise außerhalb des Landes Ihres Wohnsitzes werden Wir:

1. die Strafkaution (mit Ausnahme der Kauttionen, die zur Deckung der Haftpflichtansprüche, Geldstrafen oder von Ihnen zu zahlenden Entschädigungen erforderlich sind) und die Anwaltskosten bis zu dem in der Tabelle der Versicherungsleistungen angegebenen Höchstbetrag vorstrecken, falls Sie während Ihrer Reise inhaftiert werden oder eine Inhaftierung droht. Alle Vorschüsse und Lieferkosten werden nur geleistet, wenn Uns zuvor anerkannte Mittel zur Rückzahlung (Bürgschaft der Bank oder eines Dritten) zur Verfügung gestellt wurden.
2. Wir stellen die erforderlichen Informationen zur Verfügung und helfen Ihnen bei der Beschaffung von Ersatzausweisen bei der entsprechenden örtlichen Behörde, falls Sie die für die Rückreise erforderlichen Dokumente verloren haben oder diese gestohlen wurden. Wir übernehmen nicht die Kosten für die Ausstellung neuer Ausweispapiere.
3. Wir organisieren und bezahlen den Versand von Ersatzkontaktlinsen, Ersatzbrillen oder Ersatzhörgeräten, die Sie normalerweise tragen und die für die Fortsetzung Ihrer Reise unerlässlich sind. Diese Dienstleistung wird unter der Voraussetzung erbracht, dass Wir Zugang zu diesen Ersatzgegenständen haben oder dass sie in Unser Büro geliefert werden, wie Wir es Ihnen oder Ihrem Vertreter mitgeteilt haben.
4. Wir organisieren und übernehmen die Kosten für den Versand von verschriebenen, notwendigen Medikamenten, die verloren gegangen sind oder gestohlen wurden, wenn diese nicht vor Ort verfügbar sind oder es vor Ort kein Äquivalent gibt. Wir übernehmen die Versandkosten, Sie müssen



jedoch die Kosten für die Beschaffung der Medikamente selbst tragen. Der Transport von Medikamenten unterliegt den Bestimmungen der Fluggesellschaften oder anderer Transportunternehmen sowie lokalen und/oder internationalen Gesetzen.

5. Wir organisieren und bezahlen einen Dolmetscher, wenn Sie im Rahmen dieses Vertrags eine garantierte Hilfeleistung im Ausland in Anspruch nehmen und die Sprache des Landes, in dem Sie sich befinden, Verständigungsprobleme bereitet.
6. Wir übernehmen die von Ihnen zu tragenden Telefonkosten für Anrufe, die ausschließlich an Uns gerichtet oder von Uns ausgegangen sind, wenn Wir einen gemäß diesem Vertrag garantierten Assistance-Service im Ausland in Anspruch nehmen.
Diese Erstattung erfolgt ausschließlich gegen Vorlage der detaillierten Rechnung des Telefonanbieters.
7. Wir stellen Ihnen auf Anfrage den benötigten Währungsbetrag bis zu dem in der Tabelle der Versicherungsleistungen angegebenen Höchstbetrag zur Verfügung, wenn Sie im Rahmen dieses Vertrags eine garantierte Hilfeleistung im Ausland in Anspruch nehmen und Ihnen unvorhergesehene Ausgaben entstehen.
Wir behalten Uns das Recht vor, eine Bankgarantie oder eine Bürgschaft von Ihnen zu verlangen, die sicherstellt, dass der Vorschuss in voller Höhe zurückgezahlt wird. Vorschusszahlungen müssen innerhalb von dreißig (30) Tagen ab dem Datum der Zahlung des Vorschusses durch uns vollständig an Uns zurückgezahlt werden.

AUSSCHÜSSE

Zusätzlich zu den allgemeinen Ausschlüssen sind ausgeschlossen:

1. Die Lieferkosten.
2. Der Versand von Blutprodukten und Blutderivaten, Produkten, die dem Krankenhausgebrauch vorbehalten sind, oder Produkten, die besondere Aufbewahrungsbedingungen, insbesondere Kühlbedingungen, erfordern, und ganz allgemein Produkten, die nicht in Apotheken in Luxemburg erhältlich sind.
3. Die Zollgebühren.

KAPITEL 11 - MEDIZINISCHER BEISTAND, MEDIZINISCHE KOSTEN UND ANDERE ERSTATTUNGEN IM AUSLAND

1. Gegenstand der Garantie

Wir übernehmen die folgenden Kosten bis zu dem in der Tabelle der Versicherungsleistungen

angegebenen Höchstbetrag für jeden Begünstigten, der Opfer einer plötzlichen und unvorhergesehenen schweren Körperverletzung oder einer Schwangerschaft mit Komplikationen wird, die Sie betrifft, oder der während einer Reise außerhalb des Wohnsitzlandes verstirbt.

a. Vorschuss der Kosten für einen Krankenhausaufenthalt im Ausland

Wichtig

Diese Leistung wird nur unter der Bedingung erbracht, dass Unsere medizinische Abteilung nach Rücksprache mit dem Sie betreuenden Arzt entscheidet, dass Sie nicht überführt werden können. Ab dem Zeitpunkt, an dem Wir in der Lage sind, die Überführung durchzuführen, wird kein Vorschuss gewährt, unabhängig von einer eventuellen Entscheidung, die Sie treffen können.

Wir werden die entstandenen Krankenhauskosten bis zu dem in der Tabelle der Versicherungsleistungen angegebenen Höchstbetrag für die verordnete Behandlung, wie sie mit Unserer medizinischen Abteilung vereinbart wurde, vorstrecken. Wir senden Ihnen oder einem Familienangehörigen oder ggf. einem benannten Dritten zunächst ein Formular zu, aus dem die geschuldeten Beträge hervorgehen und das die Person unterschreiben und an Uns zurücksenden muss. In diesem Fall müssen Sie Uns den Vorschuss innerhalb von drei Monaten nach dem Versanddatum der Rechnung zurückzahlen. Nach Ablauf dieser Frist haben Wir das Recht, die Rückzahlung der geschuldeten Beträge sowie alle Zinsen in Höhe des gesetzlichen Zinssatzes zu verlangen. Unsere Vorschüsse enden an dem Tag, an dem Unsere medizinische Abteilung der Meinung ist, dass es möglich ist, Sie zu repatriieren. In jedem Fall müssen Sie einen Antrag auf Erstattung Ihrer Krankenhauskosten an Ihre Krankenkasse, Ihre Versicherungsgesellschaft oder jede andere Versicherung oder Organisation, bei der Sie Ihren Antrag einreichen können, senden.

b. Zusatzerstattung von Arztkosten im Ausland

Wir erstatten Ihnen bis zu dem in der Tabelle der Versicherungsleistungen angegebenen Höchstbetrag die entstandenen medizinischen Kosten, die nicht von Ihrer Krankenkasse, Ihrer Versicherungsgesellschaft oder einer anderen Versicherung oder Organisation, an die Sie Beiträge zahlen, erstattet wurden. Wir erstatten Ihnen die Kosten, die nicht von den oben genannten Organisationen getragen werden, sofern Sie Uns die Originaldokumente als Nachweis für die Erstattung durch diese Organisationen vorlegen. Wenn die Organisation, an die Sie Beiträge zahlen, die entstandenen medizinischen Kosten nicht übernimmt, erstatten wir Ihnen diese Kosten bis zu dem in der Tabelle der Versicherungsleistungen angegebenen



Höchstbetrag, vorausgesetzt, Sie legen die Originalrechnungen für die medizinischen Kosten und den Nachweis der Nichtübernahme dieser Kosten durch diese Organisationen vor.

Kosten, die für eine zusätzliche Erstattung in Frage kommen:

- *Arzthonorare;*
- *Medizinische Untersuchungen;*
- Kosten für Medikamente, die von einem Arzt verschrieben werden;
- Kosten für einen vom Arzt verschriebenen Krankenwagen, der Sie zum nächstgelegenen Krankenhaus befördert, nur wenn Ihr Krankenversicherungsträger die Übernahme der Kosten ablehnt;
- Kosten für einen Krankenhausaufenthalt;
- unaufschiebbare zahnärztliche Notfallbehandlungen zur sofortigen Schmerzlinderung und/oder Notfallreparaturen von Zahnersatz oder künstlichen Zähnen nur zur Reduzierung von Störungen beim Essen, die bis zu dem in der Tabelle der Versicherungsleistungen angegebenen Höchstbetrag erstattet werden;
- alle notwendigen und angemessenen medizinischen Notfallkosten, die für alle Kinder anfallen, die infolge von Schwangerschaften mit Komplikationen geboren wurden. Ansprüche, die sich auf Mehrlingsgeburten beziehen, werden als einem einzigen Ereignis entsprechend betrachtet.

c. *Transport / Rückführung*

Mit vorheriger Zustimmung von Europ Assistance, die zusätzlichen Reisekosten, um Sie an Ihren Wohnort zurückzuführen, wenn dies von Unserer medizinischen Abteilung empfohlen wird, einschließlich der Kosten für eine medizinische Begleitung, falls erforderlich. Die von Uns übernommenen Kosten für die Rückführung entsprechen den Kosten einer Reiseklasse, die der für die Hinreise verwendeten entspricht, sofern Europ Assistance nicht zustimmt.

d. *Verlängerung des Aufenthalts*

Bis zu dem in der Tabelle der Versicherungsleistungen angegebenen Höchstbetrag pro Nacht für zehn (10) Nächte, die angemessenen Hotelkosten in einer Hotelkategorie, die der Ihrer ursprünglichen Buchung entspricht, wenn es für Sie aus medizinischer Sicht notwendig ist, über Ihr ursprünglich geplantes Rückreisedatum hinaus zu bleiben. Dies umfasst, mit vorheriger Genehmigung von Europ Assistance, bis zu dem in der Tabelle der Versicherungsleistungen angegebenen Höchstbetrag pro Nacht die zusätzlichen Unterbringungskosten, die einem Freund oder

Familienangehörigen entstehen würden, um an Ihrer Seite zu bleiben und Sie zu Ihrem Wohnort zu begleiten. Wenn Sie und Ihr Freund oder Familienangehöriger nicht das ursprünglich für Ihre Rückkehr an Ihren Wohnort vorgesehene Beförderungsmittel benutzen können, übernimmt Europ Assistance die zusätzlichen Beförderungskosten auf der Grundlage der Buchungskategorie, die Sie ursprünglich für Ihre Rückkehr an Ihren Wohnort vorgesehen hatten.

e. *Anwesenheit bei Krankenhausaufenthalt*

Die Beförderung in der Economy-Klasse und bis zu dem in der Tabelle der Versicherungsleistungen angegebenen Höchstbetrag pro Nacht für zehn (10) Nächte, die angemessenen Hotelkosten eines Familienangehörigen in der Nähe des Wohnsitzlandes, um Sie an Ihrem Wohnsitz zu besuchen oder zu begleiten, wenn Sie allein reisen und länger als zehn (10) Tage im Krankenhaus behandelt werden, mit vorheriger Genehmigung von Europ Assistance.

f. *Rückführung von Kindern unter 15 Jahren an den Wohnort*

Beförderung in der Economy-Klasse und bis zu dem in der Tabelle der Versicherungsleistungen angegebenen Höchstbetrag pro Nacht für drei (3) Nächte die angemessenen Hotelkosten eines Familienangehörigen für die Reise vom Land des Wohnsitzes zu Ihrem Wohnsitz im Land des Wohnsitzes, um die begünstigten Personen unter 15 Jahren an Ihren Wohnsitz im Land des Wohnsitzes zu begleiten, wenn Sie körperlich nicht in der Lage sind, sich um diese zu kümmern. Wenn Sie nicht in der Lage sind, eine Person zu benennen, werden Wir eine qualifizierte Person auswählen. Wenn das/die ursprünglich für das Kind gebuchte(n) Rückreiseticket(s) nicht genutzt werden kann/können, erstatten Wir die Kosten für ein Einzelticket in der Economy-Klasse für die Rückreise des Kindes an den Wohnort.

g. *Transport des Leichnams*

Im Todesfall außerhalb des Landes Ihres Wohnsitzes werden die Kosten für postmortale Behandlung, Einsargung und Transportvorkehrungen sowie die Kosten für den angemessenen Transport Ihrer Asche an Ihren Wohnsitz oder die Kosten für den Transport der Leiche an Ihren Wohnsitz bis zu dem in der Tabelle der Versicherungsleistungen angegebenen Höchstbetrag erstattet.

h. *Ersatzfahrer / Fahrzeug-Assistenzdienst*

Wenn Sie Opfer eines im Rahmen dieser Garantie versicherten Schadens werden und weder Sie noch einer Ihrer Mitreisenden in der Lage sind, Ihr Fahrzeug zu fahren (das in Ihrem Wohnsitzland auf Ihren Namen zugelassen ist und in dem Sie



während der Reise reisten), übernehmen Wir die Kosten für die Beförderung in der Economy-Klasse sowie die Gebühren für einen Ersatzfahrer bis zu dem in der Tabelle der Versicherungsleistungen angegebenen Höchstbetrag, um das Fahrzeug auf dem direktesten Weg in Ihr Wohnsitzland oder in das Zielland zurückzubringen.

i. Vorzeitige Rückreise bei Krankenhausaufenthalt oder Tod eines Familienangehörigen

Sie befinden sich auf einer Reise und erfahren von einem ungeplanten Krankenhausaufenthalt, dem bevorstehenden Tod oder dem Tod eines Familienangehörigen, der von einem Arzt bestätigt wurde. Wir organisieren und bezahlen Ihre Reise in der Economy-Klasse zum nächstgelegenen Bahnhof oder Flughafen am Ort des Krankenhausaufenthalts oder der Beerdigung im Land Ihres Wohnsitzes.

Außerhalb Ihres Wohnsitzlandes erfolgt die Organisation und Kostenübernahme bis zur Höhe der Beförderungskosten, die für Ihre Rückkehr an Ihren Wohnort unter den oben genannten Bedingungen angefallen wären.

WICHTIG

Die Leistung Vorzeitige Rückreise des Begünstigten wird nur unter den folgenden Bedingungen erbracht:

- wenn die ursprünglich geplante Rückreise des Begünstigten nicht innerhalb von vierundzwanzig (24) Stunden nach der Anforderung der Hilfeleistung erfolgt.
- wenn der Begünstigte auf Anfrage von Europ Assistance eine Krankenhauseinweisung, ein ärztliches Attest oder eine Sterbeurkunde und/oder einen Nachweis über das Verwandtschaftsverhältnis zu dem betroffenen Familienangehörigen vorlegt.

j. Haustier (Hund oder Katze)

Im Falle eines Unfalls oder einer Erkrankung eines Haustiers (Hund oder Katze) mit Impfschutz, das einen Versicherten begleitet, übernehmen Wir die Kosten für den Tierarzt und/oder den Rücktransport zum Wohnort des Versicherten bis zu dem in der Tabelle der Versicherungsleistungen angegebenen Höchstbetrag gegen Vorlage der Originalbelege.

Ebenso übernehmen Wir im Falle der Rückführung eines kranken oder verletzten Versicherten unter den Bedingungen der Leistung Transport/Rückführung die Kosten für die Rückführung von unbeaufsichtigten Haustieren (Hund oder Katze) an den Wohnsitz eines Angehörigen des Versicherten oder an eine spezialisierte Einrichtung im Land des Wohnsitzes des Versicherten, wenn sich kein anderer an der Reise teilnehmender Versicherter um sie kümmern kann.

Die Durchführung der Rückführung von Haustieren unterliegt den Transport-, Aufnahme- und

Unterbringungsbedingungen, die von den beauftragten Dienstleistern verlangt werden (aktuelle Impfungen, Kaution usw.), sowie den in den einzelnen Ländern geltenden Gesetzen und Gesundheitsvorschriften, insbesondere denjenigen, die Quarantänezeiten vorschreiben.

Für diese Leistung muss der Versicherte oder eine vom Versicherten bevollmächtigte Person dem von Uns beauftragten Dienstleister vorab den Impfpass des Haustiers übergeben.

SONDERBEDINGUNGEN

1. Sie müssen Europ Assistance so schnell wie möglich über jeden Unfall oder jede Körperverletzung informieren, die Ihre Einweisung in ein Krankenhaus erforderlich macht, oder bevor Vorkehrungen für Ihre Rückführung getroffen werden.
2. Sie müssen Europ Assistance so schnell wie möglich kontaktieren, wenn Ihnen medizinische Behandlungskosten von mehr als 500 € (pro Schadensfall) entstehen. Sie müssen Europ Assistance immer kontaktieren, bevor Sie Ihre Reise unterbrechen.
3. Im Falle einer Körperverletzung behalten Wir uns das Recht vor, Sie jederzeit während Ihrer Reise in ein Krankenhaus Unserer Wahl zu verlegen und Ihre Rückführung in Ihr Heimatland zu veranlassen. Wir werden dies tun, wenn Ihr behandelnder Arzt vor Ort oder Europ Assistance der Meinung sind, dass Sie sicher bewegt werden können und / oder sicher in Ihr Heimatland reisen können, um Ihre Behandlung fortzusetzen.
4. Die Ersatzfahrerdeckung wird für Reisen in die Länder gewährt, die auf der "Grünen Karte" aufgeführt sind, die von Ihrer Kfz-Versicherungsgesellschaft ausgestellt wurde. Ihr Fahrzeug darf nicht älter als 8 Jahre sein, darf nicht mehr als 150.000 km zurückgelegt haben und muss den gesetzlichen Anforderungen des Landes entsprechen, in dem Sie Ihren Wohnsitz haben.

AUSSCHÜSSE

Zusätzlich zu den allgemeinen Ausschlüssen sind ausgeschlossen:

1. Schadensersatzansprüche, die sich aus oder im Zusammenhang bereits bestehender Vorerkrankungen ergeben.
2. Behandlungen, die keine chirurgischen oder medizinischen Eingriffe sind und ausschließlich der Heilung oder Linderung einer unvorhergesehenen schweren Krankheit oder Verletzung dienen.
3. Alle Kosten, die für die Behandlung Ihrer Körperverletzung nicht üblich, nicht angemessen oder nicht gerechtfertigt sind.



4. Alle Behandlungen oder Operationen, die nach Ansicht Unserer medizinischen Abteilung in angemessener Weise bis zu Ihrer Rückkehr in Ihr Heimatland hinausgezögert werden können.
5. Die Kosten für die Beschaffung von Medikamenten, von denen Sie bei der Abreise aus Ihrem Heimatland wussten, dass Sie sie benötigen würden.
6. Die Kosten für die Unterbringung von Haustieren.
7. Zusätzliche Kosten für ein Einzel- oder Privatzimmer.
8. Behandlungen oder Dienstleistungen, die von einer Privatklinik oder einem Krankenhaus, einem Thermalbad, einem Erholungsheim, einem Genesungs- oder Rehabilitationszentrum erbracht werden, es sei denn, Europ Assistance hat dem ausdrücklich zugestimmt.
9. Die Kosten für eine Behandlung aus kosmetischen Gründen, es sei denn, Unsere medizinische Abteilung stimmt zu, dass diese Behandlung infolge eines durch die vorliegenden Allgemeinen Bedingungen gedeckten Unfalls notwendig ist.
10. Kosten, die durch eine Tropenkrankheit entstehen, wenn Sie nicht die empfohlenen Impfungen erhalten oder die empfohlenen Medikamente eingenommen haben.
11. Alle Kosten, die Ihnen außerhalb des Landes Ihres Wohnsitzes nach dem Datum entstehen, an dem Unsere medizinische Abteilung Sie darüber informiert, dass Sie an Ihren Wohnsitz zurückkehren sollten, oder nach dem Datum, an dem Wir Ihre Rückkehr an Ihren Wohnsitz organisieren. (Im Sinne dieses Abschnitts beschränken wir Uns nach diesem Datum darauf, den Betrag zu übernehmen, den Wir hätten zahlen müssen, wenn Ihre Rückführung stattgefunden hätte).
12. Sie dürfen die medizinischen Rückführungsdienste, die Wir im Rahmen dieses Vertrags zu erbringen und zu bezahlen bereit sind, nicht grundlos ablehnen. Wenn Sie ohne triftigen Grund andere medizinische Rückführungsdienste wählen als die, die Wir schriftlich vereinbart haben, geschieht dies auf Ihr eigenes Risiko und Ihre eigenen Kosten.
13. Mehrkosten für Flugtickets im Vergleich zu Economy-Class-Tickets für eine nicht-medizinische Begleitperson im Falle eines medizinischen Rücktransports (jede Kostenerhöhung aufgrund eines Upgrade-Antrags muss von der/den reisenden Person(en) persönlich getragen werden).
14. Jede Behandlung oder Diagnose, die im Voraus geplant wurde oder die Ihnen vorher bekannt war.
15. Die Kosten für zahnärztliche Behandlungen, die das Einsetzen von Gebissen, künstlichen Zähnen oder die Verwendung von Edelmetallen beinhalten.
16. In den USA entstandene Kosten, die die durchschnittliche Erstattung übersteigen, die der medizinische Dienstleister für alle Leistungen erhält, die er seinen Patienten für eine ähnliche Behandlung erbringt, jedoch in keinem Fall mehr als das Eineinhalbfache des Satzes, der gelten würde, wenn die Kosten im Rahmen des US-amerikanischen Medicare-Systems erstattungsfähig wären.
17. Telefonkosten, mit Ausnahme der Kosten für die Benachrichtigung von Europ Assistance, für die Sie eine Quittung oder ein anderes Dokument vorlegen können, aus dem die gewählte Nummer und die Kosten des Anrufs hervorgehen.
18. Die Kosten für die Luftrettung auf See.
19. Im Falle der Bereitstellung eines Ersatzfahrers die Kosten für Treibstoff, Mautgebühren, Hotel- und Verpflegungskosten für Sie oder einen anderen Passagier.
20. Assistenz-Ersuchen, die sich auf medizinisch unterstützte Fortpflanzung oder freiwilligen Schwangerschaftsabbruch beziehen.
21. Anträge im Zusammenhang mit der Zeugung oder Austragung eines Kindes für fremde Rechnung und deren Folgen.
22. Die Organisation von Such- und Rettungsaktionen für Personen, insbesondere in den Bergen, auf See oder in der Wüste, und die damit verbundenen Kosten.
23. Die im Wohnsitzland entstandenen medizinischen, chirurgischen und pharmazeutischen Kosten, unabhängig davon, ob sie auf eine Krankheit oder Verletzung außerhalb des Wohnsitzlandes der versicherten Person zurückzuführen sind oder nicht.
24. Optische Kosten (z. B. für Brillen oder Kontaktlinsen), Kosten für medizinische Geräte und Prothesen (Prothesen jeglicher Art).
25. Kosten im Zusammenhang mit der Behandlung von nicht notfallmäßigen Krankheitszuständen, Kosten für den Kauf von Impfstoffen und Impfkosten, Kosten für Gesundheitschecks und medizinische Behandlungen, die im Wohnsitzland angeordnet wurden, Kosten für medizinische oder paramedizinische Dienstleistungen und den Kauf von Produkten, deren therapeutischer Charakter von der luxemburgischen Gesetzgebung nicht anerkannt wird.
26. Die Folgen von Zwischenfällen, die sich bei Wettkämpfen, Rennen oder Wettbewerben (oder deren Testläufen) jeglicher Art ereignen, die gemäß den geltenden Vorschriften einer vorherigen Genehmigung durch die Behörden



bedürfen, wenn der Versicherte als Teilnehmer daran teilnimmt.

27. Reisen, die zum Zweck der Diagnose und/oder Behandlung und/oder Entbindung unternommen werden.
28. Die Folgen vorsätzlicher Handlungen des Versicherten oder die Folgen arglistiger Handlungen.
29. Thermalkuren, kosmetische Eingriffe und ihre möglichen Folgen, Aufenthalte in Erholungsheimen, Rehabilitation, Physiotherapie, Chiropraktik, ärztliche Kontrollbesuche und die damit verbundenen Kosten.
30. Schäden, die dem Versicherten entstehen, der sich unter der Verantwortung der Militärbehörde befindet.
31. Restaurantkosten, Kosten für Übergepäck bei der Rückführung mit einem Linienflugzeug, Zollkosten, Kosten für die Stornierung eines Aufenthalts.
32. Kautionen, die aufgrund von Trunkenheit am Steuer oder vorsätzlichem Fehlverhalten gefordert werden.

KAPITEL 12 - WINTERSPORT UND BERGSPORT

1. Gegenstand der Garantie: Skiausrüstung & Verleih von Ersatzskiausrüstung

a. *Skiausrüstung*

Im Falle eines zufälligen Verlustes, Diebstahls oder einer Beschädigung der Skiausrüstung, die Sie besitzen, oder der gemieteten Skiausrüstung entschädigen Wir Sie bis zur Höhe des in der Tabelle der Versicherungsleistungen angegebenen Höchstbetrags. Unsere Entschädigung wird auf der Grundlage des Wiederbeschaffungswerts abzüglich der Wertminderung berechnet (oder wir können nach eigenem Ermessen das verlorene oder beschädigte Material oder die Reparaturkosten erstatten).

Der Höchstbetrag, der pro Artikel, Paar oder Set entschädigt wird, ist in der Tabelle der Versicherungsleistungen angegeben.

b. *Verleih von Ersatzskiausrüstung*

Im Falle eines zufälligen Verlustes, Diebstahls oder einer Beschädigung der Skiausrüstung, die Ihr Eigentum ist, oder im Falle eines vorübergehenden Verlustes von mehr als vierundzwanzig (24) Stunden während der Beförderung, erstatten wir Ihnen die Kosten für die Miete einer Ersatzskiausrüstung in angemessener Höhe bis zu dem in der Tabelle der Versicherungsleistungen angegebenen Höchstbetrag.

SONDERBEDINGUNGEN

1. Unsere Haftung für die von Ihnen gemietete Skiausrüstung ist auf Ihre Haftung für Verlust oder Beschädigung beschränkt.

AUSSCHÜSSE

Zusätzlich zu den allgemeinen Ausschlüssen sind ausgeschlossen:

- Alle im Kapitel 6 angegebenen Punkte - Persönliche Gegenstände und verspätete Gepäckausrüstung.

2. Gegenstand der Garantie: Skipass und Skikurs

Im Falle einer Körperverletzung entschädigen Wir Sie bis zu dem in der Tabelle der Versicherungsleistungen angegebenen Höchstbetrag und pro rata temporis für den nicht genutzten Teil des Skikurses, des Skiliftpasses und des Verleihs von Skiausrüstungen.

SONDERBEDINGUNGEN

1. Sie müssen Uns eine von einem Arzt ausgestellte schriftliche Bestätigung vorlegen, aus der hervorgeht, dass der Personenunfall Sie daran hindert, Ihren Skipass (Liftkarte, Skikurs oder Leihskiausrüstung) zu nutzen.
2. Sie müssen eine Bestätigung vorlegen, dass eine Rückerstattung des nicht verbrauchten Teils der Elemente des Skipasses nicht möglich ist.

AUSSCHÜSSE

Zusätzlich zu den allgemeinen Ausschlüssen sind ausgeschlossen:

- Ansprüche, die sich aus oder im Zusammenhang mit einer Vorerkrankung ergeben, die Auswirkungen auf Sie hat.

3. Gegenstand der Garantie: Kosten für Such- und Bergungsaktionen in den Bergen

Wenn sich beim Skifahren, Wandern oder Mountainbiken in den Bergen ein Zwischenfall ereignet, zahlen Wir bis zu dem in der Tabelle der Versicherungsleistungen angegebenen Höchstbetrag für alle angemessenen und notwendigen Kosten, die von zugelassenen öffentlichen oder privaten Rettungsunternehmen dringend aufgewendet werden müssen, um Sie zu finden und in die nächstgelegene medizinische Einrichtung zu evakuieren.

SONDERBEDINGUNGEN

1. Sie müssen sich an die Regeln Ihres Aufenthaltsortes oder Ihres Sportgebietes halten und sich an die örtlichen Gepflogenheiten halten. Im Zweifelsfall sollten Sie den Rat von lokalen Experten befolgen.
2. Sie dürfen unter keinen Umständen versuchen, abseits der Pisten Ski zu fahren oder Snowboard zu fahren, es sei denn, Sie werden von einem Führer beaufsichtigt.



3. Die Ratschläge und Anweisungen Ihres Reiseleiters müssen jederzeit strikt befolgt werden.
4. Sie müssen sich Folgendes beschaffen:
 - die Rechnung für die Rettungs- und Suchkosten,
 - den Nachweis über die Zahlung der Rettungskosten, falls zutreffend.

AUSSCHÜSSE

Zusätzlich zu den allgemeinen Ausschlüssen sind ausgeschlossen:

- Vorfälle im Zusammenhang mit der Ausübung der folgenden Sportarten sowie alle damit verbundenen Schadenersatzansprüche: Bergsteigen, Klettern, Bobfahren, Skispringen.

KAPITEL 13 - HEIMBEISTAND

1. Spezifische Definition in Bezug auf die Garantie

Wohnsitz

- Für Häuser: Ihr Wohnsitz besteht aus zwei getrennten und sich ergänzenden Elementen, nämlich Ihrer Wohnung und Ihrem Privatgrundstück. Ihre Wohnung besteht aus dem Wohnhaus, der Veranda, der Garage und anderen für Haushaltszwecke genutzten Nebengebäuden, die sich innerhalb der Grenzen des Wohnsitzes befinden. Ihr Privatgrundstück besteht aus dem Garten, der Terrasse und anderen Außenflächen, die sich innerhalb der Grenzen des Wohnsitzes befinden.

- Für Wohnungen: Die Gesamtheit der zu Wohnzwecken dienenden Räume mit Ausnahme der Gemeinschaftsbereiche des Gebäudes.

Timesharing, Wohnmobile und gemeinschaftlich oder gewerblich genutzte Räume gelten nicht als der Definition des Wohnsitzes entsprechend.

2. Gegenstand der Garantie

a. Unbewohnbarer Wohnsitz

Wenn der versicherte Wohnsitz durch Brand, Explosion, Implosion, Wasserschaden, Diebstahl, Vandalismus oder Glasbruch beschädigt und unbewohnbar wird, so dass die Versicherten nicht mehr in der Lage sind, dort unter angemessenen Bedingungen zu wohnen, übernimmt diese Garantie die Kosten für:

- i. **Die Hotelkosten (Zimmer und Frühstück)**, die dem Versicherten entstanden sind, bis zu dem in der Tabelle der Versicherungsleistungen angegebenen Höchstbetrag. Wir übernehmen auch die Reservierung bei dem/den betreffenden Hotel(en) und übernehmen die Reisekosten des Versicherten, falls er nicht in der Lage ist, die Reise aus eigener Kraft zu bewältigen.
- ii. **Bewachungskosten:** Wenn der Wohnsitz des Versicherten bewacht werden muss, um die

dort verbliebenen Güter vor Diebstahl zu schützen, übernehmen Wir die Kosten für die Anwesenheit eines Wachmanns oder einer Wache, der/die die Räumlichkeiten zweiundsiebzig (72) Stunden lang bewacht.

- iii. **Kosten für die Überführung der Möbel:** Wir übernehmen die Kosten für die Anmietung eines Nutzfahrzeugs, das mit einem Führerschein der Klasse B gefahren werden kann, damit der Versicherte den Umzug der in der beschädigten Wohnung verbliebenen Gegenstände durchführen kann. Die Kostenübernahme ist auf den in der Tabelle der Versicherungsleistungen angegebenen Höchstbetrag begrenzt.
- iv. **Umzugskosten:** Sofern der Wohnsitz nicht innerhalb von dreißig (30) Tagen nach Eintritt des Versicherungsfalles unbewohnbar ist, übernehmen Wir in Absprache mit dem Versicherten die Kosten für den Umzug der Möbel bis zu dem in der Tabelle der Versicherungsleistungen angegebenen Höchstbetrag an den neuen Wohnort im Land des Wohnsitzes. Es wird jedoch darauf hingewiesen, dass der Umzug höchstens innerhalb von sechzig (60) Tagen nach dem Datum des Schadensfalls durchgeführt werden darf.

b. Schlosserei

Diese Leistung umfasst: Schlosserarbeiten an Türen, Fenstern oder Fenstertüren (feststehend/öffnend) des Wohnsitzes, die nach außen führen, mit Ausnahme von Pforten, Gartentüren, Garagen, Boxen und automatischen oder nicht automatischen Toren.

Versichert ist die Unmöglichkeit des Zugangs zum Wohnsitz infolge eines Einbruchversuchs, einer Blockierung der Schlosssysteme, des Abbrechens der Schlüssel im Schloss, des Verlusts oder Diebstahls der Schlüssel, eines Zuschlagens der Tür.

AUSSCHÜSSE

Zusätzlich zu den allgemeinen Ausschlüssen sind ausgeschlossen:

1. Eingriffe an Elementen, die sich außerhalb der Hauptwohnung befinden;
2. Alle Eingriffe, die auf den normalen Verschleiß des Schlosses zurückzuführen sind;
3. Vorfälle an anderen Schlössern als denen von Türen oder Fenstertüren, die nach außen führen;
4. Alle Eingriffe an Gartentüren, Pforten, Garagentoren, Boxen, automatischen oder nicht automatischen Toren;
5. Tischlerarbeiten, Wiederherstellung der Panzerung oder Verstärkung der Tür;
6. Jede Instandsetzung des Mauerwerks, die sich



aus der Intervention ergibt;

7. Elektrische oder nicht elektrische Verdunkelungssysteme für Innen- und Außenbereiche, wie Fensterläden, Rollläden, Jalousien, Markisen;
8. Die Elemente der Verglasung;
9. Der Keller oder die Veranda, die nicht mit der Wohnung verbunden sind;
10. Jedes Ereignis, das aufgrund eines Umstandes eintritt, der vor dem Datum des Vertragsabschlusses bekannt war;
11. Jedes Ereignis, das in einer Wohnung eintritt, die länger als sechzig (60) aufeinanderfolgende Tage unbewohnt war;
12. Die Folgen von Wetterereignissen, Gewittern, Blitzschlag, Frost, Sturm, Pannen und Funktionsstörungen, die durch eine Naturkatastrophe verursacht wurden, wenn die Gesetzgebung Ihres Wohnsitzlandes Verfahren zur Übernahme der Kosten durch den Staat vorsieht;
13. Die Folgen von radioaktiven nuklearen Effekten;
14. Schäden, die durch Sprengstoffe verursacht werden, die der Begünstigte möglicherweise besitzt;
15. Schäden, die aus einer gewerblichen, beruflichen oder kollektiven Nutzung resultieren;
16. Die Wiederherstellung von Bodenbelägen oder Verzierungen jeglicher Art, wenn deren Demontage erforderlich ist, um Zugang zu den Geräten oder Anlagen zu erhalten und die Reparatur durchzuführen;
17. Jede Demontage/Montage von Einbauteilen von Möbeln oder anderen Elementen;
18. Alle Teile der überdachten Anlage, deren Zugang die Sicherheit des zugelassenen Dienstleistungserbringers nicht gewährleistet, z. B. bei Vorhandensein von Asbest;
19. Die Kosten für die Reparatur oder den Ersatz, wenn der beauftragte Dienstleister die Anlagen aufgrund ihres Alters oder ihrer Abnutzung nicht reparieren kann;
20. Alle Defekte, Schäden oder Pannen, die durch vorsätzliches oder arglistiges Handeln, Fahrlässigkeit, Missbrauch oder Eingriffe des Begünstigten oder eines Dritten verursacht wurden, einschließlich aller Reparaturversuche, die nicht den fachlichen Standards entsprechen;
21. Jede Installation, die nicht gemäß den geltenden Normen oder den Anweisungen des Herstellers oder des Fachmanns installiert oder gewartet wurde;

22. Jeder Defekt, Schaden oder die Außerbetriebnahme der Anlage, der durch eine Veränderung der Anlage verursacht wurde, die nicht mit den Empfehlungen des Berufsstandes oder den Anweisungen des Herstellers übereinstimmt;
23. Wiederholte Ausfälle, die dadurch verursacht werden, dass die Anlage nach einem ersten Eingriff nicht wieder in Stand gesetzt wurde;
24. Kosten, die nicht durch Originaldokumente belegt sind;
25. Kosten, die dem/der Begünstigten für die Ausstellung eines offiziellen Dokuments entstehen.

KAPITEL 14 - BEISTAND FÜR VERSICHERTE FAHRZEUGE/BOOTE UND PASSAGIERE, DIE IM FALLE EINER PANNE, EINES UNFALLS ODER EINES FAHRZEUGDIEBSTAHLS IMMOBILISIERT UND IHRE REISE NICHT FORTSETZEN KÖNNEN

1. Spezifische Definitionen in Bezug auf die Garantie

Versicherte

Die natürliche Person als Fahrer des versicherten Fahrzeugs und die Passagiere.

Versichertes Fahrzeug

Das motorisierte Landfahrzeug, das Fahrzeug, das für die Nutzung als Reise- und Geschäftsfahrzeug mit gemischter Nutzung bestimmt ist, das Fahrzeug vom Typ Geländewagen, Wohnmobil, Lieferwagen, dessen zulässige Höchstmasse (MMA) 3,5 Tonnen nicht überschreitet, das in den besonderen Bedingungen durch sein Kennzeichen bezeichnet wird, mit Ausnahme des Fahrzeugs, das unter einem Handels- oder Testkennzeichen fährt, und sofern es die technische Kontrolle ordnungsgemäß durchlaufen hat.

Wenn sie von dem bezeichneten Fahrzeug geschleppt werden: der Gepäckanhänger (max. 750 kg), der Bootsanhänger (5.1.2.11), das Wohnmobil und der Wohnwagen mit einer zulässigen Gesamtmasse von höchstens 3,5 Tonnen oder einer Länge von höchstens 6 Metern.

Diebstahl

Einbruch durch gewaltsames Öffnen der Schließsysteme eines verschlossenen motorisierten Landfahrzeugs.

2. Anspruchsvoraussetzungen

- Zulassung des Fahrzeugs: Das versicherte Fahrzeug muss in einem der Länder der Europäischen Gemeinschaft sowie in Norwegen, Monaco, Andorra, Liechtenstein und der Schweiz zugelassen sein.



- Auslösende Ereignisse: Die nachfolgend genannten Versicherungsleistungen gelten ohne Kilometerfranchise im Falle einer Panne, eines Unfalls, eines Diebstahls, eines versuchten Diebstahls oder eines Vandalismusakts des versicherten Fahrzeugs.

3. Gegenstand der Garantie

a. *Pannenhilfe / Abschleppen / Überführung in das Land des Wohnsitzes*

1. Wenn das versicherte Fahrzeug im Land des Wohnsitzes des Versicherten nicht mehr fahrbereit ist, übernehmen Wir die Organisation und die Kosten für die Entsendung eines Pannendienstes.

Wenn das Fahrzeug nicht vor Ort repariert werden kann, organisieren Wir Folgendes auf Unsere Kosten:

- Wenn das versicherte Fahrzeug innerhalb eines Tages nach dem Anruf repariert werden kann:

- o Das Abschleppen des versicherten Fahrzeugs bis zur nächstgelegenen Werkstatt am Ort des Stillstands oder, wenn das versicherte Fahrzeug unter die Garantie seines Herstellers fällt, bis zur nächstgelegenen Markenwerkstatt am Ort des Stillstands;
- o Die Überführung des Fahrers und der immobilisierten Passagiere in die Garage, in die das versicherte Fahrzeug gebracht wird.

- Wenn das versicherte Fahrzeug nicht innerhalb eines Tages nach dem Anruf repariert werden kann:

- o Das Abschleppen des versicherten Fahrzeugs zu der vom Versicherten benannten Werkstatt in seinem Wohnsitzland;
- o Die Beförderung des Fahrers und der nicht mehr fahrbereiten Passagiere entweder in die Werkstatt, in die das versicherte Fahrzeug gebracht wird, oder an den Wohnort des Versicherten.

2. Wenn der Versicherte ohne Unser Zutun einen Pannendienst beauftragt, erstatten Wir ihm die Pannenhilfe-/Abschleppkosten bis zu dem in der Tabelle der Versicherungsleistungen angegebenen Höchstbetrag.

3. Die Kosten für die Reparatur und die gelieferten Teile sind vom Versicherten zu tragen.

b. *Pannenhilfe / Abschleppen / Überführung ins Ausland bei Stillstand des versicherten Fahrzeugs von weniger als einem (1) Tag*

1. Wenn das versicherte Fahrzeug im Ausland liegen bleibt und innerhalb eines Tages repariert werden

kann, übernehmen Wir die Organisation und Kosten für die Entsendung eines Pannendienstes.

Wenn das Fahrzeug nicht vor Ort repariert werden kann, organisieren Wir Folgendes auf Unsere Kosten:

- o Das Abschleppen Ihres versicherten Fahrzeugs bis zur nächstgelegenen Werkstatt am Ort des Stillstands;
- o Die Überführung des Fahrers und der Passagiere in die Werkstatt, in die das versicherte Fahrzeug gebracht wird.

2. Wenn der Versicherte ohne Unser Zutun einen Pannendienst beauftragt, erstatten Wir ihm die Pannenhilfe-/Abschleppkosten bis zu dem in der Tabelle der Versicherungsleistungen angegebenen Höchstbetrag.

3. Die Kosten für die Reparatur und die gelieferten Ersatzteile sind vom Versicherten zu tragen.

Wir suchen und versenden auf Unsere Kosten die für den ordnungsgemäßen Betrieb des versicherten Fahrzeugs unerlässlichen Ersatzteile, wenn die Werkstatt sie in ihrer Region nicht findet, wobei die Kosten für die Ersatzteile vom Versicherten zu tragen sind.

c. *Versand von Ersatzteilen*

Wir suchen und versenden auf Unsere Kosten die für den ordnungsgemäßen Betrieb des versicherten Fahrzeugs unerlässlichen Ersatzteile, wenn die Werkstatt sie in ihrer Region nicht findet. Der Versicherte verpflichtet sich, sie Uns auf der Grundlage des Preises inkl. MwSt. zu erstatten, der in dem Land gilt, in dem Wir sie gekauft haben, wenn Uns ein entsprechender Nachweis vorgelegt wird. Jedes bestellte Ersatzteil ist zu bezahlen.

Wenn der Preis der Ersatzteile 500 € übersteigt, können Wir eine Vorauszahlung für die Ersatzteile verlangen.

Die Nichtverfügbarkeit von Ersatzteilen im Land des Wohnsitzes und die Einstellung der Produktion durch den Hersteller stellen Fälle höherer Gewalt dar, die die Erfüllung dieser Verpflichtung verzögern oder unmöglich machen können. Die Garantie für die Rückführung des versicherten Fahrzeugs bleibt in jedem Fall bestehen.

d. *Unterbringung und Beförderung des Fahrers und der Passagiere, die bis zur Reparatur länger als einen (1) Tag immobilisiert sind*

1. Wenn das versicherte Fahrzeug nicht innerhalb eines Tages repariert werden kann, hat der Versicherte die folgende Wahl:

- Wir beteiligen uns entweder an den Hotelkosten des Versicherten für zwei Nächte bis zu dem in der Tabelle der Versicherungsleistungen



angegebenen Höchstbetrag, während er auf die Reparatur wartet;

- oder, wenn der Versicherte seine Reise fortsetzen möchte, ohne vor Ort auf den Abschluss der Reparaturen zu warten:

organisieren und bezahlen wir bis zu dem in der Tabelle der Versicherungsleistungen angegebenen Höchstbetrag die Kosten für alle immobilisierten Personen (Fahrer und/oder Passagiere):

- o Die Fortsetzung der Reise: je nach örtlicher Verfügbarkeit ein Beförderungsmittel nach Wahl des Versicherten, mit dem der Fahrer und/oder die Passagiere an ihren Bestimmungsort gelangen können; und
- o die Abholung des reparierten versicherten Fahrzeugs: Die Rückfahrt des Fahrers zum Ort, an dem das versicherte Fahrzeug zum Stillstand gekommen ist, um das reparierte Fahrzeug abzuholen.

Die oben genannten Leistungen gelten nicht, wenn der Versicherte über ein Ersatzfahrzeug gemäß dem nachstehenden Artikel l. ein Ersatzfahrzeug zur Verfügung gestellt wird.

2. Die einmal gewährte Kostenübernahme der in §1. oben genannten Kosten bleibt dem Versicherten auch dann erhalten, wenn sich später herausstellt, dass das versicherte Fahrzeug nicht repariert werden konnte.

e. Rückführung des versicherten Fahrzeugs, das mehr als einhundertzwanzig (120) Stunden im Ausland immobilisiert ist

1. Wenn das versicherte Fahrzeug im Ausland nicht innerhalb von einhundertzwanzig (120) Stunden (Frist gemäß Kostenvoranschlag der Reparaturwerkstatt) ab dem Zeitpunkt seiner Stilllegung repariert werden kann, hat der Versicherte folgende Wahl:
 - Entweder führen wir auf unsere Kosten die Rückführung des versicherten Fahrzeugs bis zu der vom Versicherten bezeichneten Werkstatt in der Nähe seines Wohnsitzes durch;
 - oder, wenn der Versicherte es vorzieht, es vor Ort im Ausland reparieren zu lassen:
stellen wir dem Versicherten für maximal fünf (5) Tage ein Ersatzfahrzeug zur Verfügung, je nach Verfügbarkeit vor Ort. Die Kosten für das Ersatzfahrzeug, Hotelkosten, lokale Beförderungskosten und sonstige Kosten sind auf den in der Tabelle der Versicherungsleistungen angegebenen Höchstbetrag begrenzt.

Wenn der Versicherte nach der Reparatur des versicherten Fahrzeugs nicht mehr vor Ort ist,

stellen wir dem Versicherten außerdem einen Beförderungsschein zur Verfügung, damit er das Fahrzeug selbst abholen kann.

- oder, wenn der Versicherte beschließt, das zerstörte Fahrzeug vor Ort zurückzulassen: in diesem Fall übernehmen wir die Kosten für die Erledigung und die Kosten der Formalitäten für die rechtliche Zurücklassung des Fahrzeugs sowie die Kosten für die Bewachung des Fahrzeugs vor der Zurücklassung für maximal zehn (10) Tage.

2. Die oben beschriebene Leistung der Fahrzeugrückführung gilt nicht für Fahrzeuge, die:

- als Totalschaden (d. h. technisch irreparabel) eingestuft worden sind;
- als wirtschaftlicher Verlust eingeschätzt werden ("dessen Reparaturkosten den Katalogwert gemäß der Eurotax-Notierung "Kauf" übersteigen");
- dessen Katalogwert gemäß der Eurotax-Notierung "Kauf" oder dessen Restwert unter den Kosten der Rückführung liegt;
- die zur Verschrottung bestimmt sind.

In diesem Fall übernehmen wir die Erledigung der Formalitäten für seine rechtliche Zurücklassung.

f. Rückführung des Fahrers und der Passagiere, die mehr als einhundertzwanzig (120) Stunden im Ausland immobilisiert sind

Wenn das versicherte Fahrzeug eine der im Artikel "Rückführung des versicherten Fahrzeugs, das mehr als einhundertzwanzig (120) Stunden im Ausland immobilisiert ist" aufgeführten Leistungen in Anspruch nimmt, führen wir die Rückführung des Fahrers und/oder der immobilisierten Passagiere gemäß den folgenden Optionen durch:

- Entweder sie wünschen eine unverzügliche Rückführung: Dann organisieren und bezahlen wir ihre Rückreise bis zu ihrem Wohnsitz;
- Oder sie möchten ihre Reise fortsetzen und anschließend repatriert werden:
 - o Wir organisieren und bezahlen ein Beförderungsmittel nach Wahl der versicherten Person, mit dem der Fahrer und/oder die Passagiere an ihren Bestimmungsort gelangen können, bis zu dem in der Tabelle der Versicherungsleistungen für alle diese Personen angegebenen Höchstbetrag, und;
 - o Wir organisieren und bezahlen die Rückfahrt des Fahrers und/oder der immobilisierten Passagiere zu ihrem/seinem Wohnsitz, sofern sich ihr/sein Wohnsitz in der Europäischen Gemeinschaft, Norwegen, Monaco, Andorra, Liechtenstein und der Schweiz befindet.



Die Reisefortsetzungsleistung gilt nicht, wenn der Versicherte sich dafür entschieden hat, sein versichertes Fahrzeug vor Ort im Ausland reparieren zu lassen.

g. Assistance bei Diebstahl des versicherten Fahrzeugs

1. Wenn das versicherte Fahrzeug während einer Fahrt gestohlen wird, haben der Fahrer und die immobilisierten Passagiere Anspruch auf die folgenden Leistungen:

- Wenn das versicherte Fahrzeug innerhalb von vierundzwanzig (24) Stunden nach der Anzeige des Diebstahls bei den Behörden beschädigt aufgefunden wird und der Fahrer und die immobilisierten Passagiere vor Ort auf den Abschluss der Reparatur warten, findet der Artikel "Unterbringung und Beförderung des Fahrers und der immobilisierten Passagiere bis zur Reparatur, die länger als einen Tag dauert" Anwendung;
- Wenn das versicherte Fahrzeug nicht innerhalb von vierundzwanzig (24) Stunden nach der Anzeige des Diebstahls bei den Behörden gefunden wird, übernehmen wir die Organisation und Kosten für die Rückführung des Fahrers und der immobilisierten Passagiere an ihren Wohnort. Für eine Rückführung aus dem Ausland findet der Artikel "Rückführung des Fahrers und der Insassen, die mehr als einhundertzwanzig (120) Stunden im Ausland immobilisiert sind" Anwendung.

2. Wenn das versicherte Fahrzeug während einer Reise gestohlen wird und innerhalb von sechs (6) Monaten ab dem Datum der Diebstahlmeldung bei den Behörden wiedergefunden wird, hat der Versicherte Anspruch auf die folgenden Leistungen:

- Wenn das versicherte Fahrzeug verkehrstauglich ist, die gesetzlichen Vorschriften für die Teilnahme am öffentlichen Straßenverkehr erfüllt und der Versicherte nicht mehr vor Ort ist, um es abzuholen, entsenden wir einen Fahrer. Seine Aufgabe ist es, das versicherte Fahrzeug auf dem direktesten Weg zum Wohnort des Versicherten zurückzubringen. Wir übernehmen sein Gehalt und seine Reisekosten.

Die übrigen Kosten (Treibstoffkosten, Mautgebühren, Wartungs- oder Reparaturkosten des Fahrzeugs usw.) gehen gegen Nachweis zu Lasten des Versicherten.

- Wenn das versicherte Fahrzeug mit einer Panne oder verunfallt aufgefunden wird, wenden wir die in diesem Fall in diesem Kapitel vorgesehenen Leistungen an (Pannenhilfe, Abschleppen, Zusendung von

Ersatzteilen, Rückführung, Bewachung).

3. Die oben genannten Leistungen gelten jedoch nicht, wenn das versicherte Fahrzeug innerhalb eines Umkreises von 5 km vom Wohnort des Versicherten gestohlen wird. Als Ort des Diebstahls gilt der Ort, der in der Diebstahlanzeige bei den Behörden angegeben ist.

h. Kosten für Wachdienst

Wenn Wir das versicherte Fahrzeug befördern oder zurückführen, übernehmen Wir die Kosten für seine Bewachung ab dem Tag der Beantragung der Beförderung bis zum Tag seiner Abholung durch Unseren Spediteur.

i. Transport/Rückführung von Gepäck

Wenn Wir die Rückführung des Versicherten an seinen Wohnsitz infolge des Diebstahls oder der Immobilisierung des versicherten Fahrzeugs vornehmen, haben der Fahrer und die immobilisierten Passagiere ebenfalls Anspruch auf Transport/Rückführung des Gepäcks.

Wir haften nicht für Verlust, Diebstahl oder Schäden am Gepäck, wenn der Versicherte es im Inneren des von Uns beförderten versicherten Fahrzeugs zurücklässt.

j. Anhänger- oder Wohnwagen-Assistance

Für den Gepäckanhänger oder den nicht zu Wohnzwecken genutzten Wohnwagen, der während einer Reise vom versicherten Fahrzeug gezogen wird, gelten je nach den Umständen die folgenden Regeln:

- In allen Fällen, in denen Wir das versicherte Zugfahrzeug befördern oder zurückführen müssen, schleppen, befördern oder überführen Wir den versicherten Wohnwagen oder Anhänger.
- Dasselbe gilt im Falle eines Diebstahls des versicherten Zugfahrzeugs oder wenn der Versicherte beschließt, das Wrack des versicherten Fahrzeugs an Ort und Stelle zurückzulassen.
- Im Falle einer Panne, eines Unfalls, eines versuchten Diebstahls oder eines Vandalismus, die den versicherten Wohnwagen oder Anhänger immobilisieren, oder im Falle eines Diebstahls des versicherten Wohnwagens oder Anhängers erhält dieser die gleichen Assistance-Leistungen, die für das versicherte Zugfahrzeug vorgesehen sind (Pannenhilfe, Abschleppen, Zusendung von Ersatzteilen, Transport/Rückführung, Bewachung).
- Wenn der gestohlene nicht zu Wohnzwecken genutzte Wohnwagen oder der gestohlene versicherte Anhänger innerhalb von sechs (6) Monaten nach dem in der Diebstahlanzeige bei



den Behörden angegebenen Datum in fahrbereitem Zustand wiedergefunden wird und der Versicherte nicht mehr vor Ort ist, erstatten Wir ihm Folgendes:

- o Die Kosten für Kraftstoff und Mautgebühren für die Rückführung des Fahrzeugs;
- o Wenn der Hin- und Rückweg vom Wohnsitz des Versicherten über 600 km hinausgeht, werden die Hotelkosten für eine Übernachtung bis zu dem in der Tabelle der Versicherungsleistungen angegebenen Höchstbetrag erstattet.

k. Transport/Rückführung eines Freizeitbootes

Wir übernehmen die Organisation und Kosten für den Transport/Rückführung des in den Besonderen Bedingungen genannten und vom versicherten Fahrzeug gezogenen Freizeitbootes unter den folgenden Bedingungen und Umständen:

Bedingungen:

- Das Boot ist nicht länger als 6 m, nicht breiter als 2,5 m und nicht höher als 2 m;
- Der Bootsanhänger ist technisch und rechtlich in der Lage, es zu tragen. Wenn der Bootsanhänger diese Bedingung nicht erfüllt oder wenn er gestohlen wurde, können Wir den Transport des Bootes nur dann durchführen, wenn der Versicherte Uns vor Ort und auf seine Kosten einen Ersatzanhänger zur Verfügung stellt.

Umstände:

- Wenn der Versicherte aus medizinischen Gründen, die ihn am Fahren des versicherten Zugfahrzeugs hindern, befördert oder repatriert wird und kein anderer Versicherter, der ihn begleitet, das Fahrzeug an seiner Stelle fahren kann;
- Wenn der Bootsanhänger oder das versicherte Zugfahrzeug von Uns transportiert oder zurückgeführt wird;
- Im Falle eines Diebstahls des versicherten Zugfahrzeugs oder wenn der Versicherte das Wrack des versicherten Fahrzeugs vor Ort zurücklässt.

l. Ersatzfahrzeug

Ersatzfahrzeug im Falle einer Panne oder eines Unfalls

1. Wenn das versicherte Fahrzeug aufgrund einer Panne oder eines Unfalls im Wohnsitzland des Versicherten nicht mehr fahrtüchtig ist:

Wir organisieren und übernehmen die Kosten für:

- Die Entsendung eines Pannendienstes vor Ort und, falls erforderlich, das Abschleppen des versicherten Fahrzeugs

bis zur nächstgelegenen Werkstatt oder, falls das versicherte Fahrzeug unter die Garantie seines Herstellers fällt, bis zur nächstgelegenen Markenwerkstatt des Standorts des Fahrzeugs;

- Die Überführung des Fahrers und der Passagiere in die Werkstatt, in die das versicherte Fahrzeug gebracht wird.

Wenn das immobilisierte versicherte Fahrzeug nicht innerhalb von zwei Stunden nach Ankunft unseres Pannendienstes am Unfallort repariert werden kann, organisieren und übernehmen wir die Kosten für:

- Die Beförderung des versicherten Fahrzeugs bis zu einer vom Versicherten benannten Werkstatt in seinem Wohnsitzland;
 - Die Bereitstellung eines Ersatzfahrzeugs für eine maximale Dauer von einhundertzwanzig (120) aufeinanderfolgenden Stunden, je nach örtlicher Verfügbarkeit. Das Ersatzfahrzeug wird nur für die Dauer des Ausfalls des versicherten Fahrzeugs zur Verfügung gestellt. Es ist durch eine Omnium-Versicherung gedeckt, deren Selbstbeteiligung vom Versicherten zu tragen ist. Der Versicherte erklärt sich bereit, sich an die allgemeinen Geschäftsbedingungen des Vermieters zu halten (Kautions, Altersgrenzen usw.).
2. Die Bereitstellung eines Ersatzfahrzeugs ist in den folgenden Fällen ausgeschlossen:
 - Immobilisierung infolge mangelnder Wartung des betreffenden versicherten Fahrzeugs oder zur Abdeckung der Dauer einer regelmäßigen Wartung;
 - Wenn der Versicherte nicht sofort nach der Immobilisierung des immobilisierten versicherten Fahrzeugs Unsere Intervention zur Pannenhilfe/Abschleppen des immobilisierten versicherten Fahrzeugs in Anspruch genommen hat.

Ersatzfahrzeug bei Diebstahl des Fahrzeugs

1. Wenn das versicherte Fahrzeug im Land des Wohnsitzes des Versicherten gestohlen wird:

organisieren und übernehmen Wir die Kosten für die Bereitstellung eines Ersatzfahrzeugs für maximal einhundertzwanzig (120) aufeinanderfolgende Stunden, je nach örtlicher Verfügbarkeit, ab dem Zeitpunkt der Anzeige des Diebstahls bei den Behörden und unter der Voraussetzung, dass das versicherte Fahrzeug vor Ablauf dieser Frist nicht in fahrbereitem Zustand wiedergefunden wird. Es ist durch eine Omnium-Versicherung gedeckt, deren Selbstbeteiligung vom Versicherten zu tragen ist.



Der Versicherte erklärt sich bereit, sich an die allgemeinen Geschäftsbedingungen des Vermieters zu halten (Kautions, Altersgrenzen usw.).

- Das Ersatzfahrzeug ist in folgendem Fall ausgeschlossen:
 - Wenn der Versicherte den Diebstahl nicht bei den Behörden angezeigt hat und Uns nicht die Referenzen des erstellten Protokolls mitteilt.

Ersatzfahrzeug im Falle eines versuchten Diebstahls oder Vandalismus

Wenn das versicherte Fahrzeug infolge eines versuchten Diebstahls, Vandalismus oder Brandes im Wohnsitzland des Versicherten oder infolge eines Schadens am Wohnsitz des Versicherten (Brand, Wasserschaden, Sturm, Explosion, Hagel, Überschwemmung) nicht mehr fahrtüchtig ist:

organisieren und übernehmen Wir die Kosten für die Bereitstellung eines Ersatzfahrzeugs für maximal einhundertzwanzig (120) aufeinanderfolgende Stunden, je nach örtlicher Verfügbarkeit, ab dem Tag des Schadens.

Das Ersatzfahrzeug wird nur für die Dauer des Ausfalls des versicherten Fahrzeugs zur Verfügung gestellt. Es ist durch eine Omnium-Versicherung gedeckt, deren Selbstbeteiligung vom Versicherten zu tragen ist. Der Versicherte erklärt sich bereit, sich an die allgemeinen Geschäftsbedingungen des Vermieters zu halten (Kautions, Altersgrenzen usw.).

AUSSCHÜSSE

Zusätzlich zu den allgemeinen Ausschlüssen sind ausgeschlossen:

Fahrzeuge mit gewerblichem Kennzeichen, Fahrzeuge, die der gewerblichen Beförderung von Personen oder Gütern dienen, Taxis, Krankenwagen, Fahrschulen, Leichenwagen, landwirtschaftliche Fahrzeuge, Fahrzeuge, die zur Vermietung bestimmt sind, Anhänger, die der Gesetzgebung für Sondertransporte unterliegen, sowie Anhänger, die für den Transport von Fahrzeugen bestimmt sind.

KAPITEL 15 - FAHRRAD-ASSISTANCE

Diese Versicherungsleistungen sind nur gültig, wenn sich Ihr Wohnsitz im Großherzogtum Luxemburg, in Belgien, Deutschland oder Frankreich befindet.

Assistance im Falle einer Panne, eines Unfalls, Vandalismus, versuchten Diebstahls oder Diebstahls des Fahrrads

Die Garantien gelten, wenn das Fahrrad auf einem befahrbaren Weg immobilisiert ist, der für Unseren Pannen- und Abschleppdienst zugänglich ist.

1. Spezifische Definitionen in Bezug auf die Garantie

Fahrradpanne

Jeder Bruch oder Versagen eines Fahrrads, das auf ein gebrochenes oder defektes Teil oder einen elektrischen Fehler zurückzuführen ist und das Fahrrad unbrauchbar macht. Eine Reifenpanne ist einer Panne gleichgestellt.

Reparaturwerkstatt

Jedes zugelassene Handelsunternehmen, das über alle gesetzlichen Genehmigungen verfügt, um sich um alles zu kümmern, was mit der Aufbewahrung, Wartung und Reparatur von Fahrrädern zu tun hat.

Vandalismus

Jede Art von Beschädigung des Fahrrads oder des versicherten Fahrzeugs durch einen Dritten. Der Versuch eines Diebstahls ist dem Vandalismus gleichgestellt. Nicht unter die Definition von "Vandalismus" fallen geringfügige Schäden, der Diebstahl von Zubehör oder persönlichen Gegenständen und andere Schäden, die das Fahrrad oder das versicherte Fahrzeug nicht am Fahren hindern.

Fahrrad

Jedes Fahrrad mit 2 oder 3 Rädern, das von maximal zwei (2) Personen mithilfe von Pedalen oder Kurbeln angetrieben wird und nicht mit einem Motor ausgestattet ist;

- Jedes Fahrrad mit einem zusätzlichen Elektromotor, dessen Stromversorgung vollständig unterbrochen wird, wenn das Fahrrad eine Geschwindigkeit von 45 km/h oder mehr erreicht, und das nicht selbstständig fahren kann.

- Der Versicherungsschutz gilt auch für Zwei- und Dreiräder, Anhänger, Segways, Roller und Fahrradanhänger.

2. Gegenstand der Garantie

a. Pannenhilfe und Abschleppen

Wir organisieren und übernehmen die Kosten für:

- Die Entsendung eines Pannendienstes vor Ort;
- Das Abschleppen des Fahrrads zu einer Reparaturwerkstatt in der Nähe des Wohnsitzes des Versicherten oder zu dem vom Versicherten angegebenen Wohnsitz, wenn der vor Ort entsandte Pannendienst die Mobilität des Fahrrads nicht innerhalb einer Stunde wiederherstellen kann.
- Die Beförderung des Versicherten und seines Gepäcks:

- entweder bis zur Reparaturwerkstatt;
- oder bis zu seinem Wohnsitz oder Aufenthaltsort;
- oder bis zu dem Ort im Großherzogtum Luxemburg, in Belgien, Deutschland oder Frankreich, an den der Versicherte



reisen muss, und anschließend seine Rückkehr an seinen Wohnort oder Aufenthaltsort. Für diese Leistung beläuft sich Unsere Kostenbeteiligung auf der Grundlage von Belegen auf den in der Tabelle der Versicherungsleistungen angegebenen Höchstbetrag.

Für die Inanspruchnahme dieser Leistungen ist der Dienstleister allein für die durchgeführten Arbeiten verantwortlich.

Wir übernehmen keine Kosten für das Abschleppen, wenn die Dienste des Dienstleisters nicht in Anspruch genommen wurden.

b. Ersatzfahrrad

Der Versicherte hat Anspruch auf ein Ersatzfahrrad für die Dauer zwischen der Immobilisierung und dem Abschluss der Reparatur des Fahrrads in einer Reparaturwerkstatt, bis zu maximal sieben (7) aufeinander folgenden Tagen und unter den folgenden Bedingungen:

- Der Versicherte muss Uns zum Zeitpunkt der Immobilisierung anrufen, damit Wir die Abschleppung des Fahrrads vornehmen können;
- Das Fahrrad muss mindestens vierundzwanzig (24) Stunden ab dem Eintreffen des Abschleppdienstes vor Ort immobilisiert sein.

Der Versicherte muss sich an die allgemeinen Geschäftsbedingungen des Vermieters halten. Kauttionen, Bußgelder, Mietkosten, die über die garantierte Mietdauer hinausgehen, die Kosten für Zusatzversicherungen und die Selbstbeteiligung für Schäden am gemieteten Fahrrad sind von Ihnen zu tragen.

Das Ersatzfahrrad wird nur für die Dauer des Ausfalls des Fahrrads zur Verfügung gestellt.

Sie müssen die Formalitäten für die Abholung und Abgabe des Ersatzfahrrads erledigen. Falls erforderlich, erstatten Wir dem Versicherungsnehmer die Transportkosten für die Erledigung dieser Aufgaben.

c. Assistance bei Diebstahl des Fahrrads

Diese Leistung gilt, wenn sich der Diebstahl des Fahrrads während der Reise des Versicherten in das Großherzogtum Luxemburg, nach Belgien, Deutschland oder Frankreich ereignet und sofern der Versicherte alle notwendigen Vorsichtsmaßnahmen getroffen hat, um das Diebstahlrisiko so weit wie möglich zu begrenzen.

Wir organisieren und übernehmen die Beförderung des Versicherten sowie seines Gepäcks:

- entweder bis zum Wohnort oder Aufenthaltsort des Versicherten;
- oder bis zu dem Ort im Großherzogtum Luxemburg, in Belgien, Deutschland oder

Frankreich, an den sich der Versicherte begeben muss, und anschließend seine Rückkehr zum Wohnsitz. Für diese Leistung beläuft sich Unsere Kostenbeteiligung auf der Grundlage von Belegen auf den in der Tabelle der Versicherungsleistungen angegebenen Betrag.

Wenn das Fahrrad im Großherzogtum Luxemburg, in Belgien, Deutschland oder Frankreich gefunden wird, organisieren und bezahlen Wir einen Beförderungsschein, damit der Versicherte sein Fahrrad abholen kann.

d. Aufbewahrung des Fahrrads

Wenn wir das Fahrrad überführen, übernehmen Wir die Kosten für die Bewachung des Fahrrads ab dem Tag des Transportauftrags bis zum Tag der Abholung durch den Spediteur.

e. Rückführung und Begleitung der Kinder

Wenn der Versicherte eine der oben genannten Leistungen in Anspruch nimmt und von minderjährigen Kindern, für die er verantwortlich ist, begleitet wird, organisieren und bezahlen Wir deren Rückkehr an seinen Wohnort.

f. Beistand bei einer Reifenpanne

Wenn ein geplatzter Reifen des Fahrrads nicht vor Ort repariert werden kann, organisieren und bezahlen Wir die Beförderung des Versicherten, seines Fahrrads und seines Gepäcks.

g. Assistance bei Verlust der Schlüssel für das Vorhängeschloss oder blockiertem Vorhängeschloss

Wenn das Vorhängeschloss des Fahrrads des Versicherten nicht vor Ort repariert oder geöffnet werden kann, organisieren und bezahlen Wir die Beförderung des Versicherten, seines Fahrrads und seines Gepäcks.

AUSSCHÜSSE

Zusätzlich zu den allgemeinen Ausschlüssen sind ausgeschlossen:

1. Die Immobilisierung des Fahrrads für Wartungsarbeiten;
2. Wiederholte Pannen, die darauf zurückzuführen sind, dass das Fahrrad nach einem ersten Eingriff Unsererseits nicht repariert wurde (z.B. defekte Batterie...);
3. Zollgebühren;
4. Der Preis von Ersatzteilen, die Kosten für die Wartung des Fahrrads, die Reparaturkosten jeglicher Art;



5. Die Kosten für Schmiermittel und Mautgebühren, außer in den in diesem Vertrag ausdrücklich genannten Fällen;
6. Die Kosten für die Diagnose der Werkstatt, des Reparaturdienstes und die Demontage.

KAPITEL 16 - EINKAUFVERSICHERUNG

1. Spezifische Definitionen in Bezug auf die Garantie

Anspruchsberechtigter Artikel

Ein Artikel, der ausschließlich für den persönlichen Gebrauch bestimmt ist (einschließlich Geschenke) und der vollständig mit der Versicherten Kreditkarte bezahlt wurde (zu 100 %) und der nicht in der Liste im Abschnitt Ausschlüsse unten aufgeführt ist.

Kaufpreis

Der Betrag auf der Rechnung des Geschäfts, der dem berechtigten Artikel entspricht und dessen Wert den in der Tabelle der Versicherungsleistungen aufgeführten Mindestkaufpreis übersteigt.

2. Gegenstand der Garantie

Im Falle eines Diebstahls und/oder einer versehentlichen Beschädigung eines berechtigten Artikels, die innerhalb von neunzig (90) Tagen nach dem Kauf des Artikels erfolgt, erstatten wir die Kosten für den berechtigten Artikel oder die Reparaturkosten. Wir schreiben dem Konto des Kreditkarteninhabers einen Betrag gut, der den Kaufpreis des berechtigten Artikels oder den in der Tabelle der Versicherungsleistungen angegebenen Höchstbetrag pro Gegenstand nicht übersteigt, je nachdem, welcher Betrag niedriger ist. Wir zahlen nicht mehr als den in der Tabelle der Versicherungsleistungen angegebenen Betrag für ein bestimmtes Ereignis oder mehr als den in der Tabelle der Versicherungsleistungen angegebenen Höchstbetrag für einen Zeitraum von 365 Tagen.

SONDERBEDINGUNGEN

1. Die Einkaufsversicherung bietet nur Deckung für alle oder einen Teil der Ansprüche, die nicht durch andere anwendbare Bürgschaften, Garantien, Versicherungs- oder Entschädigungspolice abgedeckt sind, vorbehaltlich der dargelegten Haftungsbeschränkungen.
2. Ansprüche für einen anspruchsberechtigten Artikel, der zu einem Paar oder Set gehört, werden bis zur Höhe des Gesamtkaufpreises des Paares oder Sets erstattet, vorausgesetzt, die Artikel sind nicht einzeln nutzbar und können nicht einzeln ersetzt werden.
3. Wenn Sie den anspruchsberechtigten Artikel kaufen, um ihn jemandem zu schenken, werden

Wir, wenn Sie dies wünschen, die Begleichung eines ordnungsgemäß ausgestellten Entschädigungsanspruchs an den Empfänger vornehmen, vorausgesetzt, dass Sie den Anspruch geltend machen.

4. Sie müssen angemessene Sorgfalt walten lassen und alles tun, was vernünftigerweise notwendig ist, um Diebstahl oder direkte physische Beschädigung eines anspruchsberechtigten Artikels zu verhindern.
5. Sie müssen Uns auf Unser Verlangen und auf Ihre Kosten jeden beschädigten anspruchsberechtigten Artikel oder jeden Teil eines Paares oder Sets zusenden und die gesetzlichen Rechte abtreten, um von der verantwortlichen Partei eine Rückerstattung bis zur Höhe des von Uns bezahlten Betrags zu erhalten.
6. Sie müssen schriftlich bestätigen, dass der Anspruch nicht an eine andere Versicherungsgesellschaft gesendet wurde.
7. Sie müssen Uns den Originalverkaufsbeleg des Geschäfts, den Originalbeleg der versicherten Karte, das Original des Kontos, auf dem die Transaktion vermerkt ist, sowie den Polizeibericht im Falle eines Diebstahls und die Reparaturrechnung im Falle eines Schadens vorlegen.

AUSSCHÜSSE

Zusätzlich zu den allgemeinen Ausschlüssen sind ausgeschlossen:

1. Verloren gegangene Artikel, die nicht in Zusammenhang mit Diebstahl, Feuer oder Unfallschäden stehen.
2. Das Verlieren eines anspruchsberechtigten Artikels, für den Sie keine angemessene Erklärung liefern können.
3. Diebstahl oder Schäden aufgrund von Betrug, unsachgemäßer Behandlung, mangelnder Sorgfalt oder Nichtbeachtung des Handbuchs des Herstellers.
4. Artikel, die vor dem Kauf abgenutzt, gebraucht, modifiziert oder in betrügerischer Absicht vom Inhaber der Versicherten Kreditkarte erworben wurden.
5. Artikel, die aufgrund von fehlerhaften Produkten beschädigt wurden.
6. Kosten aufgrund von Reparaturen, die nicht von durch Europ Assistance autorisierten Werkstätten durchgeführt wurden.
7. Gestohlene Artikel, die nicht innerhalb von achtundvierzig (48) Stunden nach Entdeckung des Diebstahls bei der Polizei angezeigt wurden und für die kein schriftliches Protokoll erstellt wurde.
8. Artikel, die unbeaufsichtigt an einem öffentlich



zugänglichen Ort zurückgelassen wurden.

9. Schäden aufgrund normaler Abnutzung der Artikel oder Schäden aufgrund normaler Nutzung oder Verwendung während Sport- und Freizeitaktivitäten (z. B. Tennis- oder Golfbälle oder andere Verbrauchsgüter, die für Sport- und Freizeitaktivitäten verwendet werden).
10. Motorisierte Fahrzeuge aller Art, Fahrräder, Wasserfahrzeuge, Wohnwagen, Anhänger, Luftkissenfahrzeuge, Flugzeuge und Teile oder Zubehör für einen dieser Gegenstände sowie Verbrauchsgüter, die für ihre Nutzung und Wartung benötigt werden.
11. Schäden durch Wasser, Feuchtigkeit, Erdbeben, unerklärliches Verschwinden oder Fehler bei der Herstellung.
12. Diebstahl, Verlust oder Beschädigung, während sich der Artikel unter der Aufsicht, Kontrolle oder Verwahrung eines Dritten befindet, der nicht zu den Personen gehört, die gemäß den Sicherheitsvorschriften dazu befugt sind.
13. Artikel, die nicht vom Inhaber der Versicherten Kreditkarte oder einer anderen vom Inhaber der Versicherten Kreditkarte benannten Partei in Empfang genommen wurden.
14. Das Verlieren jeglicher Bestandteile von Eigentum, Grundstücken oder Räumlichkeiten, es sei denn, das Betreten oder Verlassen des Eigentums oder der Räumlichkeiten war das Ergebnis von Gewaltanwendung und hat zu offensichtlichen physischen Schäden am Eigentum oder den Räumlichkeiten geführt.
15. Diebstahl oder direkte physische Beschädigung von Artikeln aus einem Kraftfahrzeug oder als Folge des Diebstahls dieses Kraftfahrzeugs.
16. Schmuck, Uhren, Edelsteine und Edelmetalle sowie Artikel, die aus Edelsteinen und Edelmetallen hergestellt wurden.
17. Dienstleistungen oder alle immateriellen Artikel, Bargeld, Reiseschecks, Fahrkarten, Papiere, Devisen, handelbare Wertpapiere, Aktien aller Art, Barren, Silber und Gold.
18. Tiere, lebende Pflanzen oder andere Lebewesen, Verbrauchsgüter, verderbliche Waren oder dauerhafte Einrichtungen.
19. Elektronische Artikel und Geräte, einschließlich insbesondere Walkman, MP3/4-Player, Computer oder computerbezogene Geräte, während Sie sich an Ihrem Arbeitsplatz befinden, Gegenstände, die für berufliche Zwecke verwendet werden.
20. Alle Versandhandelsartikel oder Artikel, die per Post geliefert werden, bis der/die Artikel eingegangen sind, keine Schäden festgestellt wurden und sie an der angegebenen Lieferadresse angenommen wurden.
21. Diebstahl oder versehentliche Beschädigung

eines Artikels, wenn eine andere Versicherung den Diebstahl oder die versehentliche Beschädigung abdeckt, oder wenn die allgemeinen Geschäftsbedingungen dieser anderen Versicherung verletzt wurden, oder für die Rückerstattung einer offensichtlichen Überzahlung.

22. Mobiltelefone.
23. Schäden an Kleidung oder Material durch Reinigung oder Veränderung.

KAPITEL 17 - GARANTIEVERLÄNGERUNG

1. Spezifische Definitionen in Bezug auf die Garantie

Anspruchsberechtigter Artikel

Weißer oder brauner Ware mit einem Mindestkaufpreis von 150 €, die Sie neu und ausschließlich für Ihren persönlichen Gebrauch gekauft haben und dessen Preis vollständig (100 %) von Ihrer Versicherten Kreditkarte abgebucht wurde, in einem Geschäft in Ihrem Wohnsitzland (außer in einer Duty-Free-Zone) oder über eine Website, wenn der Artikel in Ihrem Wohnsitzland zum Verkauf zugelassen ist und nicht auf der Liste der nicht versicherten Artikel steht. Der Hersteller oder Verkäufer muss eine Originalgarantie von mindestens vierundzwanzig (24) Monaten für den berechtigten Artikel im Land des Kaufs vorlegen.

Mechanisches Versagen

Eine interne Fehlfunktion eines anspruchsberechtigten Artikels, die durch die Bedingungen der ursprünglichen Herstellergarantie abgedeckt ist und ausschließlich auf Material- oder Verarbeitungsfehler zurückzuführen ist, die dazu führt, dass der anspruchsberechtigte Artikel nicht für den Zweck, für den er bestimmt ist, funktioniert.

Verlängerter Garantiezeitraum

Der Zeitraum, der am Tag nach dem Datum beginnt, an dem die ursprüngliche Herstellergarantie (die mindestens vierundzwanzig (24) Monate beträgt) abläuft, und vierundzwanzig (24) Monate später endet.

Weißer Ware

Elektrische Haushaltsgeräte, einschließlich Waschmaschinen, Trockner, Geschirrspüler, Herde, Backöfen, Kühlschränke, Staubsauger, Bügeleisen.

Brauner Ware

Audio- und Videogeräte einschließlich Fernseher (LCD und Plasma), DVD-Player/-Rekorder, Heimkinoprojektoren, HiFi-Systeme, MP3-Player, iPods, Kameras, Videokameras, GPS-Systeme.

2. Gegenstand der Garantie

Sie sind gegen die Kosten für die Reparatur von



mechanischen Defekten, die während der verlängerten Garantiezeit am berechtigten Artikel aufgetreten sind, versichert.

Die Reparaturkosten werden bis zur Höhe des für den Kauf des berechtigten Artikels gezahlten Betrags bis zu dem in der Tabelle der Versicherungsleistungen angegebenen Höchstbetrag erstattet. Wenn die Reparaturkosten den für den Kauf des Artikels gezahlten Preis übersteigen, werden Wir den anspruchsberechtigten Artikel durch ein gleichwertiges Modell mit ähnlichen Spezifikationen und einem Wert, der den ursprünglichen Kaufpreis nicht übersteigt, bis zu dem in der Tabelle der Versicherungsleistungen angegebenen Höchstbetrag erstatten. Wenn kein gleichwertiges Modell mit ähnlichen Spezifikationen verfügbar ist, wird Ihnen ein Betrag in Höhe des ursprünglichen Kaufpreises bis zu dem in der Tabelle der Versicherungsleistungen angegebenen Höchstbetrag gutgeschrieben. Der Höchstbetrag, der pro Zeitraum von dreihundertfünfundsiebzig (365) Tagen ausgezahlt wird, ist in der Tabelle der Versicherungsleistungen angegeben.

Wenn ein berechtigter Gegenstand Teil eines Paares oder eines Sets ist, erstreckt sich der Versicherungsschutz nur auf den berechtigten Gegenstand, bei dem ein mechanischer Defekt aufgetreten ist, und nicht auf das Paar oder das Set.

3. Im Falle eines Entschädigungsanspruchs

Wenn ein anspruchsberechtigter Artikel eine Störung aufweist, wenden Sie sich bitte an Europ Assistance und geben Sie Ihren Namen, die Nummer der Versicherten Kreditkarte, die Marke und das Modell des anspruchsberechtigten Artikels sowie das Datum des mechanischen Versagens an. Wir werden bestätigen, dass der anspruchsberechtigte Artikel versichert ist, und Sie werden an ein autorisiertes Servicezentrum weitergeleitet. Wir werden Ihnen außerdem ein Schadensformular zusenden. Bitte bewahren Sie die Rechnung des Reparaturzentrums auf, aus der der mechanische Defekt und der Preis der Reparatur hervorgehen.

Das Schadensformular und alle anderen Dokumente müssen innerhalb von neunzig (90) Tagen nach dem Datum der Reparatur an Uns gesendet werden. Alle von Uns vorgenommenen Entschädigungen werden für Sie vorgenommen. Wir können einen Sachverständigen oder Ermittler ernennen, um die Umstände des Entschädigungsanspruchs und den Ihnen zustehenden Betrag zu bewerten.

SONDERBEDINGUNGEN

1. Sie müssen die Originalrechnung des Geschäfts, die Originalquittung der Kreditkartenzahlung, einen Kontoauszug, der belegt, dass die Transaktion vollständig mit der Versicherten Kreditkarte bezahlt wurde, und das Original des Garantiescheins des Herstellers aufbewahren.

2. Die verlängerte Garantie deckt nur mechanische Defekte ab - die Kosten für die Reparatur Ihres Artikels, wenn er nach Ablauf der ursprünglichen Herstellergarantie defekt ist.
3. Wenn Wir den anspruchsberechtigten Artikel zurückerstatten, geht dieser in Unser Eigentum über.

AUSSCHÜSSE

Zusätzlich zu den allgemeinen Ausschlüssen sind ausgeschlossen:

1. Nicht-elektrische Artikel.
2. Boote, Automobile, Motorboote, Flugzeuge oder jegliche motorisierten Fahrzeuge und/oder deren Bestandteile.
3. Mobiltelefone.
4. Elektrische Gartengeräte.
5. Heizgeräte oder Heizkessel.
6. Computer- und Kommunikationsgeräte, die auch als "graue Ware" beschrieben werden, wie z. B. Desktop-Computer, Laptops, Monitore, Kopierer, Faxgeräte (Telefax), Scanner, Spielkonsolen, Modems, Notebooks, Tablets und iPads.
7. Originalprodukte (mit Markenzeichen), die über inoffizielle Vertriebskanäle verkauft werden, die in direkter Konkurrenz zu zugelassenen Händlern stehen.
8. Artikel, die keine im Land des Wohnsitzes gültige Herstellergarantie haben.
9. Artikel, für die es im Land des Wohnsitzes keine Normen oder Spezifikationen gibt oder die im Land des Wohnsitzes nicht verkauft werden.
10. Artikel, die gebraucht gekauft oder verändert, umgebaut oder aufgearbeitet wurden.
11. Artikel, die zum Wiederverkauf gekauft wurden.
12. Artikel, die vom Anbieter als Verbrauchsgüter bezeichnet werden oder die nach Gebrauch entsorgt werden müssen, einschließlich, aber nicht beschränkt auf Glühbirnen, Sicherungen, Akkus oder Batterien, Filter, Riemen, Taschen und Druckerpatronen.
13. Die Kosten für die Installation oder den Austausch eines Artikels.
14. Reinigungskosten, einschließlich, aber nicht beschränkt auf Waschmaschinenfilter, Videos und Kassetten.
15. Kosten für die Reparatur von Verstopfungen (außer im Fall von Kühlsystemen von Kühlgeräten).
16. Kosten, die bei der Entsorgung eines Artikels entstehen.
17. Alle Kosten, die durch den Zugang zu Geräten in umgebauten Einheiten entstehen, um diese zu



reparieren.

18. Kosten für die Entfernung des Artikels durch den Lieferanten.
19. Die Kosten für die Wiederherstellung.
20. Artikel, die für berufliche oder kommerzielle Zwecke verwendet werden.
21. Artikel, die dauerhaft in der Wohnung oder im Büro installiert sind.
22. Kosten für laufende Reparaturen, Inspektionen oder Installationen oder Reisekosten und andere Kosten, die anfallen, wenn eine autorisierte Reparaturwerkstatt keinen Fehler am Artikel feststellen kann.
23. Software und anderes Zubehör für Computer, die nicht vollständig vom Hersteller installiert wurden.
24. Schäden, die durch die Nichtbeachtung des Handbuchs des Herstellers, der Anweisungen oder der Installationsanleitung oder durch die Verwendung von nicht autorisiertem Zubehör verursacht wurden.
25. Korrosion.
26. Schäden, die durch Missbrauch oder Fahrlässigkeit entstanden sind.
27. Blitzschlag, Stürme oder Überschwemmungen.
28. Kosten für Reparaturen, die von einer nicht von Uns autorisierten Werkstatt durchgeführt wurden.
29. Alle Kosten, die nicht ausdrücklich durch die schriftlichen Bedingungen der ursprünglichen Reparaturgarantie des Herstellers abgedeckt sind.

KAPITEL 18 - VERPASSTE EREIGNISSE

1. Spezifische Definitionen in Bezug auf die Garantie

Eintrittskarte für ein Ereignis

Jede Vorauszahlung für eine Eintrittskarte für ein Konzert, eine Theateraufführung, eine Sportveranstaltung oder einen Vergnügungspark, die im Voraus gebucht und dann der Versicherten Kreditkarte zur persönlichen Nutzung belastet wurde.

Abonnement-Karte

Ein Ticket, das für eine Reihe von Veranstaltungen, eine bestimmte Anzahl von Fahrten, innerhalb eines begrenzten Zeitraums vorgesehen ist und in der Regel zu einem ermäßigten Preis erhältlich ist.

2. Gegenstand der Garantie

Ziel der Garantie ist es, dem Inhaber der Versicherten

Kreditkarte bis zu dem in der Tabelle der Versicherungsleistungen angegebenen Betrag innerhalb eines Zeitraums von dreihundertfünfundsechzig (365) Tagen die Kosten für Eintrittskarten für Ereignisse zu erstatten, die mit der Versicherten Kreditkarte (bis zu dem auf der Karte aufgedruckten Kaufpreis) gekauft wurden und die Sie aufgrund der folgenden Gründe nicht nutzen können:

1. Schwere Körperverletzung oder Tod eines Familienangehörigen oder Ihrer selbst; oder
2. Diebstahl oder Unfall Ihres Kraftfahrzeugs, das nicht innerhalb von achtundvierzig (48) Stunden nach dem Ereignis fahrtüchtig ist; oder
3. Einbruch, Überschwemmung oder Feuerschäden an Ihrem Wohnsitz, die Ihre Anwesenheit am Wohnsitz erfordern; oder
4. Verspätete Abreise um mehr als zwei (2) Stunden oder Annullierung des öffentlichen Verkehrsmittels, das Sie für Ihre Reise zu dem Ereignis benutzt haben, wenn Sie ohne die Verspätung der Abreise rechtzeitig zu dem öffentlichen Ereignis hätten reisen können.

SONDERBEDINGUNGEN

1. Sobald Sie Kenntnis von einem Schadensfall erhalten, der dazu führt, dass Sie nicht in der Lage sind, an dem Ereignis teilzunehmen, müssen Sie Uns sofort benachrichtigen und die Eintrittskarten für die Veranstaltung innerhalb von zweiundsiebzig (72) Stunden nach dem Schadensfall und spätestens 48 Stunden nach dem Ereignis, das dem gekauften Ticket entspricht, per Einschreiben an Uns zurücksenden.

AUSSCHÜSSE

Zusätzlich zu den allgemeinen Ausschlüssen sind ausgeschlossen:

1. Eine Absage des Ereignisses auf Initiative der Organisatoren.
2. Alle Ereignisse, an denen Sie vernünftigerweise hätten teilnehmen können.
3. Alle Tickets für Ereignisse, die nach dem Auftreten einer Körperverletzung, die nicht durch diese Versicherung abgedeckt ist, gebucht oder gekauft wurden.
4. Ansprüche, die sich aus oder im Zusammenhang mit einer bereits bestehenden Körperverletzung ergeben.
5. Streiks oder Gewerkschaftsbewegungen, die sich auf bestehende öffentliche Verkehrsmittel auswirken oder die vor dem Ereignis öffentlich angekündigt wurden.
6. Servicegebühren, die mit der Buchung/dem Kauf von Tickets verbunden sind.
7. Abonnement-Karten.



KAPITEL 19 - EINKÄUFE IM INTERNET

1. Spezifische Definitionen in Bezug auf die Garantie

Anspruchsberechtigter Artikel

Alle beweglichen materiellen Güter für den privaten Gebrauch, die mit der Versicherten Kreditkarte neu gekauft und dem Konto der Versicherten Kreditkarte vollständig (100 %) belastet wurden und die Gegenstand eines Fernabsatzgeschäfts eines Händlers an die versicherte Person sind, ausschließlich für persönliche Zwecke (einschließlich Geschenke), vorausgesetzt, sie werden per Post mit Sendungsverfolgung oder durch einen privaten Spediteur verschickt und sind nicht in den Ausschlüssen aufgeführt.

Händler

Jeder Händler, der den Verkauf eines anspruchsberechtigten Artikels über eine Fernabsatzmethode anbietet.

Nicht konforme Lieferung

Eine Lieferung ist nicht konform, wenn:

- der gelieferte Artikel nicht mit der auf dem Bestellformular angegebenen Referenz des Herstellers oder Händlers übereinstimmt;
- und/oder der förderfähige Artikel defekt, beschädigt oder unvollständig geliefert wird.

Die Nichtkonformität muss innerhalb der in den Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Händlers vorgesehenen Frist oder, falls diese nicht vorliegt, innerhalb von fünf (5) Kalendertagen nach dem Datum des Empfangs des Artikels festgestellt werden.

Nicht-Lieferung

Nicht-Erhalt des berechtigten Artikels, der von der versicherten Person frühestens dreißig (30) Kalendertage nach der Belastung der Bestellung, die auf ihrem Kontoauszug erscheint, festgestellt wird.

Kaufpreis

Der Betrag auf der Rechnung der Internettransaktion, die dem anspruchsberechtigten Artikel entspricht und deren Wert den in der Tabelle der Versicherungsleistungen aufgeführten Mindestkaufpreis übersteigt.

Fernabsatzverkauf

Verkauf von Waren durch den Einsatz von Fernkommunikationstechniken: Internet, Post, Telefon.

Sie / Ihr / Ihre

Der Inhaber der Versicherten Kreditkarte

2. Gegenstand der Garantie

Die folgenden Garantien "Nicht konforme Lieferung", "Nicht-Lieferung" werden gemäß den nachstehend

dargelegten Bedingungen, Grenzen und Ausschlüssen gewährt, unabhängig vom Ort des Geschäftssitzes oder der Niederlassung des Händlers, unter der Bedingung, dass die Lieferadresse der anspruchsberechtigten Artikel zwingend im Land des Wohnsitzes liegt.

Im Falle einer "nicht konformen Lieferung" eines anspruchsberechtigten Artikels:

Der vorliegende Versicherungsschutz dient dazu, dem Versicherten die folgenden Kosten zu erstatten:

- **Die Kosten für die Rücksendung des gelieferten anspruchsberechtigten Artikels**, wenn der Händler die Rücksendung des anspruchsberechtigten Artikels, seinen Ersatz oder seine Erstattung akzeptiert und diese Kosten nicht übernimmt.
- **Den Kaufpreis**, wenn der Händler die Rücksendung des anspruchsberechtigten Artikels, seinen Ersatz oder seine Rückerstattung nicht akzeptiert.

Im Falle einer festgestellten "Nicht-Lieferung" eines anspruchsberechtigten Artikels:

Dieser Versicherungsschutz dient dazu, dem Versicherten den Kaufpreis des anspruchsberechtigten Artikels zu erstatten, wenn der Händler die Lieferung oder Erstattung nicht vorgenommen hat; wenn Sie den anspruchsberechtigten Artikel nicht innerhalb von dreißig (30) Kalendertagen nach der Belastung der Bestellung, die auf dem Kontoauszug des Karteninhabers erscheint, erhalten haben.

SONDERBEDINGUNGEN

1. Vorbehaltlich des Verfalls, außer bei zufälligen Ereignissen oder höherer Gewalt, sobald er die Nicht-Konformität des gelieferten Artikels feststellt, muss dies innerhalb der in den Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Händlers vorgesehenen Frist oder, falls dies nicht der Fall ist, innerhalb von fünf (5) Tagen nach dem Datum des Empfangs des Artikels per Einschreiben mit Rückschein festgestellt werden.
2. Sie müssen Uns den Nachweis erbringen, dass der Händler den Ersatz des Artikels oder die Rückerstattung des Kaufpreises im Falle einer Nicht-Lieferung des berechtigten Artikels verweigert hat.
3. Wenn Sie den anspruchsberechtigten Artikel oder eine andere Ersatzware bzw. die Rückerstattung vom Internethändler erhalten, nachdem wir Ihren Anspruch beglichen haben, müssen Sie die gesamte Zahlung oder den Ersatzartikel an Uns zurücksenden.
4. Ansprüche für einen anspruchsberechtigten Artikel, der zu einem Paar oder Set gehört, werden bis zur Höhe des Gesamtkaufpreises des Paares oder Sets erstattet, vorausgesetzt, die Artikel sind nicht einzeln nutzbar und können nicht einzeln ersetzt werden.



AUSSCHÜSSE

Zusätzlich zu den allgemeinen Ausschlüssen sind ausgeschlossen:

1. Mobiltelefone.
2. Schmuck, Uhren, Edelmetalle, Edelsteine und alle Artikel, die aus Edelmetallen und Edelsteinen hergestellt wurden.
3. Autos, Motorräder, Fahrräder, Boote, Wohnwagen, Anhänger, Luftkissenfahrzeuge, Flugzeuge und deren Zubehör.
4. Bargeld, Reiseschecks, Banknoten, Dokumente, Devisen, Silber, Gold, Kunstwerke, Antiquitäten, seltene Münzen, Briefmarken und Sammlerobjekte.
5. Tiere, lebende Pflanzen, Verbrauchsgüter, verderbliche Waren oder dauerhafte Einrichtungen.
6. Artikel, die aus dem Internet abgerufen oder heruntergeladen wurden (mp3-Dateien, Fotos, Software usw.).
7. Verlust während der Lieferung oder Nichtkonformität beim Empfang von anspruchsberechtigten Artikeln, die dem Internethändler nicht innerhalb von fünf (5) Tagen nach der Entdeckung des Verlusts oder der Nichtkonformität gemeldet wurden und für die kein schriftlicher Bericht eingeholt wurde.
8. Nichtlieferung des anspruchsberechtigten Artikels aufgrund eines Streiks des Postdienstes oder des Transportunternehmens.
9. Ereignisse aufgrund von Betrug, unsachgemäßer Behandlung, mangelnder Sorgfalt oder Nichteinhaltung des Handbuchs des Herstellers.
10. Anspruchsberechtigte Artikel, die in einer professionellen oder industriellen Umgebung verwendet oder für den Wiederverkauf gekauft wurden.
11. Anspruchsberechtigte Artikel, die vor dem Kauf benutzt wurden, gebrauchte, modifizierte, instandgesetzte, renovierte, aus einem Ausverkauf stammende, auf Auktionsseiten erworbene oder betrügerisch erworbene Artikel.
12. Beschädigung von förderfähigen Artikeln aufgrund von fehlerhaften Produkten oder Fehlern im Produktionsprozess.
13. Kosten aufgrund von Reparaturen, die nicht von durch Europ Assistance autorisierten Werkstätten durchgeführt wurden.
14. Schäden, die durch Wasser, Feuchtigkeit oder Erdbeben verursacht wurden.
15. Beschlagnahme auf Anordnung einer Regierung oder einer öffentlichen Verwaltung oder aufgrund von rechtswidrigen Handlungen.

KAPITEL 20 - DOKUMENTE UND BELEGE, DIE IM FALLE EINES BEISTANDSANTRAGS ODER EINES ANTRAGS AUF INANSPRUCHNAHME VON VERSICHERUNGSLEISTUNGEN VORZULEGEN SIND

1. Dokumente und Belege, die für die Erbringung der Assistance-Leistungen erforderlich sind

Der Versicherte verpflichtet sich, dem Versicherer auf dessen Anfrage hin Folgendes zu übermitteln:

- Alle Dokumente, die seinen Wohnort und die Dauer seiner versicherten Reise belegen (z. B. Fotokopie des Reisepasses für das Einreisevisum, falls erforderlich, Belege für den Wohnort);
- Alle Dokumente, die den Status der versicherten Person belegen (Behindertenausweis, Bescheinigung über die eheliche Lebensgemeinschaft, Kopie des Steuerbescheids, sofern alle darin enthaltenen Angaben außer Ihrem Namen, Ihrer Adresse und den Personen, die Ihren steuerlichen Haushalt bilden, unkenntlich gemacht wurden);
- Belege, bei denen es sich um Originale handeln kann, für die Ausgaben, deren Erstattung beantragt werden kann. Für nicht in Anspruch genommene Leistungen kann keine Entschädigung gezahlt werden;
- Wenn eine Beförderung organisiert und bezahlt wird:
 - > Nicht genutzte Beförderungsscheine, die der Versicherte besitzt;
 - > Dem Versicherer das Recht vorbehalten, diese zu nutzen;
 - > Dem Versicherer die Beträge zurückerstatten, die der Versicherte zurückerstattet bekommt.

Und alle anderen Belege, die der Versicherer für notwendig erachtet, um den Anspruch auf Assistance-Leistungen zu beurteilen.

Werden die vom Versicherer angeforderten Belege nicht vorgelegt, lehnt der Versicherer die Übernahme der Assistance-Kosten ab oder stellt die bereits entstandenen Kosten in Rechnung.

2. Dokumente und Belege, die bei einem Antrag auf Inanspruchnahme von Versicherungsleistungen erforderlich sind

Bei den von dem Versicherten oder dem Begünstigten übermittelten Dokumenten kann es sich um Originale oder beglaubigte Dokumente handeln:

- Der Nachweis, dass die geschädigte Person zum Zeitpunkt der Inanspruchnahme der



Garantie als Versicherter gilt,

- Der Nachweis der Zahlung der garantierten Leistungen mit der Versicherten Kreditkarte: die ordnungsgemäß ausgefüllte Bescheinigung des Versicherungsnehmers, die dem Versicherten von SPB zugesandt wurde, oder alternativ der Kontoauszug oder die Rechnung über die Zahlung,
- Dokumente, die die garantierten Leistungen belegen: Beförderungsscheine (Flugtickets, Zugtickets usw.), Mietverträge (für ein Fahrzeug, einen Aufenthalt oder eine Unterkunft usw.), Skipässe, Skikurse usw.
- Das ordnungsgemäß ausgefüllte Formular "Ehrenwörtliche Erklärung" von SPB, in dem bestätigt wird, ob es andere Verträge gibt, die das gleiche Risiko abdecken,
- Die Bankverbindung (RIB).

Zusätzlich zu den für jede der folgenden Garantien einzureichenden Unterlagen kann der Versicherer je nach den Umständen des Schadensfalls weitere Unterlagen anfordern, um die Begründetheit des Entschädigungsanspruchs zu beurteilen.

Zusätzlich für die Garantien "STORNIERUNG/ÄNDERUNG ODER UNTERBRECHUNG DER REISE":

- Jedes ärztliche Attest und jedes Verwaltungsdokument (Sterbeurkunde, Polizei- oder Feuerwehrbericht...) sowie der ordnungsgemäß ausgefüllte medizinische Fragebogen, der von SPB zugesandt wird,
- Die Anzeige im Falle eines Diebstahls im Rahmen des erheblichen Sachschadens,
- Das Anmeldeformular für die garantierte Reise und die Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Anbieters für die Stornierung, Änderung oder Unterbrechung und die detaillierte Rechnung der im Voraus mit der Versicherten Kreditkarte verauslagten Kosten für die Unterbrechung,
- Die nicht genutzten Original-Beförderungsscheine,
- Die Rechnung über die vom Anbieter einbehaltenen Kosten für die Stornierung oder Änderung oder den Nachweis, dass die Kosten nicht erstattet wurden,
- Ein offizielles Dokument, aus dem das Verwandtschaftsverhältnis zu der Person hervorgeht, die die Stornierung oder Änderung oder die Unterbrechung veranlasst hat.

Bei einer ÄNDERUNG DER REISE:

- Eine Kopie des neuen Reisevertrags, eine Bescheinigung des Arbeitgebers des Versicherten, die das Datum der Entscheidung über die berufliche Versetzung und das Datum des Inkrafttretens belegt,
- Eine Bescheinigung des Arbeitgebers des

Versicherten, die das Datum der Urlaubsgenehmigung vor dem Datum der Buchung der garantierten Reise belegt.

Bei einer UNTERBRECHUNG DER REISE:

- Die Rechnung für nicht in Anspruch genommene Leistungen, die mit der Versicherten Kreditkarte vor dem Eintreten des Ereignisses bezahlt wurden,
- Alle Verwaltungsdokumente, die von den Gesundheitsbehörden des Aufenthaltsortes ausgestellten ärztlichen Bescheinigungen sowie der ordnungsgemäß ausgefüllte medizinische Fragebogen, der von SPB zugesandt wird.

Zusätzlich für die Garantie "VERPASSTE ABFAHRT/VERPASSTER ANSCHLUSS":

- Ein Schreiben des Anbieters öffentlicher Verkehrsmittel, in dem bestätigt wird, dass die Dienstleistung nicht gemäß dem vorgesehenen Zeitplan erbracht wurde. Das Schreiben muss den Grund für die Verspätung angeben und die ursprüngliche Ankunftszeit und die tatsächliche Ankunftszeit detailliert aufführen, sodass Sie die garantierte Reise nicht antreten konnten.
- Die polizeiliche Bestätigung des Vorfalls, in den das Sie befördernde Fahrzeug verwickelt war, oder der Panne durch die Werkstatt oder den Pannendienst, die bzw. der das Sie befördernde Fahrzeug übernommen hat.

Zusätzlich für die Garantie "VERSPÄTETE ABFAHRT":

- Die von der Flug- oder Bahngesellschaft ausgestellte Bescheinigung über die Verspätung,
- Eine Inventarliste der entstandenen Kosten sowie die entsprechenden Rechnungen.

Zusätzlich für die Garantie "STORNIERUNG BEFÖRDERUNG":

- Die Bescheinigung des Beförderungsunternehmens,
- Ein Nachweis, dass die zusätzlichen Reisekosten mit der Versicherten Kreditkarte bezahlt wurden.

Zusätzlich für die Garantie „PERSÖNLICHE GEGENSTÄNDE UND VERSPÄTETE GEPÄCKAUSLIEFERUNG“:

- Der Abfertigungsbeleg für das verlorene, gestohlene oder beschädigte Gepäck,
- Die Bescheinigung der Flug- oder Bahngesellschaft über den Verlust, den Diebstahl oder die Beschädigung des Gepäcks,
- Die Schadensmeldung, die bei der Fluggesellschaft oder der Eisenbahngesellschaft eingereicht wurde,
- Der Beleg, aus dem die Höhe der von der Fluggesellschaft oder der Bahn gezahlten Entschädigungen hervorgeht,



- Eine Inventarliste der verlorenen, gestohlenen oder beschädigten Gegenstände sowie die entsprechenden Rechnungen oder Proforma-Rechnungen für die verlorenen, gestohlenen oder beschädigten Gegenstände,
- Im Falle einer Beschädigung die Reparaturrechnung oder die Feststellung, dass eine Reparatur nicht möglich ist. In diesem Fall wird der beschädigte Gegenstand zurückgefordert und die Versandkosten werden der versicherten Person erstattet,
- Die von der Flug- oder Bahngesellschaft ausgestellte Bescheinigung über die Verspätung,
- Den Abfertigungsschein und den Aushändigungsschein für das verspätete Gepäck,
- Eine Inventarliste der entstandenen Kosten sowie die entsprechenden Rechnungen.

Zusätzlich für die Garantie "UNFALL IM AUSLAND":

- Eine Sterbeurkunde oder ärztliche Bescheinigungen, die die Invalidität feststellen (ärztliches Gutachten...),
- Das Protokoll der örtlichen Behörden (Polizei, Feuerwehr...),
- Die Kontaktdaten des Notars, der mit dem Nachlass betraut ist,
- Ein rechtsgültiges Dokument, das die Eigenschaft des Begünstigten belegt, darunter die Kopie eines Personalausweises,
- Im Falle einer Körperverletzung, die zu einer Invalidität führen kann, müssen Sie sich jedem vom Versicherer geforderten Gutachten unterziehen.

Zusätzlich für die Garantie "PRIVATHAFTPFLICHT IM AUSLAND":

- Eine ausführliche Erklärung des Versicherten, in der das Ereignis beschrieben wird, sowie die Kontaktdaten des geschädigten Dritten,
- Die Antwort des Hausratversicherers des Versicherten auf seine Schadensmeldung,
- Die ursprüngliche Rechnung für das beschädigte Material sowie die Rechnung für die entsprechenden Reparaturen,
- Ärztliche Atteste und Gutachten,
- Der Nachweis der Bezahlung der Reparaturen,
- Alle Briefe, Mahnungen und Aufforderungen, die zur Geltendmachung des Versicherungsanspruchs beitragen können.

Zusätzlich für die Garantie " MIETFahrzeug CDW (Collision Damage Waiver)":

- Das ordnungsgemäß ausgefüllte und unterzeichnete Formular zur Schadensmeldung, in dem der Ort und

die Umstände des Schadens angegeben sind,

- Das Original der Empfangsbestätigung der polizeilichen Anzeige, in der die Umstände angegeben sind,
- Eine Kopie des Unfallberichts oder Polizeiberichts, aus dem unter anderem der Ort, das Datum und die genaue Uhrzeit des Schadens hervorgehen.

Zusätzlich für die Garantie „MEDIZINISCHER BEISTAND, MEDIZINISCHE KOSTEN UND ANDERE ERSTATTUNGEN IM AUSLAND“:

- Jedes ärztliche Attest und jedes Verwaltungsdokument (Rechnung über die entstandenen Kosten, Polizei- oder Feuerwehrbericht...), das das Ereignis, das die medizinischen Kosten verursacht hat, belegt,
- Das Schreiben über die Erstattung oder Nichterstattung der Kosten durch die Krankenversicherung sowie das Schreiben über die Übernahme oder Nichtübernahme der Kosten durch die Zusatzversicherung.

Zusätzlich für die Garantie "WINTER- UND BERGSport":

- Ein ausführlicher Brief des Versicherten, in dem die Art und die Folgen des Schadens angegeben sind,
- Alle Verwaltungsunterlagen, die sich auf den Schaden beziehen, ärztliche Atteste, die von den Gesundheitsbehörden des Aufenthaltsortes ausgestellt wurden, sowie der ordnungsgemäß ausgefüllte medizinische Fragebogen, der dem Versicherten von SPB zugesandt wird,
- Jedes ärztliche Attest und jedes Verwaltungsdokument (Sterbeurkunde, Polizei- oder Feuerwehrbericht...), das das Ereignis belegt, das zur vollständigen oder teilweisen Nichtbenutzung des Skipasses und/oder der Skikurse geführt hat,
- Die Rechnung des Skipasses und/oder der Skikurse,
- Bei "Saisonpässen" eine Bescheinigung des Skiertes, aus der die Öffnungs- und Schließungsdaten des Skigebiets hervorgehen,
- Die Rechnung für den Verleih der Skiausrüstung,
- Eine Bescheinigung des Verleihers, in der die Erheblichkeit des Schadens und die vom Versicherten zu tragenden Kosten angegeben sind,
- Eine eidesstattliche Erklärung des Versicherten, in der die Umstände des Schadens beschrieben werden,
- Das Protokoll, das bei den örtlichen Behörden im Falle eines Diebstahls der Skiausrüstung angefertigt wurde,
- Die Rechnung für die Rettungs- und Suchkosten,
- Der Nachweis über die Zahlung der Rettungskosten, falls zutreffend.

Zusätzlich für die Garantie "EINKAUFsVERSICHERUNG":



In allen Fällen:

- Die Abrechnung der Versicherten Kreditkarte, die die Bezahlung des anspruchsberechtigten Artikels mit der Versicherten Kreditkarte belegt,
- Alle Belege zur Identifizierung des anspruchsberechtigten Artikels sowie des Kaufpreises und des Kaufdatums, wie z. B. eine Rechnung oder ein Kassenbon.

Im Falle eines schweren Diebstahls:

- Das Original des Polizeiberichts;
- Alle Beweise für den Schaden, d. h.:
 - Bei Diebstahl durch Überfall: Jeder Beweis wie ein ärztliches Attest, eine Zeugenaussage oder eine schriftliche, datierte und handschriftlich unterschriebene Bestätigung des Zeugen, in der sein Name, Vorname, Geburtsdatum und -ort, seine Adresse und sein Beruf angegeben sind,
 - Im Falle eines Einbruchdiebstahls: jedes Dokument, das den Einbruch belegt, wie z. B. der Kostenvoranschlag oder die Rechnung für die Reparatur des Schließmechanismus oder eine Kopie der Anzeige, die der Versicherte bei seinem Hausrat- oder Kfz-Versicherer gemacht hat.

Im Falle eines Unfallschadens:

- Das Original des Kostenvoranschlags oder der Rechnung für die Reparatur oder
- Die Bescheinigung des Verkäufers, in der die Art des Schadens angegeben ist und die bestätigt, dass der anspruchsberechtigte Artikel irreparabel ist.

Zusätzlich für die Garantie "GARANTIEVERLÄNGERUNG":

- Das Original oder die Kopie der Kaufrechnung oder des Zahlungsbelegs und die Kopie der Abrechnung der Versicherten Kreditkarte, die den Kauf des anspruchsberechtigten Artikels mit der Versicherten Kreditkarte belegt.
- Die detaillierte Reparaturrechnung mit Angabe von:
 - Name, Adresse und Unterschrift des Versicherten,
 - Das Datum des Defekts,
 - Die Marke, den Typ und das Modell des anspruchsberechtigten Artikels,
 - Die Beschreibung des Defekts,
 - Die Art der durchgeführten Arbeiten,
 - Der Kostenvoranschlag der Reparaturwerkstatt (mit dem offiziellen Stempel der Reparaturfirma), der Einzelheiten zu den Lieferungen, Ausgaben und Arbeitskosten enthält,
- Die Kopie der ursprünglichen Garantie.

Zusätzlich für die Garantie "VERPASSTE EREIGNISSE":

- Ein von einem Arzt ausgestelltes ärztliches Attest oder eine Sterbeurkunde, die eine schwere Körperverletzung, einen Unfall mit Körperverletzung oder Tod und die daraus resultierende Unmöglichkeit für Sie, an dem Ereignis teilzunehmen, dokumentiert, was vom Arzt des Versicherers bestätigt werden muss,
- Die Eintrittskarten für das Ereignis,
- Ein Nachweis des Diebstahls, der Panne oder des Unfalls, an dem Ihr Fahrzeug, das Fahrzeug oder das öffentliche Verkehrsmittel, in dem Sie reisten, beteiligt war,
- Im Falle einer Verspätung oder Annullierung des öffentlichen Verkehrsmittels, in dem Sie reisten, müssen Sie Uns einen Beleg des öffentlichen Verkehrsunternehmens vorlegen, aus dem die Annullierung oder die Dauer der Verspätung hervorgeht,
- Sie müssen einen Nachweis der örtlichen Behörden vorlegen, aus dem hervorgeht, dass Ihr Wohnsitz von dem Schaden betroffen ist.

Zusätzlich für die Garantie "EINKÄUFE IM INTERNET":

- Der Ausdruck des Bestellbelegs (E-Mail), jede Bestätigung des Händlers über die Annahme der Bestellung oder der Ausdruck der Bildschirmseite mit der Bestellung,
- Die Kopie der Lastschrift des Versicherten, die den/die von der Bestellung abgebuchten Betrag/e bestätigt/bestätigen,
- Im Falle einer Lieferung durch einen Spediteur: der Lieferschein, der dem Versicherten ausgehändigt wurde,
- Im Falle einer Postsendung, die der Versicherte erhalten hat, die Sendungsverfolgung, die sich im Besitz des Versicherten befindet,
- Im Falle der Rücksendung des berechtigten Artikels an den Händler, der Beleg über die Höhe der Versandkosten mit Empfangsbestätigung.

KAPITEL 21 - RECHTSVORSCHRIFTEN

1. VERFAHREN ZUR GELTENDMACHUNG VON ANSPRÜCHEN UND MELDUNG VON SCHADENSFÄLLEN

1. Bitte lesen Sie den entsprechenden Abschnitt der Garantien, um genau zu erfahren, was abgedeckt ist und was nicht, und achten Sie dabei besonders auf die Bedingungen, Grenzen und Ausschlüsse.
2. Einreichung eines Anspruchs auf Entschädigung.



a) Europ Assistance kann die Interventionen der öffentlichen Dienste, insbesondere im Bereich der Notfallhilfe, nicht ersetzen. Im Falle einer schweren Körperverletzung müssen Sie zunächst die örtlichen Rettungsdienste anrufen und Uns anschließend die Kontaktdaten des Arztes mitteilen, der Sie betreut. Alle Kosten, die bei einer leichten Körperverletzung entstehen, müssen von Ihnen vorgestreckt und dann geltend gemacht werden.

b) Für alle anderen Schadenersatzansprüche, gilt Folgendes: Sie müssen SPB kontaktieren und dabei Folgendes angeben:

- Ihren Namen,
- Ihre Nummer der Versicherten Kreditkarte,
- Ihre Adresse mit Postleitzahl, Telefonnummer, unter der Sie erreichbar sind, und Ihre E-Mail-Adresse.
- Die Grundzüge Ihres Anspruchs.

• **über Internet:**

Adresse der Website: <https://assur-lux.spb.eu>

• **per Telefon:**

- Unter der Nummer (+352) 27 30 21 33 (gebührenfreie Nummer, die je nach Angebot des jeweiligen Anbieters zum Preis einer lokalen, regionalen oder nationalen Verbindung berechnet wird), Telefonleitung, die 7 Tage die Woche von 9.00 bis 17.00 Uhr erreichbar ist (außer an gesetzlich arbeitsfreien und/oder gesetzlichen Feiertagen und wenn es nicht gesetzlich oder durch Vorschriften verboten ist).

• **per E-Mail:**

An die folgende Adresse: gestionsinistres@europ-assistance.be

• **per Post:**

- SPB Assurance - BGL BNPP World Elite
Mastercard - CS 90000 - 76095 Le Havre Cedex

Wir bitten Sie, Uns innerhalb von achtundzwanzig (28) Tagen nach Kenntnisnahme über jeden Schaden oder Verlust zu informieren, der zu einem Entschädigungsanspruch führt, und Uns Ihr ausgefülltes Entschädigungsantragsformular zurückzusenden und Uns alle zusätzlichen Informationen so schnell wie möglich mitzuteilen.

Zusätzliche Informationen.

Sie müssen alle Ihre Rechnungen, Quittungen, Originalberichte usw. vorlegen. Sie sollten in dem Abschnitt, unter dem Sie einen Anspruch geltend machen, nachlesen, welche Belege Sie uns gegebenenfalls vorlegen müssen.

Es ist immer ratsam, Kopien aller Dokumente, die Sie uns schicken, aufzubewahren.

Sachbearbeiter für Versicherungsansprüche

Der Versicherer behält sich das Recht vor, von Zeit zu Zeit auf einen externen Sachbearbeiter zurückzugreifen, wenn dies erforderlich ist, um seinen Verpflichtungen gegenüber seinen Kunden nachzukommen.

**2. ANWENDBARES
RECHT/GERICHTSSTAND/SPRACHE**

Dieser Vertrag, der Beitritt, seine Auslegung oder jegliche Fragen bezüglich seines Zustandekommens, seiner Gültigkeit oder seines Wirkens und seiner Ausführung unterliegen dem luxemburgischen Recht.

Alle Streitigkeiten oder Ansprüche, die sich aus oder im Zusammenhang mit diesem Vertrag, seinem Gegenstand oder seiner Entstehung ergeben (einschließlich außervertraglicher Streitigkeiten oder Ansprüche), unterliegen der ausschließlichen Zuständigkeit des Bezirksgerichts von und in Luxemburg.

3. ABTRETUNG

Nach Aufwendung von Kosten tritt der Versicherer in die Rechte und Ansprüche ein, die der Versicherte gegen Dritte haben könnte, die für den vom Versicherten erlittenen Schaden haften.

Unser Rechtsübergang ist auf den Betrag der Entschädigung beschränkt, die wir bei der Erfüllung des vorliegenden Vertrags leisten.

Sie verpflichten sich, bei der Ausübung unseres Rechtsübergangs in angemessener Weise mit Uns zu kooperieren.

4. VERJÄHRUNG

1. Die Verjährungsfrist für alle Ansprüche, die sich aus diesem Vertrag ergeben, liegt bei drei (3) Jahren ab dem Tag, an dem das Ereignis eingetreten ist, das den Anspruch begründet.

2. Wenn eine Partei jedoch nachweist, dass sie erst zu einem späteren Zeitpunkt von diesem Ereignis Kenntnis erlangt hat, beginnt die Frist erst ab diesem Zeitpunkt zu laufen, darf aber fünf (5) Jahre ab dem Tag des Ereignisses nicht überschreiten (außer im Falle von Betrug).

3. Bei der Haftpflichtversicherung beginnt die Frist hinsichtlich des Regressanspruchs des Versicherten gegen den Versicherer mit der gerichtlichen Klage des Geschädigten, sei es als ursprüngliche Schadenersatzklage oder als spätere Klage, die sich aus der Verschlimmerung des Schadens oder dem Eintritt neuer Schäden ergibt.

4. In Bezug auf die Krankenversicherung beginnt die Klagefrist des Begünstigten an dem Tag, an dem er/sie Kenntnis von (i) der Existenz des Vertrags, (ii) seiner/ihrer Eigenschaft als Begünstigter und (iii) dem Eintritt des Ereignisses, von dem die Zahlung der Versicherungsleistungen abhängt, erhält.



5. Der Regress- oder Abtretungsanspruch des Versicherten gegen den Versicherer verjährt nach fünf (5) Jahren ab dem Tag, an dem das schädigende Ereignis, für das der Versicherte haftet, eingetreten ist, oder, wenn es sich um eine Straftat handelt, ab dem Tag, an dem diese Straftat vom Versicherten begangen wurde.

6. Die Verjährungsfrist gilt nicht für Minderjährige, Entmündigte und andere geschäftsunfähige Personen, außer in Bezug auf die oben unter Punkt (5) und (6) genannten Ansprüche.

7. Die Verjährungsfrist gilt nicht für den Versicherten, den Begünstigten oder die geschädigte Person, die nicht in der Lage ist, innerhalb der vorgeschriebenen Fristen zu handeln.

8. Wenn die Schadensmeldung rechtzeitig erfolgt ist, wird die Verjährungsfrist unterbrochen, bis der Versicherer der anderen Partei seine Entscheidung schriftlich mitgeteilt hat.

9. Die Verjährungsfrist für den im vorstehenden Punkt (5) genannten Anspruch wird unterbrochen, sobald der Versicherer von der Absicht des Geschädigten, den Ersatz seines Schadens zu erlangen, Kenntnis erlangt hat. Diese Unterbrechung endet in dem Moment, in dem der Versicherer dem Geschädigten seine Entscheidung über die Entschädigung oder deren Ablehnung schriftlich mitteilt.

10. Jede Verweisung an eine zuständige Stelle, die ordnungsgemäß zur Prüfung von Beschwerden befugt ist, unterbricht die oben genannte Verjährungsfrist.

5. SCHUTZ PERSONENBEZOGENER DATEN

Einwilligung der Begünstigten

Sie ermächtigen BGL BNP PARIBAS, Daten im Zusammenhang mit Ihrer BGL BNP Paribas World Elite MasterCard und deren Nutzung an SPB weiterzugeben, soweit dies erforderlich ist, um Ihnen die Inanspruchnahme der in diesem Vertrag festgelegten Versicherungsleistungen zu ermöglichen.

Datenschutzhinweis von Europ Assistance

im Rahmen der

der mit der Kreditkarte BGL BNP Paribas World Elite MasterCard verbundenen Versicherung.

Der vorliegende Datenschutzhinweis erläutert, welche personenbezogenen Daten Europ Assistance (im Folgenden "Versicherer") im Rahmen der Versicherung in Verbindung mit der Kreditkarte BGL BNP Paribas World Elite MasterCard sammelt und verarbeitet, wie diese Daten verwendet werden und welche Rechte die betroffenen Personen haben und wie sie diese ausüben können. Der Versicherer verpflichtet sich, alle angemessenen Mittel einzusetzen, um die

Vertraulichkeit und Integrität der personenbezogenen Daten zu wahren.

1. Wer verarbeitet die personenbezogenen Daten?

Europ Assistance S.A., ein Versicherungsunternehmen mit Sitz in 2 rue Pillet-Will, 75009 Paris, Frankreich, das über seine irische Niederlassung handelt, deren Handelsname Europ Assistance SA Irish Branch, Ground Floor, Central Quay, Block B, Riverside IV, SJRQ, Dublin 2, D02 RR77, Ireland, ist, E-Mail: EAGlobalDPO@europ-assistance.com ("der Versicherer") sammelt und verarbeitet personenbezogene Daten auf eigene Rechnung als für die Verarbeitung Verantwortlicher.

2. Welche personenbezogenen Daten werden vom Versicherer gesammelt?

Der Versicherer sammelt und verarbeitet die folgenden personenbezogenen Daten:

- Daten zur Identität (insbesondere: Name, Vornamen, Geschlecht, Alter, Geburtsdatum, Telefonnummer, E-Mail) und zum Privatleben (insbesondere: Familienstand, Anzahl der Kinder),
- Daten zum Aufenthaltsort,
- Gesundheitsdaten, einschließlich der Sozialversicherungsnummer.

Die gesammelten Daten sind Pflichtangaben. Werden diese Daten nicht übermittelt, wird die Bearbeitung der Assistance- und Versicherungsanträge des Versicherten erschwert oder unmöglich gemacht.

3. Zu welchen Zwecken und auf welcher Grundlage verwendet das Unternehmen personenbezogene Daten?

Die Verordnung (EU) 2016/679 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten ("Datenschutz-Grundverordnung" oder "DSGVO") schreibt vor, dass sich jede Verarbeitung auf eine der sechs in der Verordnung aufgeführten Rechtmäßigkeitsgrundlagen stützen muss:

- die Einwilligung der betroffenen Person,
- die Notwendigkeit für die Erfüllung eines mit der betroffenen Person geschlossenen Vertrags oder für vorvertragliche Maßnahmen auf Antrag der betroffenen Person,
- eine gesetzliche Verpflichtung,
- die Wahrung lebenswichtiger Interessen einer natürlichen Person,
- eine Aufgabe im öffentlichen Interesse oder,
- das berechtigte Interesse des für die Verarbeitung Verantwortlichen.

Die folgende Tabelle fasst die verschiedenen Zwecke der vom Versicherer durchgeführten Datenverarbeitung und die Grundlagen der



Rechtmäßigkeit, auf denen diese Datenverarbeitung beruht, zusammen.

Zweck	Grundlage für die Rechtmäßigkeit
Verwaltung von Support- und Versicherungsanfragen	Erfüllung des Vertrags
Verwaltung von Assistance- und Versicherungsanträgen, die Gesundheitsdaten betreffen	Einwilligung
Durchführung von Umfragen zur Zufriedenheit von Versicherten, die Assistance- und Versicherungsleistungen in Anspruch genommen haben	Berechtigtes Interesse des Versicherers (bestehend aus der Bewertung der Zufriedenheit seiner Kunden)
Erstellen von Handelsstatistiken und versicherungsmathematischen Studien	Berechtigtes Interesse des Versicherers (bestehend aus Daten über seine Geschäftstätigkeit)
Prüfung, Annahme, Kontrolle und Überwachung des Risikos	Berechtigtes Interesse des Versicherers (bestehend aus Informationen über den Versicherungsvertrag)
Verwaltung potenzieller Rechtsstreitigkeiten	Berechtigtes Interesse des Versicherers (bestehend aus dem Schutz seiner Interessen bei Rechtsstreitigkeiten)
Umsetzung der gesetzlichen Bestimmungen	Gesetzliche Verpflichtung
Umsetzung der Sorgfaltspflichten im Rahmen der Bekämpfung der Geldwäsche und der Finanzierung des Terrorismus, des Zurückhaltens von Vermögenswerten, der Bekämpfung der Finanzierung des Terrorismus und der Finanzsanktionen, einschließlich der Auslösung von Warnmeldungen und Verdachtsmeldungen	Gesetzliche Verpflichtung

Zweck	Grundlage für die Rechtmäßigkeit
Durchführung von Maßnahmen zur Bekämpfung von Versicherungsbetrug	Berechtigtes Interesse des Versicherers (Schutz vor Betrugsversuchen und Verfolgung von Betrugsversuchen)
Verwaltung der Aufzeichnung von Telefongesprächen mit Mitarbeitern des Versicherers oder Mitarbeitern von Subunternehmern zum Zweck der Schulung und Bewertung von Mitarbeitern und der Verbesserung der Servicequalität sowie zur Verwaltung potenzieller Rechtsstreitigkeiten	Berechtigtes Interesse des Versicherers (bestehend aus der Bewertung der Qualität der angebotenen Dienstleistungen und der Sicherung von Beweisen im Zusammenhang mit Rechtsstreitigkeiten)

4. Mit welchen Dritten teilt der Versicherer personenbezogene Daten?

Im Rahmen der oben genannten Zwecke können personenbezogene Daten mit den Subunternehmern des Versicherers, seinen Tochtergesellschaften und den Bevollmächtigten des Versicherers geteilt werden.

Zur Erfüllung gesetzlicher und behördlicher Verpflichtungen kann der Versicherer Informationen an gesetzlich befugte Verwaltungs- oder Justizbehörden weitergeben.

Personenbezogene Daten können auch an Empfänger in Drittländern, die nicht Mitglied der Europäischen Union sind, weitergegeben werden, wenn diese Drittländer Gegenstand eines Angemessenheitsbeschlusses der Europäischen Kommission sind. Ist dies nicht der Fall, werden Datenübermittlungen in diese Drittländer durch eine Vereinbarung über grenzüberschreitende Datenflüsse geregelt, die gemäß den derzeit geltenden Standardvertragsklauseln für Verantwortliche und Subunternehmer erstellt wurde, die von der Europäischen Kommission herausgegeben wurden.

Der Zweck dieser Datenübermittlung ist die Verwaltung von Assistance- und Versicherungsanträgen. Die folgenden Kategorien von Daten sind betroffen:

- Daten zur Identität (insbesondere: Name, Vornamen, Geschlecht, Alter, Geburtsdatum, Telefonnummer, E-Mail) und zum Privatleben (insbesondere: Familienstand, Anzahl der Kinder),
- Daten zum Aufenthaltsort,



- Gesundheitsdaten, einschließlich der Sozialversicherungsnummer.

Die betroffene Person kann eine Kopie der oben genannten geeigneten Garantien erhalten, indem sie sich an den Datenschutzbeauftragten wendet, dessen Kontaktdaten in Punkt 6 aufgeführt sind.

5. Wie lange werden personenbezogene Daten aufbewahrt?

Die personenbezogenen Daten der betroffenen Person werden je nach Zweck unterschiedlich lange aufbewahrt (6 Monate für Telefonaufzeichnungen, 10 Jahre für Verarbeitungen im Zusammenhang mit dem Gesundheitswesen, 5 Jahre für andere Verarbeitungen), zuzüglich der vorgeschriebenen Aufbewahrungsfristen für die Buchhaltung und der gesetzlichen Verjährungsfristen.

6. Welche Rechte haben die betroffenen Personen und wie können sie diese ausüben?

Betroffene Personen haben ein Recht auf Auskunft, Zugriff, Berichtigung, Löschung und Übertragbarkeit ihrer Daten sowie ein Recht auf Einschränkung der Verarbeitung. Außerdem haben sie ein Recht auf Widerspruch aus berechtigtem Grund.

Wenn die Verarbeitung auf einer Einwilligung beruht, hat die betroffene Person das Recht, die Einwilligung jederzeit zu widerrufen, ohne dass die Rechtmäßigkeit der Verarbeitung, die vor dem Widerruf der Einwilligung auf der Einwilligung beruhte, beeinträchtigt wird.

Weitere Informationen über die Rechte der betroffenen Personen finden Sie auf der Website der Nationalen Kommission für Datenschutz: <https://cnpd.public.lu/fr/particuliers/vos-droits.html>.

Die Ausübung der Rechte der betroffenen Person erfolgt beim Datenschutzbeauftragten per Post zusammen mit der Fotokopie eines unterzeichneten Identitätsnachweises an eine der folgenden Adressen:

- entweder auf elektronischem Wege: eaglobaldpo@europ-assistance.com;
- oder auf dem Postweg: EUROP ASSISTANCE - z. Hd. des Datenschutzbeauftragten - 2 rue Pillet-Will, 75009 Paris, Frankreich.

Schließlich hat die betroffene Person das Recht, eine Beschwerde bei der Nationalen Kommission für den Datenschutz einzureichen, deren Kontaktdaten wie folgt lauten:

15, Boulevard du Jazz
L-4370 Belvaux
Luxemburg
Tel.: (+352) 26 10 60 -1

Die betroffene Person hat auch die Möglichkeit, sich an die Aufsichtsbehörde ihres Landes zu wenden. Die Kontaktdaten aller Aufsichtsbehörden finden Sie

hier: https://edpb.europa.eu/about-edpb/board/members_fr.

6. VERFAHREN BEI BESCHWERDEN ODER STREITIGKEITEN

WIR HABEN IMMER EIN OFFENES OHR FÜR SIE

Wir bemühen Uns, Ihnen eine Servicequalität zu bieten, die Ihren Erwartungen entspricht. Es kann jedoch vorkommen, dass Sie das Gefühl haben, dass Sie nicht das Leistungsniveau erhalten haben, auf das Sie glauben, Anspruch zu haben. In diesem Fall möchten Wir dies gerne von Ihnen erfahren, um entsprechende Korrekturmaßnahmen ergreifen zu können.

WIE SIE UNS KONTAKTIEREN KÖNNEN

SCHRITT 1: Ihre Beschwerde äußern

1/ Beschwerden über Assistance-Leistungen sind zu richten an Europ Assistance Belgium, z. Hd. des Complaints Officer, Cantersteen 47, 1000 Brüssel (reclamation-lux@europ-assistance.be)

Tel.: + 32 2 541 90 48 von Montag bis Donnerstag von 10.00 bis 12.00 Uhr und von 14.00 bis 16.00 Uhr.

2/Beschwerden über die Versicherungsleistungen sind an die Beschwerdeabteilung von SPB über die verschiedenen Ihnen zur Verfügung stehenden Kanäle zu richten:

- Online-Beschwerdeformular auf der Website www.spb-assurance.fr
- E-Mail-Adresse: reclamation-lux@spb.eu
- Postanschrift: SPB Département Réclamations - CS 90000 - 76095 Le Havre Cedex

Die SPB-Abteilung für Beschwerden verpflichtet sich, den Eingang der Beschwerde innerhalb von 10 Werktagen nach ihrem Eingangsdatum zu bestätigen (selbst wenn die Beschwerde auch innerhalb dieser Frist beantwortet wird) und die Beschwerde in jedem Fall innerhalb von höchstens 2 Monaten nach ihrem Eingangsdatum zu beantworten.

SCHRITT 2 - Widerspruch einlegen

Wenn die erteilte Antwort nicht Ihren Erwartungen entspricht, können Sie sich direkt an den Complaints Officer des Versicherers wenden.

Europ Assistance Belgium, z. Hd. des Complaints Officer, Cantersteen 47, 1000 Brüssel (reclamation-lux@europ-assistance.be)

SCHRITT 3 - Kontaktaufnahme mit dem Schlichter

Wenn die Streitigkeit nach Prüfung Ihres Antrags weiterhin besteht, können Sie sich schriftlich an das Commissariat aux Assurances, Boulevard Royal 7, L-2449 Luxemburg oder an den Schlichter für Versicherungen, A.C.A. B.P. 29, L-8005 Bertrange, wenden.

7. MEHRFACHVERSICHERUNG

Der Versicherte muss den Versicherer unverzüglich schriftlich benachrichtigen, wenn er/sie einen/mehrere andere Versicherungsverträge



abgeschlossen hat, die das gleiche Risiko/die gleichen Risiken abdecken. Im Falle eines Schadens meldet der Versicherte den Schaden allen Versicherern unter Angabe des/der Namen(s) des/der anderen Versicherer(s).

Jeder Versicherer ist für die Zahlung der Entschädigung gemäß dem Gesetz von 1997 verantwortlich.

8. FALSCHANGABE

Falsche oder unrichtige Angaben oder Verschweigen von Tatsachen durch den Versicherten können das Recht auf Versicherungsschutz für den Versicherungsfall ganz oder teilweise beeinträchtigen, auch infolge der Aufhebung oder Kündigung dieses Vertrags.

9. ERHÖHUNG ODER VERRINGERUNG DES RISIKOS

Der Versicherte muss dem Versicherer schriftlich jede Erhöhung oder Verringerung der durch diesen Vertrag gedeckten Risiken mitteilen, wenn und soweit dies nach geltendem Recht erforderlich ist.

10. VERPFLICHTUNG ZUR SCHADENSMINIMIERUNG

Der Versicherte muss alles in seiner Macht Stehende tun, um den durch ein versichertes Ereignis verursachten Schaden zu vermeiden oder zu begrenzen.

11. AUFSICHTSBEHÖRDE

Commission aux Assurances (Kommission für Versicherungen)
(Direktion und Dienststelle für Aufsicht)
7, boulevard Joseph II
L-1840 LUXEMBURG